

VERORDNUNG (EU) 2025/40
DES EUROPÄISCHEN
PARLAMENTS UND DES
RATES vom 19. Dezember 2024
über Verpackungen und
Verpackungsabfälle, zur
Änderung der Verordnung (EU)
2019/1020 und der Richtlinie
(EU) 2019/904 sowie zur
Aufhebung der Richtlinie
94/62/EG (Text von Bedeutung
für den EWR)

KAPITEL III ETIKETTIERUNGS-,
KENNZEICHNUNGS- UND
INFORMATIONSANFORDERUNGEN
Artikel 12

Kennzeichnung von Verpackungen

(1) Ab dem 12. August 2028 oder ab 24 Monaten ab dem Inkrafttreten der gemäß den Absätzen 6 oder 7 dieses Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, werden in Verkehr gebrachte Verpackungen mit einer harmonisierten Kennzeichnung versehen, das Angaben über die Materialzusammensetzung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern. Die Kennzeichnung beruht auf Piktogrammen und ist leicht verständlich, auch für

포장 및 포장폐기물과 규정(EU)
제2019/1020호, 지침(EU) 제
2019/904호의 개정 및 지침 제
94/62/EC호의 폐지에 관한 2024
년 12월 19일자 유럽의회 및 이사
회 규정(EU) 제2025/40호 (유럽
경제지역(EEA) 관련 문서)

제3장 라벨링, 표식 및 정보에 관한 요구사항

제12조

포장의 표식

(1) 시장에 출시되는 포장에는 2028년 8월 12일부터 또는 이 조의 제(6)항 또는 제(7)항에 따라 제정된 이행법령이 발효된 날부터 24개월 후 중 더 늦은 날짜부터 소비자가 용이하게 분류할 수 있도록 재료 구성에 관한 정보를 포함하는 조화된 표식을 부착하여야 한다. 이 표식은 그림문자를 기반으로 하여 장애인도 쉽게 이해할 수 있어야 한다. 제9조제(1)항에 명시된 포장 및 해당되는 경우 제9조제(2)항에 명시된 포장의 경우에는 재료가 퇴비화될 수 있다는 점, 가정 퇴비화에는 적합하지 않다는 점, 퇴비화 가능한 포장은 자연에 투기하여서

Menschen mit Behinderungen. Bei den in Artikel 9 Absatz 1 genannten Verpackungen und gegebenenfalls bei den in Artikel 9 Absatz 2 genannten Verpackungen muss auf der Kennzeichnung angegeben werden, dass das Material kompostierbar ist, dass es nicht für die Eigenkompostierung geeignet ist und dass die kompostierbaren Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden. Mit Ausnahme von Verpackungen für den elektronischen Handel gilt diese Verpflichtung nicht für Transportverpackungen oder für Verpackungen, die unter ein Pfand- und Rücknahmesystem fallen. Die in Verkehr gebrachten Verpackungen, in denen besorgniserregende Stoffe enthalten sind, werden mithilfe standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien im Einklang mit der in Absatz 7 Unterabsatz 2 genannten Methode gekennzeichnet. Zusätzlich zu der harmonisierten Kennzeichnung nach diesem Absatz können die Wirtschaftsakteure die Verpackung mit einem QR-Code oder einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger versehen, der Informationen über den Bestimmungsort jedes einzelnen Bestandteils der Verpackung enthält, um den Verbrauchern das Sortieren zu erleichtern.

는 안 된다는 점을 표식에 명시하여야 한다. 전자 상거래 포장을 제외하고, 운송 포장이나 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장에는 이 의무를 적용하지 아니한다.

시장에 출시된 포장 중 우려 물질이 포함된 것은 제(7)항의 두 번째 하위항에서 규정하는 방법에 따라 표준화된 개방형 디지털 표식 기술을 사용하여 표시하여야 한다.

이 항에 따른 조화된 표식 외에도, 경제 주체는 소비자가 용이하게 분류할 수 있도록 각 포장 구성요소의 목적지에 관한 정보가 포함된 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체를 포장에 부착할 수 있다.

Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 50 Absatz 1 fallen, werden mit einer klaren und eindeutigen Kennzeichnung versehen. Zusätzlich zu der nationalen Kennzeichnung können Verpackungen mit einem harmonisierten Farbkennzeichnung versehen werden, das durch den gemäß Absatz 6 dieses Artikels erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt wird. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass Verpackungen, die Pfand- und Rücknahmesystemen unterliegen, mit dieser harmonisierten Farbkennzeichnung versehen werden, sofern dies weder zu Verzerrungen im Binnenmarkt noch zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

(2) Wiederverwendbare Verpackungen, die ab dem 12. Februar 2029 oder ab 30 Monaten ab dem Inkrafttreten des gemäß Absatz 6 erlassenen

Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, in Verkehr gebracht werden, müssen mit einer Kennzeichnung, die die Abnehmer über die Wiederverwendbarkeit der Verpackungen informiert, versehen werden. Weitere Informationen über die Wiederverwendbarkeit, unter anderem über die Verfügbarkeit eines lokalen, nationalen oder unionsweiten Wiederverwendungssystems und Informationen über Sammelstellen,

제50조제(1)항에 따라 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장에는 뚜렷하고 명료한 표식을 부착한다. 국가 표식 외에도, 포장에는 이 조 제(6)항에 따라 제정된 관련 이행법령으로 결정한 조화된 색상 표식을 추가할 수 있다. 회원국은 역내 시장의 왜곡이나 다른 회원국의 제품에 대한 무역 장벽을 야기하지 않는 경우에 한하여 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장에 이러한 조화된 색상 표식을 할 것을 요구할 수 있다.

(2) 2029년 2월 12일부터 또는 제(6)항에 따라 제정된 이행법령이 발효된 날부터 30 개월 후 중 더 늦은 날짜부터 시장에 출시되는 재사용 가능한 포장에는 소비자에게 해당 포장을 재사용할 수 있다는 사실을 알리는 표식을 하여야 한다. 특히 지역, 국가 또는 유럽연합 차원의 재사용 시스템을 이용할 수 있는지 여부 및 수거 지점에 관한 정보 등 재사용 가능성에 관한 추가 정보는 포장의 추적과 회전 및 순환주기의 계산을 용이하게 하거나 그러한 계산이 불가능한 경우 평균값을 추정할 수 있게 하는 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체를 통해 제공한다. 또한 재사용 가능한 판매 포장의 경우에는 매장에서 그러한 포장으로 식별할 수 있도록 명

werden mit einem QR-Code oder einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger zur Verfügung gestellt, der die Nachverfolgung der Verpackung sowie die Berechnung von Umläufen und Kreislaufdurchgängen oder, falls diese Berechnung nicht machbar ist, eine Schätzung des Durchschnitts erleichtert. Darüber hinaus müssen wiederverwendbare Verkaufsverpackungen in der Verkaufsstelle eindeutig als solche gekennzeichnet und von Einwegverpackungen unterschieden werden.

(3) Abweichend von Absatz 2 dieses Artikels gilt die Verpflichtung, eine Kennzeichnung und einen QR-Code oder einen anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger anzubringen, nicht für offene Kreislaufsysteme, die nicht über einen Systembetreiber gemäß Anhang VI verfügen.

(4) Werden Verpackungen, auf die Artikel 7 Anwendung findet, ab dem 12. August 2028 oder ab 24 Monaten ab dem Inkrafttreten des gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels erlassenen Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, in Verkehr gebracht und sind sie mit einer Kennzeichnung versehen, die Angaben über den Rezyklatanteil enthält, so muss diese Kennzeichnung und gegebenenfalls der QR-Code oder ein anderer

klar und eindeutig und leicht zugänglich und in der Sprache der Verbraucher in der Mitgliedstaat, in der die Verpackung verwendet wird, angegeben werden.

(3) 부속서 VI에 따른 시스템 운영자가 없는 개방형 순환 시스템의 경우에는 이 조 제(2)항에도 불구하고 표식 및 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체를 부착할 의무를 적용하지 아니한다.

(4) 제7조가 적용되는 포장의 2028년 8월 12일부터 또는 이 조 제(6)항에 따라 제정된 이행법령이 발효된 날부터 24개월 후 중 더 늦은 날짜부터 시장에 출시되고 재활용 원료의 비율에 관한 정보가 포함된 표식이 있는 경우, 이 표식 및 해당되는 경우 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체는 이 조 제(6)항에 따라 제정된 관련 이행법령에 규정된 사양을 준수해야 하며 제7조제(8)항에 규정된 방법에 기초하여야 한다. 포장에 바이오 기반 플라스틱의 비율에 관한 정보가 포함된

standardisierter und offener digitaler Datenträger den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind, und muss auf der in Artikel 7 Absatz 8 festgelegten Methode beruhen. Ist eine Verpackung mit einer Kennzeichnung versehen, die Angaben über den Anteil biobasierter Kunststoffe enthält, so muss diese Kennzeichnung den Spezifikationen entsprechen, die in dem gemäß Absatz 6 des vorliegenden Artikels erlassenen einschlägigen Durchführungsrechtsakt festgelegt sind.

(5) Die in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Kennzeichnungen und der QR-Code oder ein anderer standardisierter und offener digitaler Datenträger gemäß Absatz 2 werden gut sichtbar, deutlich lesbar und fest auf der Verpackung angebracht, aufgedruckt oder eingraviert, sodass sie nicht leicht entfernt werden können. Die enthaltenen Informationen müssen auch den Endabnehmern vor dem Kauf des Produkts im Online-Verkauf zur Verfügung stehen. Ist eine solche Anbringung, ein solcher Aufdruck oder eine solche Gravur wegen der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll, so wird die Kennzeichnung, der QR-Code oder der andere standardisierte und offene digitale Datenträger auf der Umverpackung

표식이 있는 경우, 이 표식은 이 조 제(6)항에 따라 제정된 관련 이행법령에 규정된 사양을 준수하여야 한다.

(5) 제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에서 규정하는 표식과 제(2)항에 따른 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체는 눈에 잘 띄고 명확하게 읽을 수 있으며 쉽게 제거할 수 없도록 포장에 단단히 부착, 인쇄 또는 각인되어야 한다. 여기에 포함된 정보는 제품 구매 전에 최종 소비자에게도 제공하여야 한다. 포장의 특성과 크기로 인해 그러한 부착, 인쇄 또는 각인이 불가능하거나 적절하지 않은 경우에는 표식, QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체를 묶음 포장에 부착한다. 이마저도 포장의 특성과 크기로 인해 불가능하거나 적절하지 않은 경우 또는 특히 시각 장애인을 포함한 취약 계층이 정보에 접근할 수 있도록 비차별적 접근 수단을 제공하여야 하는 경우, 정보는 전자적으로 판독할 수 있는 단일 코드 또는 그 밖의 데이터 저장 매체를 통해 제공하여야 한다.

angebracht. Ist auch dies aufgrund der Beschaffenheit und der Größe der Verpackung nicht möglich oder nicht sinnvoll oder sollte ein diskriminierungsfreier Zugang schutzbedürftiger Gruppen, insbesondere von Menschen mit Sehbehinderung, zu Informationen vorgesehen werden, so werden die Informationen über einen einzigen elektronisch lesbaren Code oder einen anderen Datenträger bereitgestellt. Die auf den in den Absätzen 1, 2 und 4 genannten Kennzeichnungen und im QR-Code oder in einem anderen standardisierten und offenen digitalen Datenträger enthaltenen Informationen werden in einer oder mehreren Sprachen bereitgestellt, die von den Endabnehmern leicht verstanden werden können, so wie es von dem Mitgliedstaat festgelegt wurde, in dem die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt werden sollen. Werden die Informationen mit elektronischen Mitteln gemäß den Absätzen 1, 2 und 4 bereitgestellt, so gelten die folgenden Anforderungen:

a) unter Einhaltung von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates dürfen angemessene und relevante personenbezogene Daten nur zu dem begrenzten Zweck erhoben werden, dem Nutzer Zugang zu den in den Absätzen 1, 2 und 4 des vorliegenden Artikels genannten relevanten

제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에서 규정하는 표식과 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체에 포함된 정보는 포장에 시장 상 유통될 회원국이 정한 바에 따라 최종 소비자가 쉽게 이해할 수 있는 하나 이상의 언어로 제공한다.

제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에 따라 정보가 전자적 수단으로 제공되는 경우에는 다음 각 호의 요구사항을 적용한다.

a) 적절하고 관련성 있는 개인 데이터는 「유럽의회 및 이사회 규정(EU) 제 2016/679호」 제5조제(1)항에 따라 사용자에게 이 조 제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에서 규정하는 관련 적합성 정보에 대한 접근권을 제공한다는 제한된 목적으로만 수집을 허용할 것

Konformitätsinformationen zu verschaffen;

b) die Informationen dürfen nicht zusammen mit anderen Informationen zu Verkaufs- oder Vermarktungszwecken angezeigt werden.

Ist nach Unionsrecht vorgeschrieben, dass Informationen über das verpackte Produkt auf einem Datenträger bereitgestellt werden müssen, so wird für die Bereitstellung der für das verpackte Produkt und der für die Verpackung erforderlichen Informationen ein einziger gemeinsamer Datenträger verwendet, wobei die Informationen leicht voneinander unterscheidbar sein müssen.

(6) Bis zum 12. August 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um eine harmonisierte Kennzeichnung und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und Formate, auch wenn die Kennzeichnung mit digitalen Mitteln erfolgt, für die in den Absätzen 1, 2 und 4 dieses Artikels genannte Kennzeichnung von Verpackungen festzulegen. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten von Verbundverpackungen. Bei der Entwicklung der harmonisierten Kennzeichnung von Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme gemäß Artikel 50 Absatz 2 fallen, berücksichtigt die Kommission etwaige

b) 정보는 판매 또는 마케팅 목적의 다른 정보와 함께 표시되는 것을 금지할 것

유럽연합 법률에 따라 포장된 제품에 관한 정보를 데이터 저장 매체를 통해 제공해야 하는 경우에는 하나의 공통 데이터 저장 매체를 사용하여 포장된 제품과 포장에 관한 필요 정보를 제공하여야 하며 그 정보는 서로 쉽게 구분할 수 있어야 한다.

(6) 집행위원회는 이 조 제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에 명시된 포장 표식에 대한 조화된 표식과 표식 요건 및 형식에 관한 사양을 결정하는 이행법령을 2026년 8월 12일까지 제정하며, 여기에는 표식이 디지털 방식으로 이루어지는 경우도 포함된다. 집행위원회는 이러한 이행법령을 수립하는 과정에서 복합 포장의 특성을 고려한다. 또한, 제50조제(2)항에 따른 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장에 대한 조화된 표식을 개발하는 과정에서 회원국이 부과하는 보증금과 관련해 존재할 수 있는 차이점을 고려한다. 해당 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

Unterschiede bei dem von den Mitgliedstaaten erhobenen Pfand. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(7) Bis zum 12. August 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Angabe der Materialzusammensetzung von Verpackungen gemäß Absatz 1, einschließlich Verbundverpackungen und integrierter oder separater Bestandteile von Verpackungen, mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien.

Bis zum 1. Januar 2030 erlässt die Kommission ferner Durchführungsrechtsakte, um die Methode für die Angabe von besorgniserregenden Stoffen mittels standardisierter und offener digitaler Kennzeichnungstechnologien festzulegen. Mit dieser Methode ist sicherzustellen, dass die Kennzeichnung mindestens den Namen und die Konzentration des besorgniserregenden Stoffes, der in jedem Material in einer Verpackungseinheit enthalten ist, umfasst.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Unbeschadet der Anforderungen für andere harmonisierte EU-Kennzeichnungen dürfen die Wirtschaftsakteure keine

(7) 집행위원회는 표준화된 개방형 디지털 표식 기술을 사용하여 복합 포장 및 포장의 통합형 또는 분리형 구성요소를 비롯해 제 (1)항에 따른 포장의 재료 구성을 표시하는 방법을 규정하는 이행법령을 2026년 8월 12일까지 제정한다.

또한, 집행위원회는 표준화된 개방형 디지털 표식 기술을 사용하여 우려 물질을 표시하는 방법을 규정하는 이행법령을 2030년 1월 1일까지 제정한다. 해당 표시 방법은 최소한 포장 단위 내 각 재료에 포함된 우려 물질의 이름과 농도가 표식에 포함되도록 보장하여야 한다.

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(8) 다른 조화된 EU 표식에 대한 요구사항을 침해하지 않는 범위에서 경제 주체는 이 규정에서 조화된 표식의 사용을 규정하고 있는 포장에 대한 지속가능성 요구사항, 그

Kennzeichnungen, Kennzeichen, Symbole oder Aufschriften bereitstellen oder anbringen, die die Verbraucher oder andere Endabnehmer hinsichtlich der Nachhaltigkeitsanforderungen für Verpackungen, anderer Verpackungsmerkmale oder der Abfallbewirtschaftungsoptionen für Verpackungen, für die in dieser Verordnung eine harmonisierte Kennzeichnung festgelegt wurde, irreführen oder verwirren könnten. Die Kommission erlässt gegebenenfalls Leitlinien, um Aspekte zu klären, die Verbraucher oder andere Endabnehmer irreführen oder verwirren können.

(9) Ab dem 12. Februar 2027 dürfen Verpackungen, die unter ein Regime der erweiterten Herstellerverantwortung fallen, im gesamten Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, gekennzeichnet werden. Diese Kennzeichnung ist nur mittels entsprechendem Symbol in einem QR-Code oder einer anderen standardisierten und offenen digitalen Kennzeichnungstechnologie vorzunehmen, um anzuzeigen, dass der Hersteller seine Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung erfüllt. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder andere Endabnehmer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit oder Wiederverwendbarkeit der Verpackungen

밖의 포장 특성 또는 포장폐기물 관리 방안과 관련하여 소비자 또는 그 밖의 최종 소비자에게 오해를 불러일으키거나 혼동을 줄 수 있는 표식, 마크, 기호 또는 문구를 제시하거나 부착해서는 아니 된다. 집행위원회는 소비자 또는 그 밖의 최종 소비자에게 오해를 불러일으키거나 혼동을 줄 수 있는 요소를 명확히 규명하기 위해 적절한 경우 지침을 제정한다.

(9) 2027년 2월 12일부터 제조자 책임 확대 제도가 적용되는 포장에는 해당 제도 또는 시스템이 적용되는 회원국의 전 영토에서 그러한 포장을 식별할 수 있도록 표시할 수 있다. 이 표식은 제조자가 제조자 책임 확대 의무를 이행했음을 나타내기 위해 QR 코드 또는 그 밖에 표준화된 개방형 디지털 표식 기술로 적절한 기호를 사용하여 표시하여야 한다. 이 기호는 뚜렷하고 명료해야 하며 포장의 재활용 가능성 또는 재사용 가능성에 관하여 소비자 또는 그 밖의 최종 소비자에게 오해를 불러일으켜서는 아니 된다.

nicht irreführen.

(10) Verpackungen, die unter ein anderes Pfand- und Rücknahmesystem als das in Artikel 50 Absatz 1 genannte fallen, können nach nationalem Recht in dem gesamten Gebiet, in dem dieses Regime oder System Anwendung findet, mit einem entsprechenden Symbol gekennzeichnet werden. Dieses Symbol muss klar und eindeutig sein und darf Verbraucher oder andere Endabnehmer hinsichtlich der Recyclingfähigkeit und Wiederverwendbarkeit der Verpackungen in den Mitgliedstaaten, in denen sie zurückgegeben werden, nicht irreführen. Die Mitgliedstaaten dürfen das Anbringen von Kennzeichnungen hinsichtlich Pfand- und Rücknahmesystemen anderer Mitgliedstaaten nicht verbieten.

(11) Dieser Artikel gilt nicht für Primärverpackungen und die äußere Umhüllung im Sinne der Verordnungen (EU) 2017/745, (EU) 2017/746 und (EU) 2019/6 und der Richtlinie 2001/83/EG, wenn auf der Verpackung aufgrund anderer Kennzeichnungsvorschriften gemäß den genannten Gesetzgebungsakten der Union kein Platz vorhanden ist oder wenn die Kennzeichnung der Verpackung die sichere Verwendung von Human- oder Tierarzneimitteln gefährden könnte.

(12) Verpackungen gemäß den Absätzen 1, 2 und 4, die vor Ablauf der in diesen Absätzen genannten Fristen in der Union

(10) 제50조제(1)항에 명시된 대상 외에 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장은 국내법에 따라 해당 제도 또는 시스템이 적용되는 전 지역에서 적절한 기호를 사용하여 식별 표시할 수 있다. 이 기호는 명확하고 명료해야 하며 반환 대상 회원국에서 포장이 재활용되고 재사용될 가능성에 관하여 소비자 또는 그 밖의 최종 소비자에게 오해를 불러일으켜서는 아니 된다. 회원국은 다른 회원국의 보증금 및 반환 시스템에 관한 표시의 부착을 금지해서는 아니 된다.

(11) 「규정(EU) 제2017/745호」, 「규정(EU) 제2017/746호」, 「규정(EU) 제2019/6호」 및 「지침 제2001/83/EC호」에서 규정하는 1차 포장과 외부 포장의 경우, 해당 유럽연합 법률에 따른 그 밖의 표시 규정으로 인해 포장에 여유 공간이 없거나 포장의 표시으로 인해 인체용 또는 동물용 의약품의 안전한 사용이 저해될 수 있는 때에는 이러한 1차 포장과 외부 포장에 이 조를 적용하지 아니한다.

(12) 이 조 제(1)항, 제(2)항 및 제(4)항에 따른 대상으로서 해당 항에 따른 기한 이전에 역내에서 생산되거나 역내로 수입

hergestellt oder in die Union eingeführt werden und die nicht den in diesen Absätzen festgelegten Kriterien entsprechen, dürfen bis zu drei Jahre ab dem Inkrafttreten der in diesen Absätzen festgelegten

Kennzeichnungsanforderungen auf dem Markt bereitgestellt werden.

Artikel 13

Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen

(1) Bis zum 12. August 2028 oder 30 Monate nach dem Erlass der in Absatz 2 genannten Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die harmonisierten Kennzeichnungen, die die getrennte Sammlung aller materialspezifischen Fraktionen von Verpackungsabfällen ermöglichen, die in getrennten Behältnissen entsorgt werden sollen, gut sichtbar, lesbar und dauerhaft auf allen Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen angebracht, aufgedruckt oder eingraviert werden. Ein Behältnis für Verpackungsabfälle kann mehr als ein Etikett tragen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Behältnisse, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen.

(2) Bis zum 12. August 2026 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um harmonisierte Kennzeichnungen und Spezifikationen für die Kennzeichnungsanforderungen und

되었으나 해당 규정에 명시된 기준을 충족하지 아니하는 포장은 해당 항에서 규정하는 표식 요구사항의 효력이 발생하는 날부터 최대 3년까지 시장에 유통될 수 있다.

제13조

포장폐기물 수거를 위한 폐기물 용기의 표식

(1) 2028년 8월 12일까지 또는 제(2)항에 명시된 이행법령이 제정된 후 30개월 중 더 늦은 날짜까지 회원국은 재료별로 별도의 용기에 폐기하여야 하는 모든 포장폐기물 부분이 분리수거될 수 있도록 기여하는 조화된 표식이 눈에 잘 띄고 읽기 쉬우며 쉽게 제거되지 않도록 모든 포장폐기물 수거용 용기에 부착, 인쇄 또는 각인되도록 조치하여야 한다. 포장폐기물용 용기에는 하나 이상의 라벨을 부착할 수 있다. 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 용기에는 해당 조치 의무를 적용하지 아니한다.

(2) 집행위원회는 2026년 8월 12일까지 이행법령을 제정하여 이 조 제(1)항에 따른 용기의 식별 표시를 위한 조화된 표식과 표식 요구사항 및 형식에 관한 사양을 규정한다. 이러한 이행법령을 수립하는 과정에

Formate für die Kennzeichnung von Behältnissen gemäß Absatz 1 dieses Artikels festzulegen. Bei der Ausarbeitung dieser Durchführungsrechtsakte berücksichtigt die Kommission die Besonderheiten der in den Mitgliedstaaten eingerichteten Sammelsysteme und die Besonderheiten von Verbundverpackungen. Die Kennzeichnung von Behältnissen muss der Kennzeichnung für Verpackungen gemäß Artikel 12 Absatz 6 entsprechen, mit Ausnahme der Kennzeichnung von Verpackungen, die unter Pfand- und Rücknahmesysteme fallen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 14

Umweltaussagen

Umweltaussagen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe o der Richtlinie 2005/29/EG hinsichtlich Verpackungseigenschaften, für die in dieser Verordnung rechtliche Anforderungen festgelegt sind, können in Bezug auf in Verkehr gebrachte Verpackungen gemacht werden, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

a) Die Aussagen werden nur in Bezug auf Verpackungseigenschaften gemacht, die über die in dieser Verordnung festgelegten geltenden Mindestanforderungen hinausgehen, und zwar im Einklang mit den darin festgelegten Kriterien, Methoden und Berechnungsregeln; und

서 집행위원회는 회원국에 구축된 수거 시스템의 특성과 복합 포장의 특성을 고려한다. 용기 표식은 제12조제(6)항에 따른 포장용 표식과 일치하여야 하며 보증금 및 반환 시스템의 적용 대상에 해당하는 포장용 표식은 예외로 한다. 해당 이행법령은 제 65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

제14조

환경 관련 표시·광고

이 규정에서 법적 요건을 정하고 있는 포장 특성과 관련된 표시·광고로서 「지침 제 2005/29/EC호」 제2조제o)호에서 규정하는 환경 관련 표시·광고는 다음 각 호의 요구사항을 충족하는 경우에만 시장에 출시된 포장과 관련하여 이루어질 수 있다.

a) 표시·광고가 이 규정에 명시된 관련 최소 요구사항을 초과하는 포장 특성과 관련해서만 이루어지고 이 규정에서 정하는 기준, 방법 및 산정 규칙에 따를 것

b) in den Aussagen wird angegeben, ob sie sich auf die Verpackungseinheit, einen Teil der Verpackungseinheit oder auf alle vom Wirtschaftsakteur in Verkehr gebrachten Verpackungen beziehen.

Die Einhaltung der in diesem Artikel genannten Anforderungen ist in der gemäß Anhang VII dieser Verordnung erstellten technischen Dokumentation zu der Verpackung nachzuweisen.

KAPITEL IV ALLGEMEINE PFLICHTEN

Artikel 15

Pflichten der Erzeuger

(1) Erzeuger bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen.

(2) Bevor die Erzeuger Verpackungen in Verkehr bringen, führen sie das Konformitätsbewertungsverfahren gemäß Artikel 38 durch oder lassen es durchführen und erstellen die in Anhang VII genannte technische Dokumentation. Wurde durch das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren nachgewiesen, dass eine Verpackung den geltenden Anforderungen genügt, so stellen die Erzeuger eine EU-Konformitätserklärung gemäß Artikel 39 aus.

(3) Die Erzeuger bewahren die in Anhang VII genannte technische Dokumentation und die EU-Konformitätserklärung auf, und zwar

b) 해당 표시·광고가 포장 단위, 포장 단위의 일부 또는 경제 주체가 시장에 출시한 모든 포장과 관련된 것인지 여부를 표시·광고에 명시할 것

이 조에 명시된 요구사항의 충족 사실은 포장에 관하여 이 규정 부속서 VII에 따라 작성한 기술 문서로 입증하여야 한다.

제4장 일반 의무

제15조

생산자의 의무

(1) 생산자는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항을 충족하는 포장만을 시장에 출시하여야 한다.

(2) 생산자는 포장을 시장에 출시하기 전에 제38조에 따른 적합성 평가 절차를 수행하거나 수행을 위탁하고 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 작성하여야 한다.

제38조에 명시된 적합성 평가 절차를 통해 포장이 적용 받는 요구사항을 충족함이 입증된 경우 생산자는 제39조에 따른 EU 적합성 선언을 작성하여야 한다.

(3) 생산자는 부속서 VII에 명시된 기술 문서와 EU 적합성 선언을 다음 각 호의 기간 동안 보관하여야 한다.

a) im Fall von Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung;

b) im Fall von wiederverwendbaren Verpackungen für zehn Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.

(4) Die Erzeuger gewährleisten durch geeignete Verfahren, dass bei Serienfertigung von Verpackungen stets Konformität mit dieser Verordnung sichergestellt ist. Die Erzeuger berücksichtigen angemessen Änderungen der Gestaltung oder der Merkmale von Verpackungen sowie Änderungen der harmonisierten Normen, gemeinsamen technischen Spezifikationen oder anderen technischen Spezifikationen, auf die bei Erklärung der Konformität verwiesen wird oder die bei der Überprüfung der Konformität herangezogen werden. Stellen die Erzeuger fest, dass die Konformität von Verpackungen beeinträchtigt sein könnte, so führen sie eine erneute Bewertung entsprechend dem in Artikel 38 genannten Konformitätsbewertungsverfahren durch oder lassen eine solche Bewertung erneut durchführen.

(5) Die Erzeuger gewährleisten, dass ihre Verpackungen eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifikation tragen oder, falls dies aufgrund der Größe oder Art der Verpackungen nicht möglich ist, dass die

a) 일회용 포장의 경우 포장이 시장에 출시된 날부터 5년

b) 재사용 가능한 포장의 경우 포장이 시장에 출시된 날부터 10년

(4) 생산자는 포장을 양산하는 경우 적절한 절차를 통해 이 규정에 대한 포장의 지속적 적합성을 보장하여야 한다. 생산자는 포장의 설계나 특성에 관한 변경사항과 적합성 선언의 근거가 되거나 적합성 검증 시 참조하는 조화표준, 공통 기술 사양 또는 기타 기술 사양의 변경사항을 적절히 고려하여야 한다. 생산자는 포장의 적합성이 영향을 받을 수 있다고 판단되는 경우 제38조에 명시된 적합성 평가 절차에 따라 재평가를 수행하거나 그 수행을 위탁하여야 한다.

(5) 생산자는 포장에 유형번호, 배치번호, 일련번호 또는 그 밖의 식별 표지를 표시하고 포장의 크기나 특성으로 인해 그러한 표시가 불가능한 경우에는 포장된 제품에 동봉되는 문서에 필요한 정보가 명시되도록 보장하여야 한다.

erforderlichen Informationen in den dem verpackten Produkt beigelegten Unterlagen angegeben werden.

(6) Die Erzeuger geben auf der Verpackung oder auf einem QR-Code oder einem anderen Datenträger ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können. Ist dies nicht möglich, so werden die erforderlichen Angaben zusammen mit den Informationen, die über den in Artikel 12 Absatz 2 genannten QR-Code oder andere standardisierte und offene digitale Datenträger oder den in Artikel 12 Absätze 1, 2, 4 oder 5 genannten Datenträger zur Verfügung gestellt, oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Erzeuger kontaktiert werden kann.

(7) Die Erzeuger stellen sicher, dass die gemäß den Absätzen 5 und 6 bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind und dass sie Informationen, die gemäß anderen Rechtsakten der Union für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

(8) Erzeuger, die der Auffassung sind

(6) 생산자는 포장 또는 QR 코드나 그 밖의 데이터 저장 매체에 자신의 이름과 등록된 상호명 또는 등록된 상표 및 우편 주소를 표시하고 적절한 경우 연락할 수 있는 전자 통신 수단을 명시하여야 한다. 그러한 표시가 불가능한 경우, 필요한 정보는 제 12조제(2)항에 명시된 QR 코드 또는 그 밖의 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체나 제12조제(1)항, 제(2)항, 제(4)항 또는 제(5)항에 명시된 데이터 저장 매체를 통해 전달하는 정보와 함께 제공하거나 포장된 제품에 동봉되는 문서와 함께 제공하여야 한다. 우편 주소에는 생산자에게 연락할 수 있는 대표 연락처를 명시하여야 한다.

(7) 생산자는 제(5)항 및 제(6)항에 따라 제공되는 정보가 명확하고, 쉽게 이해하고 읽을 수 있으며 포장된 제품의 표식에 관한 다른 유럽연합 법령에서 요구하는 정보를 대체하거나, 가리거나, 그러한 정보와 혼동되지 않도록 보장하여야 한다.

(8) 생산자는 이 규정의 발효 후 자신이 시

oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen nach Inkrafttreten dieser Verordnung in Verkehr gebrachte Verpackungen einer oder mehreren der geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Erzeuger unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(9) Abweichend von Absatz 8 dieses Artikels gilt die Verpflichtung zur Herstellung der Konformität, zur Rücknahme vom Markt oder zum Rückruf von Verpackungen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie nicht den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen, nicht für wiederverwendbare Verpackungen, die vor dem 11. Februar 2025 in Verkehr gebracht wurden.

(10) Die Erzeuger händigen der nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen für den Nachweis der

장에 출시한 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 하나 이상의 요구사항을 충족하지 않는다고 판단되거나 그렇게 판단할 만한 이유가 있는 경우 해당 포장의 적합성을 확보하거나 적절한 경우 포장을 시장에서 회수하거나 리콜 조치하기 위해 필요한 시정조치를 지체 없이 취하여야 한다. 생산자는 자신이 포장을 시장에 유통한 회원국의 시장감시당국에 규정 미준수가 의심되는 사항과 이행한 시정조치에 관하여 즉시 통지하여야 한다.

(9) 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요건을 충족하지 않는다고 판단되는 포장의 적합성 확립, 시장 회수 또는 리콜 의무는 이 조 제(8)항의 정함과 달리하여, 2025년 2월 11일 이전에 시장에 출시된 재사용 가능한 포장에는 적용되지 아니한다.

(10) 국가 당국이 타당한 사유로 요청하는 경우 생산자는 기술 문서를 비롯해 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시된 요구사항을 준수함을 입증하는 데 필요한 모든 정보와 문서를 해당 당국이 쉽게 이해

Konformität der Verpackungen mit den in den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen, einschließlich der technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen aus, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen. Die Erzeuger kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen.

(11) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht für maßgefertigte Transportverpackungen für konfigurierbare Medizinprodukte und –systeme, die für den Einsatz in der Industrie und im Gesundheitswesen bestimmt sind.

(12) Die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, gilt für die Zwecke dieses Artikels als Erzeuger, wenn die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinstunternehmen gemäß der

할 수 있는 하나 이상의 언어로 제공하여야 한다. 이러한 정보와 문서는 전자 문서 형식으로 전송하며 요청이 있을 때에는 서면으로 전달하여야 한다. 관련 문서는 국가당국의 요청을 받은 후 10일 이내에 제출하여야 한다. 생산자는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요건의 미준수 사항을 시정하기 위해 이행하는 모든 조치와 관련하여 국가당국과 협력하여야 한다.

(11) 산업 및 의료 분야에서 사용하기 위해 고안된 조합 가능한 의료기기 및 의료시스템용으로 맞춤 제작된 운송 포장에는 제(2)항 및 제(3)항을 적용하지 아니한다.

(12) 자신의 이름 또는 상표로 포장을 개발하거나 제조하도록 하는 자연인 또는 법인이 2025년 2월 11일을 기준으로 유효한 「권고 제2003/361/EC호」에서 정의하는 초소형 기업에 해당하고, 그러한 자연인 또는 법인이 유럽연합 역내에 소재하는 경우, 해당 포장을 공급하는 자연인 또는 법인은 이 조를 적용함에 있어 생산자로 간주된다.

Empfehlung 2003/361/EG fällt und wenn die natürliche oder juristische Person, die der natürlichen oder juristischen Person, die die Verpackungen unter ihrem eigenen Namen oder ihrer eigenen Marke entwickeln oder herstellen lässt, die Verpackungen liefert, in der Union ansässig ist.

Artikel 16

Informationspflichten der Lieferanten von Verpackungen oder Verpackungsmaterialien

(1) Lieferanten händigen dem Erzeuger alle Informationen und Unterlagen aus, die der Erzeuger benötigt, um die Konformität der Verpackung und der Verpackungsmaterialien mit dieser Verordnung nachzuweisen, einschließlich der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 vorgeschriebenen technischen Dokumentation, in einer oder mehreren Sprachen, die vom Erzeuger leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden entweder auf Papier oder in elektronischer Form übermittelt.

(2) Gegebenenfalls sind die Informationen und Unterlagen, die in den für kontaktempfindliche Verpackungen geltenden Rechtsakten der Union vorgesehen sind, Teil der Informationen und Unterlagen, die dem Erzeuger gemäß Absatz 1 auszuhändigen sind.

Artikel 17

Bevollmächtigte

제16조

포장 또는 포장 재료 공급자의 정보제공의무

(1) 공급자는 생산자가 이 규정에 대한 포장 및 포장 재료의 적합성을 입증하는 데 필요한 모든 정보 및 문서를 생산자에게 제공하여야 하며, 이에는 제5조부터 제11조까지의 규정에 따르거나 근거하여 요구되는, 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 생산자가 쉽게 이해할 수 있는 하나 이상의 언어로 작성한 것이 포함된다. 이러한 정보 및 문서는 서면 또는 전자 문서 형식으로 전달하여야 한다.

(2) 접촉 민감성 포장에 적용되는 유럽연합 법령에서 규정하는 정보 및 문서는 적절한 경우 제(1)항에 따라 생산자에게 제공해야 하는 정보 및 문서에 포함하여야 한다.

제17조

대리인

(1) Ein Erzeuger kann durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten benennen.

(2) Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die in dem vom Erzeuger erteilten Auftrag festgelegt sind. Der Auftrag muss es dem Bevollmächtigten ermöglichen, mindestens folgende Aufgaben wahrzunehmen:

a) Aufbewahrung der EU-Konformitätserklärung und der technischen Dokumentation für die nationalen Marktüberwachungsbehörden, und zwar

i) in Bezug auf Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung und

ii) in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen für zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Verpackung;

b) auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden Kooperation bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit Fällen der Nichtkonformität der Verpackungen, die zum Auftrag des Bevollmächtigten gehören;

c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Übermittlung aller zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und technischen Dokumentation an diese Behörde in einer oder mehreren Sprachen, die für diese Behörde leicht

(1) 생산자는 서면 위임장으로 대리인을 지정할 수 있다.

(2) 대리인은 생산자가 부여한 위임 계약에 명시된 업무를 수행한다. 대리인은 위임 계약을 통해 최소한 다음 각 호의 업무를 수행할 수 있어야 한다.

a) 국내 시장감시당국이 이용할 수 있도록 EU 적합성 선언 및 기술 문서를 다음 각 목의 기간 동안 보관하는 것

i) 일회용 포장과 관련된 선언 및 문서의 경우 포장이 시장에 출시된 시점부터 5년

ii) 재사용 가능한 포장과 관련된 선언 및 문서의 경우 포장이 시장에 출시된 시점부터 10년

b) 국가 관할 당국의 요청이 있는 경우 대리인의 위임 계약이 적용되는 포장의 비적합성과 관련된 모든 시정조치에 협력하는 것

c) 국가 관할 당국이 타당한 사유로 요청하는 경우 포장의 적합성을 입증하는 데 필요한 모든 정보 및 기술 문서를 해당 당국이 쉽게 이해할 수 있는 언어로 작성하여 전달하는 것

verständlich sind;

d) auf Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Bereitstellung der einschlägigen Dokumente innerhalb von zehn Tagen nach Eingang eines solchen Verlangens;

e) Beendigung des Auftrags, falls der Erzeuger seine Verpflichtungen aus dieser Verordnung verletzt.

Die Pflichten gemäß Artikel 15 Absatz 1 und die Pflicht zur Erstellung der in Anhang VII genannten und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 erforderlichen technischen Dokumentation sind nicht Teil des Auftrags eines Bevollmächtigten.

Artikel 18

Pflichten der Importeure

(1) Die Importeure bringen nur Verpackungen in Verkehr, die den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, entsprechen.

(2) Bevor Importeure Verpackungen in Verkehr bringen, stellen sie sicher, dass
a) das in Artikel 38 genannte Konformitätsbewertungsverfahren vom Erzeuger durchgeführt wurde und der Erzeuger die in Anhang VII genannte und nach oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 erforderliche technische Dokumentation erstellt hat;

b) die Verpackungen gemäß Artikel 12 gekennzeichnet sind;

c) den Verpackungen die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind; und

d) 국가 관할 당국의 요청이 있는 경우 그러한 요청을 받은 후 10일 이내에 관련 문서를 제공하는 것

e) 생산자가 이 규정에 따른 의무를 위반하는 경우 위임 계약을 종료하는 것

제15조제(1)항에 따른 의무와 제5조부터 제11조까지의 규정에 따르거나 이에 근거하여 요구되는, 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 작성할 의무는 대리인의 위임 업무에 포함되지 아니한다.

제18조

수입자의 의무

(1) 수입자는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 그에 따라 정해진 요구사항을 충족하는 포장만을 시장에 출시하여야 한다.

(2) 수입자는 포장을 시장에 출시하기 전에 다음 각 호의 사항을 확인하여야 한다.

a) 생산자가 제38조에서 규정하는 적합성 평가 절차를 수행하였으며 제5조부터 제11조까지의 규정에 따르거나 이에 근거하여 요구되는, 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 작성했다는 사실

b) 포장이 제12조에 따라 표시되어 있다는 사실

c) 포장에 필요한 문서가 첨부되어 있다는 사실

d) der Erzeuger die in Artikel 15 Absätze 5 und 6 genannten

Anforderungen erfüllt.

Ist ein Importeur der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass eine Verpackung nicht den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, genügt, darf er diese Verpackung nicht in Verkehr bringen, bevor die Konformität der Verpackung hergestellt ist.

(3) Die Importeure geben auf der Verpackung ihren Namen und ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift und gegebenenfalls elektronische Kommunikationsmittel an, über die sie erreicht werden können. Ist es nicht möglich, diese Informationen auf der Verpackung anzugeben, so werden die erforderlichen Informationen auf dem standardisierten und offenen digitalen Datenträger gemäß Artikel 12 oder in Begleitunterlagen zu dem verpackten Produkt bereitgestellt.

(4) Die Importeure stellen sicher, dass die gemäß Absatz 3 bereitgestellten Informationen klar, verständlich und lesbar sind und Informationen, die gemäß anderen Rechtsakten der Union für die Kennzeichnung des verpackten Produkts vorgeschrieben sind, nicht ersetzen, verdecken oder mit ihnen verwechselt werden können.

(5) Die Importeure gewährleisten, dass die Lagerungs- oder

d) 생산자가 제15조제(5)항 및 제(6)항에 명시된 요구사항을 충족한다는 사실

수입자는 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항을 충족하지 않는다고 판단되거나 그렇게 판단할 만한 이유가 있는 경우, 적합성이 확보될 때까지 해당 포장을 시장에 출시해서는 아니 된다.

(3) 수입자는 포장에 자신의 이름, 등록된 상호명 또는 등록된 상표 및 우편 주소를 표시하고 적절한 경우 연락할 수 있는 전자통신 수단을 명시하여야 한다. 이러한 정보를 포장에 표시하는 것이 불가능한 경우, 필요한 정보는 제12조에 따른 표준화된 개방형 디지털 데이터 저장 매체를 통해 제공하거나 포장된 제품에 동봉되는 문서와 함께 제공하여야 한다.

(4) 수입자는 제(3)항에 따라 제공하는 정보가 명확하고, 쉽게 이해하고 읽을 수 있으며 포장된 제품의 표시에 관한 다른 유럽 연합 법령에서 요구하는 정보를 대체하거나, 가리거나, 그러한 정보와 혼동되지 않도록 보장하여야 한다.

(5) 수입자는 내용물이 들어있거나 비어 있는 포장이 자신의 책임 하에 있는 동안

Transportbedingungen der befüllten oder unbefüllten Verpackungen, solange diese sich in ihrer Verantwortung befinden, ihre Konformität mit den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht beeinträchtigen.

(6) Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen in Verkehr gebrachte Verpackungen den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht entsprechen, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen. Die Importeure unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(7) Die Importeure halten eine Kopie der EU-Konformitätserklärung für die Marktüberwachungsbehörden bereit und sorgen dafür, dass sie diesen die in Anhang VII genannte und nach bzw. gemäß den Artikeln 5 bis 11 erforderliche technische Dokumentation auf Verlangen vorlegen können, und zwar
a) in Bezug auf Einwegverpackungen für fünf Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung und

보관 또는 운송 환경으로 인해 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항에 대한 포장의 적합성이 저해되지 않도록 보장하여야 한다.

(6) 수입자는 자신이 시장에 출시한 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항을 충족하지 않는다고 판단되거나 그렇게 판단할 만한 이유가 있는 경우, 해당 포장의 적합성을 확보하거나 적절한 경우 포장을 시장에서 회수하거나 리콜 조치하기 위해 필요한 시정조치를 지체 없이 취하여야 한다. 수입자는 자신이 포장을 시장에 유통한 회원국의 시장감시당국에 규정 미준수가 의심되는 사항과 이행한 시정조치에 관하여 즉시 통지하여야 한다.

(7) 수입자는 시장감시당국을 위해 EU 적합성 선언의 사본 한 부를 보관하고, 제5조부터 제11조까지의 규정에 따르거나 근거하여 요구되는, 부속서 VII에 명시된 기술 문서를 요청이 있는 경우 다음 각 호의 기간 동안 시장감시당국에 제출할 수 있도록 조치하여야 한다.

a) 일회용 포장과 관련된 경우 포장이 시장에 출시된 날부터 5년

b) in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen für zehn Jahre ab dem Tag des Inverkehrbringens der Verpackung.

(8) Die Importeure händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle zum Nachweis der Konformität der Verpackungen erforderlichen Informationen und Unterlagen aus, einschließlich der technischen Dokumentation mit den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt. Die einschlägigen Unterlagen sind innerhalb von zehn Tagen nach Eingang der Anforderung durch die nationale Behörde vorzulegen.

(9) Die Importeure kooperieren mit der zuständigen nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen.

Artikel 19

Pflichten der Vertreiber

(1) Die Vertreiber berücksichtigen die Anforderungen dieser Verordnung mit der gebührenden Sorgfalt, wenn sie Verpackungen auf dem Markt bereitstellen.

(2) Bevor Vertreiber Verpackungen auf

b) 재사용 가능한 포장과 관련된 경우 포장이 시장에 출시된 날부터 10년

(8) 국가 당국이 타당한 사유로 요청하는 경우 수입자는 기술 문서를 비롯해 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항을 준수함을 입증하는 데 필요한 모든 정보와 문서를 해당 당국이 쉽게 이해할 수 있는 하나 이상의 언어로 제공하여야 한다. 이러한 정보와 문서는 전자 문서 형식으로 전송하며 요청이 있을 때에는 서면으로 전달하여야 한다. 관련 문서는 국가 당국의 요청을 받은 후 10일 이내에 제출하여야 한다.

(9) 수입자는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항에 대한 미준수 사항을 시정하기 위해 이행하는 모든 조치와 관련하여 국가 관할 당국과 협력하여야 한다.

제19조

유통자의 의무

(1) 유통자는 포장을 시장에 유통함에 있어 적절한 주의를 기울여 이 규정의 요구사항을 고려하여야 한다.

(2) 유통자는 포장을 시장에 유통하기 전

dem Markt bereitstellen, vergewissern sie sich, dass

- a) der Hersteller, der den Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung für die Verpackungen unterliegt, in das Herstellerregister gemäß Artikel 44 eingetragen ist;
- b) die Verpackungen gemäß Artikel 12 gekennzeichnet sind; und
- c) der Erzeuger und der Importeur die Anforderungen nach Artikel 15 Absätze 5 und 6 beziehungsweise Artikel 18 Absatz 3 erfüllt haben.

(3) Ist ein Vertreiber vor der Bereitstellung von Verpackungen auf dem Markt der Auffassung oder hat er Grund zu der Annahme, dass die Verpackungen die Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht erfüllen oder der Erzeuger oder der Importeur den Anforderungen gemäß Artikel 15 Absätze 5 und 6 beziehungsweise Artikel 18 Absatz 3 nicht genügt, so stellt der Vertreiber diese Verpackungen nicht auf dem Markt bereit, bevor die Konformität der Verpackungen hergestellt ist oder der Erzeuger oder der Importeur die Anforderungen erfüllen.

Die Vertreiber gewährleisten, dass die Lagerungs- oder Transportbedingungen der befüllten oder unbefüllten Verpackungen oder verpackten Produkte, solange diese sich in ihrer Verantwortung befinden, ihre

zu 다음 각 호의 사항을 확인하여야 한다.

- a) 포장에 대하여 제조자 책임 확대 의무가 적용되는 제조자가 제44조에 따른 제조자 등록부에 등록되어 있는지 여부
- b) 포장이 제12조에 따라 표시되어 있는지 여부
- c) 생산자와 수입자가 각각 제15조제(5)항 및 제(6)항과 제18조제(3)항에 따른 요건을 준수했는지 여부

(3) 유통자는 포장을 시장에 유통하기에 앞서, 해당 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항을 충족하지 않거나 생산자 또는 수입자가 각각 제15조제(5)항 및 제(6)항과 제18조제(3)항에 따른 요건을 준수하지 않는다고 판단되거나 그렇게 판단할 만한 이유가 있는 경우, 포장의 적합성을 확보하거나 생산자 또는 수입자가 요구사항을 충족할 때까지 해당 포장을 시장에 유통해서는 아니 된다.

유통자는 내용물이 들어있거나 비어 있는 포장 또는 포장된 제품이 자신의 책임 하에 있는 동안 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항에 대한 포장 또는 제품의 적합성이 보관 또는 운송 환경으로 인해 저해되지

Konformität mit den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht beeinträchtigen.

(4) Vertreiber dürfen die vom Hersteller offengelegten Informationen nicht für andere Zwecke als zur Überprüfung der Einhaltung der geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, verwenden.

Insbesondere ist der Missbrauch solcher Informationen durch Vertreiber zu gewerblichen Zwecken untersagt.

(5) Vertreiber, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass von ihnen mit verpackten Produkten auf dem Markt bereitgestellte Verpackungen den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht entsprechen, sorgen dafür, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieser Verpackungen herzustellen, sie gegebenenfalls vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Die Vertreiber unterrichten unverzüglich die Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten, in denen sie die Verpackungen auf dem Markt bereitgestellt haben, über die mutmaßliche Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

(6) Die Vertreiber händigen einer nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen aus, zu denen sie Zugang haben und die zum

않도록 보장하여야 한다.

(4) 유통자는 제조자가 공개한 정보를 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항의 준수 여부를 확인하는 것 이외에 다른 목적으로 사용해서는 아니 된다. 특히 유통자가 그러한 정보를 상업적 목적으로 오용하는 행위는 금지된다.

(5) 유통자는 포장된 제품과 함께 자신이 시장에 유통한 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항을 충족하지 않는다고 판단되거나 그렇게 판단할 만한 이유가 있는 경우 해당 포장의 적합성을 확보하거나 적절한 경우 포장을 시장에서 회수하거나 리콜 조치하기 위해 필요한 시정조치가 이루어지도록 조치하여야 한다.

유통자는 자신이 포장을 시장에 유통한 회원국의 시장감시당국에 규정 미준수가 의심되는 사항과 이행한 시정조치에 관하여 즉시 통지하여야 한다.

(6) 유통자는 국가 당국이 타당한 사유로 요청하는 경우 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정하여 적용되는 요구사항을 준수함을 입증하는 데 필요하며 자신이 접근할 수

Nachweis der Konformität der Verpackungen mit den geltenden Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, erforderlich sind, in einer oder mehreren Sprachen, die von dieser Behörde leicht verstanden werden können. Diese Informationen und Unterlagen werden in elektronischer Form und auf Verlangen auf Papier übermittelt.

Die Vertreiber kooperieren mit der nationalen Behörde bei allen Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit der Nichtkonformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen.

Artikel 20

Pflichten der Fulfilment-Dienstleister

Die Fulfilment-Dienstleister gewährleisten für die befüllten oder unbefüllten Verpackungen, die sie handhaben, dass die Bedingungen während der Lagerhaltung, der Handhabung und des Verpackens, der Adressierung oder des Versands die Konformität der Verpackungen mit den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegt sind, nicht beeinträchtigen.

Artikel 21

Fälle, in denen die Pflichten der Erzeuger auch für Importeure und Vertreiber gelten

Bringt ein Importeur oder ein Vertreiber Verpackungen unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Marke in

있는 모든 정보와 문서를 해당 당국이 쉽게 이해할 수 있는 하나 이상의 언어로 제공하여야 한다. 이러한 정보와 문서는 전자 문서 형식으로 전송하며 요청이 있을 때에는 서면으로 전달하여야 한다.

유통자는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항에 대한 미준수 사항을 시정하기 위해 이행하는 모든 조치와 관련하여 국가 당국과 협력하여야 한다.

제20조

이행서비스 제공자의 의무

이행서비스 제공자는 내용물이 들어있거나 비어 있는지 여부와 관계없이 자신이 취급하는 포장에 대하여 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항에 대한 해당 포장의 적합성이 보관, 취급 및 포장, 주소지 지정 또는 발송 과정의 환경으로 인해 저해되지 않도록 조치하여야 한다.

제21조

생산자의 의무가 수입자 및 유통자에게도 적용되는 경우

수입자 또는 유통자가 자신의 이름이나 상표로 포장을 시장에 출시하거나, 이미 시장에 출시된 포장을 변경하여 이 규정에 따른

Verkehr oder verändert bereits in Verkehr gebrachte Verpackungen so, dass die Konformität mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung beeinträchtigt werden kann, so gilt dieser Importeur oder dieser Vertreiber als Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel 15.

Fällt ein Importeur oder ein Vertreiber gemäß Unterabsatz 1 unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition von Kleinstunternehmen gemäß der Empfehlung 2003/361/EG und ist die natürliche oder juristische Person, die dem Importeur oder dem Vertreiber die Verpackungen liefert, in der Union ansässig, so gilt die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, als Erzeuger für die Zwecke des Artikels 15.

Artikel 22

Identifizierung der Wirtschaftsakteure

- (1) Auf Verlangen stellen die Wirtschaftsakteure den Marktüberwachungsbehörden folgende Informationen zur Verfügung:
- a) die Identität der Wirtschaftsakteure, von denen sie Verpackungen oder verpackte Produkte bezogen haben;
 - b) die Identität der Wirtschaftsakteure, an die sie Verpackungen oder verpackte Produkte geliefert haben.
- (2) Die Wirtschaftsakteure müssen die in Absatz 1 Buchstabe a genannten

relevanten Anforderungen an die Verpackungen, die sie für die Zwecke dieser Verordnung verwenden, in der Union ansässig, so gilt die natürliche oder juristische Person, die die Verpackungen liefert, als Erzeuger für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegt den Verpflichtungen der Erzeuger nach Artikel 15.

첫 번째 하위항에 명시된 수입자 또는 유통자가 2025년 2월 11일을 기준으로 유효한 「권고 제2003/361/EC호」에서 정의하는 초소형 기업에 해당하고 그러한 수입자 또는 유통자에게 포장을 공급하는 자연인 또는 법인이 유럽연합 역내에 소재하는 경우, 해당 포장을 공급하는 자연인 또는 법인은 제15조의 목적상 생산자로 간주된다.

제22조

경제 주체의 신원 확인

- (1) 경제 주체는 요청이 있는 경우 시장감시당국에 다음 각 호의 정보를 제공하여야 한다.
- a) 자신에게 포장 또는 포장된 제품을 공급한 경제 주체의 신원
 - b) 자신이 포장 또는 포장된 제품을 공급한 경제 주체의 신원
- (2) 경제 주체는 제(1)항제a)호에서 규정하는 정보를 다음 각 호의 기간 동안 제공

Informationen wie folgt vorlegen können:

- a) in Bezug auf Einwegverpackungen für fünf Jahre nach dem Zeitpunkt des Bezugs oder der Lieferung der Verpackungen;
- b) in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen für zehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Bezugs oder der Lieferung der Verpackungen.

Artikel 23

Informationspflichten der Verpackungsabfallbewirtschafter

Die Verpackungsabfallbewirtschafter übermitteln den zuständigen Behörden jährlich die Informationen über die in Anhang XII Tabelle 3 dieser Verordnung aufgeführten Verpackungsabfälle, mit Ausnahme von Informationen zu auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmalig bereitgestellten Verpackungen, über das elektronische Register oder die elektronischen Register gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG. Die Verpackungsabfallbewirtschafter stellen im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung den Herstellern und im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung der mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betrauten Organisation für Herstellerverantwortung jährlich alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um den

halten zu können.

- a) 일회용 포장의 경우, 포장을 공급받았거나 공급한 날부터 5년
- b) 재사용 가능한 포장의 경우, 포장을 공급받았거나 공급한 날부터 10년

제23조

포장폐기물 관리업자의 정보제공의무

포장폐기물 관리업자는 회원국의 영토 내에서 최초로 공급된 포장에 관한 정보를 제외하고 이 규정 부속서 XII 표 3에 열거된 포장폐기물에 관한 정보를 「지침 제 2008/98/EC호」 제35조제(1)항에 따른 하나 이상의 전자 등록부를 통해 매년 관할 당국에 전달하여야 한다.

제조자 책임 확대 의무를 개별적으로 이행하는 경우 포장폐기물 관리업자는 제44조제(10)항에 따른 정보제공의무를 이행하는 데 필요한 모든 정보를 매년 제조자에게 제공하고 제조자 책임 확대 의무를 집단적으로 이행하는 경우에는 이러한 의무의 이행을 위임받은 제조자 책임 조직에 제공한다.

Informationspflichten gemäß Artikel 44 Absatz 10 nachzukommen.

Die Mitgliedstaaten können nach nationalem Recht vorsehen, dass in Fällen, in denen Behörden für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, die Verpackungsabfallbewirtschaftler diesen Behörden jährlich alle Informationen, die erforderlich sind, um den Informationspflichten gemäß Artikel 44 Absatz 10 nachzukommen, oder andere Mittel zur Ergänzung des elektronischen Registers oder der elektronischen Register gemäß Artikel 35 Absatz 1 der Richtlinie 2008/98/EG zur Verfügung stellen.

KAPITEL V PFLICHTEN DER WIRTSCHAFTSAKTEURE ZUR VERRINGERUNG VON VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLEN

Artikel 24

Verpflichtungen im Zusammenhang mit übermäßigen Verpackungen

(1) Bis zum 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten der gemäß Absatz 2 erlassenen

Durchführungsrechtsakte, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, müssen die Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen, Transportverpackungen oder Verpackungen für den elektronischen Handel befüllen, sicherstellen, dass sich das Leerraumverhältnis als Prozentsatz

포장폐기물 관리 조직을 관할하는 당국이 있는 경우, 회원국은 국내법으로 규정하여 포장폐기물 관리업자가 이러한 당국에 매년 제44조제(10)항에 따른 정보제공의무의 이행에 필요한 모든 정보를 제공하거나 「지침 제2008/98/EC호」 제35조제(1)항에 따른 하나 이상의 전자 등록부를 보완하는 기타 수단을 제공하도록 할 수 있다.

제5장 포장 및 포장폐기물 감축을 위한 경제 주체의 의무

제24조

과대 포장 관련 의무

(1) 묶음 포장, 운송 포장 또는 전자 상거래 포장에 내용물을 채우는 경제 주체는 2030년 1월 1일 또는 제(2)항에 따라 제정한 이행법령의 발효 후 3년 중 더 늦은 날짜까지 조치하여, 포장공간비율이 백분율 기준 최대 50퍼센트 이하가 되도록 하여야 한다.

ausgedrückt auf maximal 50 % beläuft.

(2) Bis 12. Februar 2028 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte, um die Methode für die Berechnung des in Absatz 1 genannten

Leerraumverhältnisses festzulegen. Bei dieser Methode sind die besonderen Merkmale von Verpackungen zu berücksichtigen, die in einem Leerraum platziert werden müssen, der groß genug ist, um den geltenden gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen oder das Produkt zu schützen, wie insbesondere verpackte Erzeugnisse mit unregelmäßiger Form, Verpackungen, die mehr als eine Verkaufsverpackung oder ein Produkt enthalten, Verpackungen, die flüssige Erzeugnisse enthalten, verpackte Produkte, deren Inhalt leicht beschädigt werden kann, und verpackte Produkte, die aufgrund ihrer geringen Abmessungen durch größere Produkte beschädigt werden können, und die Mindestfläche auf der

Transportverpackung, um das Anbringen von Versandetiketten zu ermöglichen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Für die Zwecke der in Absatz 1 genannten Berechnung des Verhältnisses bezeichnet der Begriff

a) „Leerraum“ die Differenz zwischen dem Gesamtvolumen von Umverpackungen, Transportverpackungen oder

(2) 집행위원회는 2028년 2월 12일까지 제(1)항에 명시된 포장공간비율을 산정하는 방법을 정하는 이행법령을 제정한다. 이 방법은 특히 불규칙한 형태의 포장 제품, 둘 이상의 판매 포장 또는 제품이 포함된 포장, 액체 제품이 포함된 포장, 내용물이 쉽게 손상될 수 있는 포장 제품, 크기가 작아 다른 큰 제품에 의해 손상될 수 있는 포장 제품 등, 적용되는 법적 요건을 충족하거나 제품을 보호하기에 충분한 크기를 갖춘 포장공간용적에 배치되어야 하는 포장의 특별한 특성을 고려하여야 하며, 운송 포장에 배송 라벨을 부착할 수 있는 최소 면적을 고려하여야 한다.

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(3) 제(1)항에 명시된 비율을 산정하는 목적과 관련하여 사용하는 용어의 뜻은 다음과 같다.

a) "포장공간용적"이란 묶음 포장, 운송 포장 또는 전자 상거래 포장의 총 부피와 그 안에 포함된 판매 포장의 부피 간의 차이를 말한다.

Verpackungen für den elektronischen Handel und dem Volumen der darin enthaltenen Verkaufsverpackungen;

b) „Leerraumverhältnis“ das Verhältnis des Leerraums im Sinne von Buchstabe a zum Gesamtvolumen der

Umverpackungen,

Transportverpackungen oder

Verpackungen für den elektronischen Handel.

Raum, der mit Füllmaterial wie Papier,

Luftpulstern, Luftpulsterfolie,

Schwamm- oder Schaumstoff-

Füllmaterial, Holzwolle, Polystyrol oder

Styropor-Chips befüllt ist, gilt als

Leerraum.

(4) Bis zum 12. Februar 2028 stellen die Wirtschaftsakteure, die die

Verkaufsverpackungen befüllen, sicher,

dass der Leerraum auf das für die

Gewährleistung der

Verpackungsfunktionen, einschließlich

des Produktschutzes, erforderliche

Mindestmaß beschränkt ist. Unter dem

Leerraumverhältnis für

Verkaufsverpackungen ist die Differenz

zwischen dem inneren Gesamtvolumen

der Verkaufsverpackungen und dem

Volumen des verpackten Produkts zu

verstehen.

Für die Zwecke der Bewertung der

Einhaltung der Bestimmungen dieses

Absatzes gilt Raum, der mit

Füllmaterialien, wie Papier, Luftpulstern,

Luftpulsterfolie, Schwamm- oder

Schaumstoff-Füllmaterial, Holzwolle,

b) "포장공간비율"이란 제a)호에서 규정하는 포장공간용적과 묶음 포장, 운송 포장 또는 전자 상거래 포장의 총 부피 간의 비율을 말한다.

종이, 공기 완충재, 에어캡, 스펀지 또는 폼 완충재, 우드울, 폴리스티렌 또는 스티로폼 칩과 같은 완충재로 채워진 공간은 포장공간용적으로 본다.

(4) 판매 포장에 내용물을 충전하는 경제 주체는 2028년 2월 12일까지 조치하여 포장공간용적이 제품 보호를 비롯해 포장의 기능을 보장하는 데 필요한 최소한의 규모로 제한되도록 하여야 한다. 판매 포장의 포장공간비율은 판매 포장의 총 내부 부피와 포장된 제품의 부피 간의 차이를 말한다.

이 항의 규정에 대한 준수 여부를 평가할 목적으로 종이, 공기 완충재, 에어캡, 스펀지 또는 폼 완충재, 우드울, 폴리스티렌 또는 스티로폼 칩과 같은 완충재로 충전한 공간은 포장공간용적으로 본다.

Polystyrol oder Styropor-Chips, befüllt ist, als Leerraum.

Bei Verkaufsverpackungen für Produkte, die sich während des Transports setzen oder bei denen zum Schutz des Lebensmittels Kopfraum erforderlich ist, oder bei anderen Produkten, die diese Merkmale aufweisen,

- a) wird die Einhaltung dieses Absatzes anhand der Füllhöhe der Verpackung zum Zeitpunkt der Befüllung bewertet,
- b) gelten Luft zwischen oder in verpackten Lebensmitteln oder Schutzgasen nicht als Leerraum.

(5) Wirtschaftsakteure, die Verkaufsverpackungen als Verpackungen für den elektronischen Handel oder wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems verwenden, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels ausgenommen. Sie müssen jedoch sicherstellen, dass diese Verkaufsverpackungen den in Artikel 10 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(6) Bis zum 12. Februar 2032 überprüft die Kommission das in Absatz 1 genannte Leerraumverhältnis sowie die Ausnahmen gemäß Absatz 5 und bewertet die Möglichkeit, Leerraumverhältnisse für Verkaufsverpackungen für insbesondere Spielzeug, Kosmetika, Do-It-Yourself-Kits und elektronische Produkte festzulegen.

운송 과정에서 수축되는 제품이나 식품 보호를 위해 위 공간이 필요한 제품의 판매 포장이나 이러한 특성을 가진 다른 제품의 경우 다음 각 호의 규정을 적용한다.

- a) 포장에 내용물을 충전한 시점의 충전 높이를 기준으로 이 항의 규정에 대한 준수 여부를 평가한다는 규정
- b) 포장된 식품의 사이나 내부의 공기 또는 보호 가스는 포장공간용적으로 보지 아니한다는 규정

(5) 재사용 시스템 내에서 전자 상거래 포장 또는 재사용 가능한 포장으로 판매 포장을 사용하는 경제 주체에 대하여는 이 조 제(1)항에 따른 의무를 면제한다. 단, 해당 경제 주체는 이러한 판매 포장이 제10조에서 규정하는 요구사항에 부합하도록 보장하여야 한다.

(6) 집행위원회는 2032년 2월 12일까지 제(1)항에서 규정하는 포장공간비율과 제(5)항에 따른 의무 면제에 관하여 검토하고 특히 장난감, 화장품, 자가조립형(DIY형) 제품 세트 및 전자 제품용 판매 포장에 대한 포장공간비율의 책정 가능성을 평가한다.

Artikel 25

Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung bestimmter Verpackungsformate

- (1) Ab 1. Januar 2030 dürfen Wirtschaftsakteure Verpackungen nicht in den Formaten und zu den Verwendungszwecken, die in Anhang V aufgeführt sind, in Verkehr bringen.
- (2) Abweichend von Artikel 4 Absatz 2 können die Mitgliedstaaten vor dem 1. Januar 2025 erlassene Beschränkungen für das Inverkehrbringen von Verpackungen in den Formaten und für die Verwendungszwecke gemäß Anhang V, die jedoch aus nicht in Anhang V aufgeführten Materialien hergestellt wurden, aufrechterhalten.
- (3) Absatz 1 dieses Artikels gilt unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 Buchstabe b.
- (4) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten den Kleinstunternehmen im Sinne der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung gestatten, Verpackungen in den in Anhang V Nummer 3 dieser Verordnung aufgeführten Formaten und für den in Anhang V Nummer 3 dieser Verordnung aufgeführten Verwendungszweck in Verkehr zu bringen, wenn nachgewiesen wurde, dass es technisch nicht möglich ist, keine derartigen Verpackungen zu verwenden oder Zugang zu Infrastrukturen zu erhalten, die für ein

제25조

특정 포장 형식의 사용에 관한 제한

- (1) 경제 주체는 2030년 1월 1일부터 부속서 V에 나열된 형식 및 용도로 포장을 시장에 출시해서는 아니 된다.
- (2) 제4조제(2)항에도 불구하고 회원국은 부속서 V에 따른 형식 및 용도에 해당하나 부속서 V에 기재되지 않은 재료로 제조된 포장의 시장 출시에 대하여 2025년 1월 1일 이전에 제정한 제한 조치를 유지할 수 있다.
- (3) 이 조 제(1)항은 제9조제(2)항제b)호에 영향을 미치지 아니한다.
- (4) 이 규정 부속서 V 3번에 명시된 형식과 용도로 포장을 사용하지 않는 것이 기술적으로 불가능하거나 재사용 시스템의 정상 작동에 필요한 기반시설에 대한 접근권 획득이 기술적으로 불가능하다는 사실이 입증된 경우, 회원국은 이 조 제(1)항에도 불구하고 2025년 2월 11일 기준 유효한 「권고 제2003/361/EC호」에서 규정하는 초소형 기업이 그러한 포장을 시장에 출시하는 것을 허용할 수 있다.

funktionierendes

Wiederverwendungssystems erforderlich sind.

(5) Bis zum 12. Februar 2032 bewertet die Kommission die positiven Umweltauswirkungen der Beschränkungen und Abweichungen und Ausnahmen von diesen Beschränkungen und berücksichtigt die Verfügbarkeit alternativer Verpackungslösungen, die die Sicherheits- und Hygieneanforderungen für kontaktempfindliche Verpackungen erfüllen. Auf der Grundlage dieser Bewertung und mit dem Ziel, Verpackungsabfälle zu verringern, überprüft die Kommission diesen Artikel und Anhang V, um sie an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt anzupassen. Auf der Grundlage dieser Überprüfung bewertet die Kommission, ob die Festlegung neuer Beschränkungen für die Verwendung bestimmter Verpackungsformate angemessen ist sowie ob die Aufrechterhaltung der in diesem Artikel festgelegten Abweichungen und Ausnahmen relevant ist, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag vor.

(6) Bis zum 12. Februar 2027 veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten und der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit Leitlinien, in denen Anhang V ausführlicher erläutert

(5) 집행위원회는 2032년 2월 12일까지 제한 조치와 이러한 조치에 대한 예외 및 면제가 환경에 미치는 긍정적인 영향을 평가하고 접촉 민감성 포장에 대한 안전 및 위생 요건을 충족하는 대체 포장 방안의 이용 가능성을 고려한다. 집행위원회는 해당 평가에 기초하여 포장폐기물의 감축을 목표로 이 조 및 부속서 V를 검토하여 해당 규정을 기술 및 과학적 발전 상황에 맞게 조정한다. 집행위원회는 이러한 검토를 바탕으로 특정 포장 형식의 사용에 대하여 새로운 제한을 설정하는 것이 적절한지 여부와 이 조에서 규정하는 예외 및 면제를 유지하는 것이 유의미한지 여부를 평가하고 적절한 경우 입법안을 제출한다.

(6) 집행위원회는 2027년 2월 12일까지 회원국 및 유럽식품안전청과 협의하여 부속서 V의 적용 범위에 해당하는 포장 형식에 대한 예시와 제한 조치가 면제될 수 있는 경우 등 부속서 V를 더 상세히 설명하는 지침을 발표하고, 부속서 V 2번에 따른 대

wird, wozu auch Beispiele für Verpackungsformate, die in den Anwendungsbereich fallen, und etwaige Ausnahmen von den Beschränkungen gehören, und in denen eine nicht erschöpfende Liste von Obst und Gemüse, das von Anhang V Nummer 2 ausgenommen ist, enthalten ist.

Artikel 26

Verpflichtungen im Zusammenhang mit wiederverwendbaren Verpackungen

(1) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, stellen sicher, dass in diesem Mitgliedstaat ein Wiederverwendungssystem für diese Verpackungen vorhanden ist, das einen Anreiz zur Sicherstellung der Sammlung dieser Verpackungen umfasst und das den Anforderungen nach Anhang VI entspricht. Bei diesen Wirtschaftsakteuren wird davon ausgegangen, dass sie diesem Absatz nachkommen, sofern sie bereits in den Mitgliedstaaten bestehende Wiederverwendungssysteme verwenden.

(2) Die Erfüllung der Anforderungen durch das System gemäß Absatz 1 dieses Artikels wird im Rahmen der technischen Dokumentation über wiederverwendbare Verpackungen beschrieben, die gemäß Artikel 11 Absatz 3 vorzulegen ist. Zu diesem Zweck fordert der Erzeuger die einschlägigen schriftlichen Bestätigungen

aus der Liste der in der Anlage V Nummer 2 aufgeführten Obst- und Gemüsearten, die von der Liste der in der Anlage V Nummer 2 aufgeführten Obst- und Gemüsearten ausgenommen sind, zu entnehmen sind.

제26조

재사용 가능한 포장과 관련된 의무

(1) 재사용 가능한 포장을 회원국 영토 내에서 최초로 공급하는 경제 주체는 해당 회원국 내에 이러한 포장에 대한 재사용 시스템이 구축되어 있으며, 해당 시스템에 이러한 포장의 수거를 보장하기 위한 장려 조치가 마련되어 있다는 사실과 시스템이 부속서 VI의 요건을 충족한다는 사실을 확인하여야 한다. 해당 경제 주체가 이미 회원국에 구축되어 있는 재사용 시스템을 사용하는 경우 이 항을 준수하는 것으로 간주한다.

(2) 이 조 제(1)항에 따른 시스템으로 요건이 충족되었다는 사실은 제11조제(3)항에 따라 재사용 가능한 포장에 관하여 제출하여야 하는 기술 문서 내에 명시하여야 한다. 이를 위해 생산자는 부속서 VI에 따른 시스템 참여자에게 관련 서면 확인을 요청한다.

der Systemteilnehmer gemäß Anhang VI an.

Artikel 27

Verpflichtungen im Zusammenhang mit Wiederverwendungssystemen

(1) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, beteiligen sich an einem oder mehreren Wiederverwendungssystemen und stellen sicher, dass die Wiederverwendungssysteme, innerhalb derer wiederverwendbare Verpackungen wiederverwendet werden können, die in Anhang VI Teil A festgelegten Anforderungen erfüllen.

(2) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen benutzen, stellen sicher, dass diese Verpackungen im Einklang mit Anhang VI Teil B, bevor sie sie erneut zur Verwendung durch Endabnehmer anbieten, rekonditioniert werden.

(3) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen verwenden, können einen Dritten benennen, der für ein oder mehrere auf Gegenseitigkeit beruhende Wiederverwendungssysteme verantwortlich ist.

Haben die Wirtschaftsakteure einen Dritten gemäß Unterabsatz 1 benannt, so werden die in diesem Artikel festgelegten Verpflichtungen von diesem Dritten in ihrem Namen erfüllt.

(4) Wirtschaftsakteure, die wiederverwendbare Verpackungen in

제27조

재사용 시스템과 관련된 의무

(1) 재사용 가능한 포장을 이용하는 경제 주체는 하나 이상의 재사용 시스템에 참여하여야 하며 재사용 가능한 포장을 재사용할 수 있는 재사용 시스템이 부속서 VI 제 A편에서 규정하는 요구사항을 충족하도록 하여야 한다.

(2) 재사용 가능한 포장을 이용하는 경제 주체는 최종 소비자가 다시 사용할 수 있도록 제공하기 전에 해당 포장이 부속서 VI 제B편에 따른 재가공을 거치도록 하여야 한다.

(3) 재사용 가능한 포장을 이용하는 경제 주체는 상호적 운영 방식에 기반한 하나 이상의 재사용 시스템을 담당하는 제3자를 지정할 수 있다.

경제 주체가 첫 번째 하위항에 따라 제3자를 지정한 경우, 해당 제3자는 경제 주체의 이름으로 이 조에서 규정하는 의무를 이행한다.

(4) 부속서 VI에서 규정하는 요건에 따라 폐쇄형 순환 시스템 내에서 재사용 가능한

geschlossenen Kreislaufsystemen gemäß den Anforderungen in Anhang VI benutzen, müssen die Verpackungen an eine oder mehrere Sammelstellen zurückgeben, die von den Systemteilnehmern benannt und vom Systembetreiber genehmigt wurden.

Artikel 28

Pflichten im Zusammenhang mit der Wiederbefüllung

(1) Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, informieren die Endabnehmer über Folgendes (im Folgenden „Vorschriften für die Wiederbefüllung“):

- a) die Arten der Behältnisse, die für die Wiederbefüllung mit den angebotenen Produkten verwendet werden können;
- b) die Hygienennormen für die Wiederbefüllung;
- c) die Verantwortung der Endabnehmer in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung der unter Buchstabe a genannten Behältnisse.

Die Vorschriften für die Wiederbefüllung werden regelmäßig aktualisiert und entweder in den Räumlichkeiten deutlich angezeigt oder den Endabnehmern auf andere Weise zur Verfügung gestellt.

(2) Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass die Wiederbefüllungsstationen die Anforderungen gemäß Anhang VI Teil C und alle in anderen Rechtsakten der

포장을 이용하는 경제 주체는 시스템 참여자가 지정하고 시스템 운영자가 승인한 하나 이상의 수거 지점에 포장을 반납하여야 한다.

제28조

리필 관련 의무

(1) 리필을 통해 제품을 구매할 수 있도록 하는 경제 주체는 최종 소비자에게 다음 각 호의 사항(이하 "리필 규정"이라 한다)을 고지하여야 한다.

- a) 제공되는 제품을 리필하여 사용할 수 있는 용기의 유형
- b) 리필 시 준수하여야 하는 위생 기준
- c) 제a)호에 명시된 용기 사용 시 최종 소비자가 부담하는 안전 및 보건에 관한 책임

리필 규정은 정기적으로 내용을 갱신하고 시설 내에 명확히 게시하거나 그 밖의 방식으로 최종 소비자에게 고지하여야 한다.

(2) 리필을 통해 제품을 구매할 수 있도록 하는 경제 주체는 리필 스테이션이 부속서 VI 제C편에 따른 요건과 다른 유럽연합 법령에서 리필을 통한 제품 판매와 관련하여 규정하는 모든 요건을 충족하도록 조치한다.

Union festgelegten Anforderungen in Bezug auf den Verkauf von Produkten durch Wiederbefüllung erfüllen.

(3) Wirtschaftsakteure, die den Kauf von Produkten durch Wiederbefüllung anbieten, stellen sicher, dass, wenn Verpackungen oder Behältnisse den Endabnehmern an Wiederbefüllungsstationen angeboten werden, diese Verpackungen und Behältnisse nicht kostenlos bereitgestellt werden, wenn sie die Anforderungen gemäß Anhang VI nicht erfüllen, oder als Teil eines Pfand- und Rücknahmesystems bereitgestellt werden.

(4) Die Wirtschaftsakteure können die Wiederbefüllung eines vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnisses ablehnen, wenn der Endabnehmer die vom Wirtschaftsakteur gemäß Absatz 1 mitgeteilten Vorschriften für die Wiederbefüllung nicht einhält, insbesondere wenn die Wirtschaftsakteure das Behältnis für den Verkauf von Lebensmitteln oder Getränken für unhygienisch oder ungeeignet halten. Die Wirtschaftsakteure haften nicht für Probleme im Zusammenhang mit der Hygiene oder Lebensmittelsicherheit, die sich aus der Verwendung von vom Endabnehmer bereitgestellten Behältnissen ergeben.

(5) Ab 1. Januar 2030 streben Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche

(3) 리필을 통해 제품을 구매할 수 있도록 하는 경제 주체는 리필 스테이션에서 최종 소비자에게 포장이나 용기를 제공하는 경우 부속서 VI에 따른 요건의 미충족 시 이러한 포장 및 용기가 무료로 제공되지 않도록 하거나 보증금 및 반환 시스템의 일환으로 제공되도록 하여야 한다.

(4) 경제 주체가 제(1)항에 따라 고지한 리필 규정을 최종 소비자가 준수하지 않는 경우로서 특히 경제 주체가 식품 또는 음료 판매용 용기를 비위생적이거나 부적합하다고 판단하는 경우, 경제 주체는 최종 소비자가 제공한 용기의 리필을 거부할 수 있다. 경제 주체는 최종 소비자가 제공한 용기를 사용하여 발생하는 위생 문제 또는 식품 안전 문제에 대하여 책임을 지지 아니한다.

(5) 판매 면적이 400제곱미터를 초과하는 최종 유통자는 2030년 1월 1일부터 해당

von mehr als 400 m² an, 10 % dieser Verkaufsfläche für Wiederbefüllungsstationen für sowohl Lebensmittel als auch für Non-Food-Erzeugnisse zu verwenden.

Artikel 29

Wiederverwendungsziele

(1) Ab dem 1. Januar 2030 gewährleisten Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, im Hoheitsgebiet der Union, in Form von Paletten, klappbaren Kunststoffkisten, Kisten, Schalen, Kunststoffkästen, Großpackmitteln, Kübeln, Fässern und Kanistern jeglicher Größe und jeglichen Materials, auch in flexiblen Formen oder Palettenumhüllungen oder Umreifungsbändern zur Stabilisierung und zum Schutz von auf Paletten transportierten Produkten, verwenden, dass mindestens 40 % solcher verwendeten Verpackungen insgesamt wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems sind.

Ab dem 1. Januar 2040 bemühen sich diese Wirtschaftsakteure, mindestens 70 % der in Unterabsatz 1 genannten Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu verwenden.

판매 면적의 10퍼센트를 식품 및 비식품 제품을 위한 리필 스테이션으로 사용하도록 노력한다.

제29조

재사용 목표

(1) 운송 포장이나 전자 상거래 유통 제품을 비롯한 제품의 운송을 위해 사용되는 판매 포장으로서 크기와 재료를 불문한 팔레트, 접이식 플라스틱 운반함, 운반함, 트레이, 플라스틱 상자, 중간 벌크 컨테이너, 들통, 드럼 및 금속제 용기 형태와 유연한 형태 또는 팔레트에 적재하여 운송하는 제품을 고정 및 보호하기 위한 점착성 포장용 랩이나 스트랩 형태의 포장을 유럽연합 영토 내에서 사용하는 경제 주체는 2030년 1월 1일부터 이러한 사용 포장의 총량 중 최소 40퍼센트가 재사용 시스템 내에서 재사용 가능한 포장으로 구성되도록 조치하여야 한다.

이러한 경제 주체는 2040년 1월 1일부터 첫 번째 하위항에 명시된 포장의 최소 70퍼센트를 재사용 시스템 내에서 재사용할 수 있는 형태로 사용하도록 노력하여야 한다.

(2) Abweichend von Absatz 1 dieses Artikels stellen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, in den in Absatz 1 dieses Artikels aufgeführten Formen, verwenden, die der Beförderung von Produkten im Hoheitsgebiet der Union zwischen verschiedenen Standorten, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, oder zwischen jedem der Standorte, an denen der Akteur seine Tätigkeit ausübt, und den Standorten anderer verbundener Unternehmen oder Partnerunternehmen im Sinne von Artikel 3 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG in der am 11. Februar 2025 geltenden Fassung dienen, ab dem 1. Januar 2030 sicher, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 stellen Wirtschaftsakteure, die Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen, die der Beförderung von Produkten, einschließlich über den elektronischen Handel vertriebener Produkte, dienen, in den in Absatz 1 aufgeführten Formen zur Lieferung von Produkten an einen anderen Wirtschaftsakteur innerhalb desselben Mitgliedstaats verwenden, ab dem 1. Januar 2030 sicher, dass solche Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendbar sind.

(4) Die in den Absätzen 1, 2 und 3

(2) 제(1)항에도 불구하고, 유럽연합 영토 내에서 경제 주체가 활동을 수행하는 다양한 사업장 간에 제품을 운송하거나 경제 주체의 각 활동 사업장과 2025년 2월 11일 기준 유효한 「권고 제2003/361/EC호」 부속서 제3조에서 규정하는 다른 연결기업 또는 협력기업의 사업장 간에 제품을 운송하는 데 이 조 제(1)항에 열거된 형태의 운송 포장 또는 판매 포장을 사용하는 경제 주체는 2030년 1월 1일부터 이러한 포장이 재사용 시스템 내에서 재사용될 수 있도록 보장하여야 한다.

(3) 제(1)항에도 불구하고, 운송 포장이나 전자 상거래 유통 제품을 비롯한 제품의 운송을 위해 사용하는 판매 포장을 제(1)항에 열거된 형태로 같은 회원국 내 다른 경제 주체에게 제품을 배송하기 위하여 사용하는 경제 주체는 2030년 1월 1일부터 이러한 포장이 재사용 시스템 내에서 재사용될 수 있도록 보장하여야 한다.

(4) 다음 각 호의 운송 포장 또는 판매 포

festgelegten Verpflichtungen gelten nicht für Transportverpackungen oder Verkaufsverpackungen,

- a) die für die Beförderung gefährlicher Güter gemäß der Richtlinie 2008/68/EG verwendet werden;
- b) die für die Beförderung großer Maschinen, Ausrüstung und Rohstoffe verwendet werden, für die Verpackungen entsprechend den individuellen Anforderungen des auftraggebenden Wirtschaftsakteurs gestaltet sind;
- c) die in einem flexiblen Format für die Beförderung verwendet werden und in direktem Kontakt mit Lebens- und Futtermitteln im Sinne von Artikel 2 und Artikel 3 Nummer 4 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 oder Zutaten im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates stehen;
- d) in Form von Kisten aus Pappe oder Karton.

(5) Ab dem 1. Januar 2030 stellen Wirtschaftsakteure, die Umverpackungen in Form von Kisten, mit Ausnahme von solchen aus Pappe oder Karton, außerhalb von Verkaufsverpackungen verwenden, um eine bestimmte Anzahl von Produkten zur Schaffung einer Lager- oder Vertriebseinheit zusammenfassen, sicher, dass mindestens 10 % solcher Verpackungen wiederverwendbare Verpackungen innerhalb eines

장에는 제(1)항, 제(2)항 및 제(3)항에서 규정하는 의무를 적용하지 아니한다.

- a) 「지침 제2008/68/EC호」에 따른 위험물 운송에 사용되는 포장

- b) 경제 주체가 주문한 개별 요구사항에 맞게 포장을 설계한 대형 기계류, 장비 및 원자재의 운송에 사용되는 포장

- c) 유연한 형태로 운송에 사용되며 「규정 (EC) 제178/2002호」 제2조 및 제3조 4 번에서 규정하는 식품 및 사료나 「유럽의 회 및 이사회 규정(EU) 제1169/2011호」 제2조제(2)항제f)호에서 규정하는 첨가물과 직접 접촉하는 포장

- d) 판지류 상자 형태의 포장

(5) 특정 수량의 제품을 묶어 하나의 재고 또는 유통 단위를 형성하기 위해 판매 포장 외부에 판지류를 제외한 상자 형태의 묶음 포장을 사용하는 경제 주체는 2030년 1월 1일부터 이러한 포장의 10퍼센트 이상이 재사용 시스템 내에서 재사용 가능한 포장으로 구성되도록 하여야 한다.

Wiederverwendungssysteme sind.

Ab dem 1. Januar 2040 bemühen sich die Wirtschaftsakteure, mindestens 25 % der in Unterabsatz 1 genannten Verpackungen in einem wiederverwendbaren Format innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu verwenden.

(6) Ab dem 1. Januar 2030 stellen Endvertreiber, die Verbrauchern alkoholische und nichtalkoholische Getränke in Verkaufsverpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen, sicher, dass mindestens 10 % dieser Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Ab dem 1. Januar 2040 bemühen sich die Wirtschaftsakteure, dass mindestens 40 % der in Unterabsatz 1 genannten Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines Wiederverwendungssystems bereitgestellt werden.

Die Endvertreiber stellen sicher, dass die unter ihrer eigenen Marke hergestellten verpackten Produkte auf gerechte und angemessene Weise zur Erreichung der Ziele gemäß diesem Absatz beitragen.

(7) Die in Absatz 6 festgelegten Zielvorgaben gelten nicht für

a) Getränke, die im Sinne des Artikels 24 der Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

2040년 1월 1일부터 경제 주체는 첫 번째 하위항에 명시된 포장의 25퍼센트 이상을 재사용 시스템 내에서 재사용할 수 있는 형식으로 사용하도록 노력하여야 한다.

(6) 회원국 영토 내에서 소비자에게 알코올 및 비알코올 음료를 판매 포장에 담아 제공하는 최종 유통자는 2030년 1월 1일부터 이러한 제품의 10퍼센트 이상이 재사용 시스템 내에서 재사용 가능한 포장으로 제공되도록 보장하여야 한다.

2040년 1월 1일부터 경제 주체는 첫 번째 하위항에 명시된 제품의 최소 40퍼센트 이상이 재사용 시스템 내에서 재사용할 수 있는 포장으로 제공되도록 노력하여야 한다.

최종 유통자는 자체 상표로 제조 및 포장된 제품이 공정하고 적절한 방식으로 이 항에 따른 목표 달성에 기여하도록 조치하여야 한다.

(7) 다음 각 호에 대하여는 제(6)항에서 규정하는 목표치를 적용하지 아니한다.

a) 「규정(EU) 제1169/2011호」 제24조에서 규정하는 고부패성 음료, 「규정(EU)

sehr leicht verderblich sind, und Milch und Milcherzeugnisse, die in Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind, und ihre Ersatzprodukte der Codes 2202 99 11 und 2202 99 15 der Kombinierten Nomenklatur (KN) in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates;

b) Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 3 bis 9, 11, 12, 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013;

c) aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates;

d) Weinerzeugnissen und aromatisierten Weinerzeugnissen ähnliche Erzeugnisse aus anderen Früchten als Weintrauben und Gemüse sowie andere gegorene Getränke des KN-Codes 2206 00;

e) alkoholbasierte alkoholhaltige Getränke, die unter die KN-Position 2208 fallen.

(8) Bis zum 12. Februar 2027 veröffentlicht die Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten Leitlinien zu den in den Anwendungsbereich der Absätze 6 und 7 fallenden Produkten.

(9) Die in Absatz 6 genannten Endvertreiber nehmen im Rahmen dieses spezifischen Wiederverwendungssystems an der Verkaufsstelle alle wiederverwendbaren

제1308/2013호」 부속서 I 제XVI편에 열거된 우유 및 유제품과 「이사회 규정 (EEC) 제2658/87호」 부속서 I에 명시된 복합품목분류표(CN) 코드 2202 99 11 및 2202 99 15에 해당하는 그 대체품

b) 「규정(EU) 제1308/2013호」 부속서 VII 제II편 1번, 3번부터 9번, 11번, 12번, 15번, 16번 및 17번에 따른 포도 재배 제품군

c) 「유럽의회 및 이사회 규정(EU) 제 251/2014호」에 따른 가향 포도주류

d) 포도가 아닌 다른 과일이나 채소를 사용해 포도주 및 가향 포도주와 유사하도록 만든 제품과 CN 코드 2206 00에 해당하는 그 밖의 발효 음료

e) CN 코드가 2208로 시작하는 알코올 함유 증류주

(8) 집행위원회는 회원국과 협의하여 제(6)항 및 제(7)항의 적용 범위에 해당하는 제품에 관한 지침을 2027년 2월 12일까지 발표한다.

(9) 제(6)항에 명시된 최종 유통자는 해당 특정 재사용 시스템의 틀 내에서 매장을 통해 자신이 시장에 유통한 포장과 유형, 형태 및 크기가 동일한 모든 재사용 가능한 포장을 무상으로 회수하여 전체 유통망에

Verpackungen der gleichen Art, Form und Größe wie die der von ihnen auf dem Markt bereitgestellten Verpackungen unentgeltlich zurück, wobei sie die Verwertung und Rücknahme solcher Verpackungen über die gesamte Vertriebskette sicherstellen. Die Endvertreiber stellen sicher, dass Endabnehmer die Möglichkeit haben, die Verpackungen an dem Ort, an dem die tatsächliche Übergabe dieser Verpackungen stattfindet, oder in seiner unmittelbaren Nähe zurückzugeben. Der Endvertreiber zahlt das entsprechende Pfand vollständig aus oder zeigt die Rückgabe der Verpackungen gemäß den Verwaltungsregeln des jeweiligen spezifischen

Wiederverwendungssystems an, damit jedes entsprechende Pfand gegebenenfalls ausgezahlt wird.

(10) Verfügt ein Endvertreiber in einem bestimmten Kalenderjahr über eine Verkaufsfläche von höchstens 100 m², so ist dieser Endvertreiber in diesem Kalenderjahr von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Absatz 6 ausgenommen. Auf der Grundlage der besonderen Bedingungen für den Endvertrieb und einige Branchen des verarbeitenden Gewerbes, gerade auch auf nationaler Ebene, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Schwellenwerts für die Verkaufsfläche zu erlassen.

걸쳐 이러한 포장의 재생이용 및 반환이 이루어지도록 보장하여야 한다. 최종 유통자는 포장이 실제로 인계되는 장소 또는 그 근처에서 최종 소비자가 포장을 반환할 수 있도록 조치하여야 한다. 최종 유통자는 상응하는 보증금을 전액 환급하거나 해당되는 특정 재사용 시스템의 관리 규칙에 따라 포장 반환에 관해 통지하여 경우에 따라 해당 보증금을 환급하여야 한다.

(10) 특정 연도를 기준으로 최종 유통자의 판매 면적이 100제곱미터 이하인 경우, 해당 최종 유통자는 그 연도에 제(6)항에 따른 목표치를 달성할 의무를 부담하지 아니한다. 집행위원회는 최종 유통 및 일부 제조 분야의 특수한 여건을 국가적 차원에서 고려하여 제64조에 따라 판매 면적의 기준값을 수정하는 위임법령을 제정할 권한을 가진다.

(11) Die Mitgliedstaaten können Endvertreiber von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Absatz 6 ausnehmen, wenn die Verkaufsfläche auf einer Insel mit weniger als 2 000 Einwohnern gelegen ist.

Ferner können die Mitgliedstaaten Endvertreiber von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß Absatz 6 ausnehmen, wenn ihre Verkaufsfläche in einer Gemeinde mit einer Bevölkerungsdichte von weniger als 54 Personen/km² gelegen ist, jedoch gelten die in Absatz 6 festgelegten Zielvorgaben für Endvertreiber mit einer Verkaufsfläche in Siedlungen mit mehr als 5 000 Einwohnern.

Verkauft ein nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ausgenommener Endvertreiber die in Absatz 6 genannten Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen, so hat er für die Rücknahme dieser Verpackungen gemäß Absatz 9 Sorge zu tragen. Verfügt der gemäß Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2 ausgenommene Endvertreiber über mehr als eine Verkaufsfläche und befinden sich nur eine oder einige dieser Flächen auf einer solchen Insel oder in einer solchen Gemeinde, so werden die relevanten Getränke, die auf diesen Verkaufsflächen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden, im Hinblick auf die Erreichung der in Absatz 6 festgelegten Zielvorgaben nicht berechnet.

(11) 최종 유통자의 판매 면적이 주민 수가 2,000명 미만인 섬에 위치한 경우 회원국은 제(6)항에 따른 목표치를 달성할 의무에서 해당 최종 유통자를 면제할 수 있다.

또한 인구 밀도가 제곱킬로미터당 54명 미만인 지방자치단체에 판매 면적이 위치한 경우, 회원국은 해당 최종 유통자를 제(6)항에 따른 목표치의 달성 의무에서 면제할 수 있으나, 주민 수가 5,000명을 초과하는 주택지에 판매 면적을 두고 있는 최종 유통자에 대하여는 제(6)항에 따른 목표치를 적용한다.

첫 번째 하위항 또는 두 번째 하위항에 따라 의무를 면제받은 최종 유통자가 제(6)항에 명시된 제품을 재사용 가능한 포장으로 판매하는 경우, 해당 유통자는 제(9)항에 따라 그 포장이 반환되도록 조치하여야 한다. 첫 번째 하위항 또는 두 번째 하위항에 따라 의무를 면제받은 최종 유통자가 두 곳 이상의 판매 면적을 가지고 있고 이 중 하나 또는 일부만 첫 번째 하위항에 따른 섬이나 두 번째 하위항에 따른 지방자치단체에 소재하는 경우, 회원국 영토 내의 이러한 판매 면적에서 공급되는 관련 음료는 제(6)항에서 규정하는 목표치의 달성 실적에 산입하지 아니한다.

(12) Die Mitgliedstaaten können es Endvertreibern gestatten, Pools zu bilden, um ihren Verpflichtungen gemäß Absatz 6 nachzukommen, sofern jeder Pool

- a) nicht mehr als 40 % des Marktanteils der jeweiligen Getränkekategorie ausmacht,
- b) aus maximal fünf Endvertreiber besteht und
- c) nur Getränkekategorien abdeckt, die von allen Mitgliedern des Pools im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt werden.

Die Bedingung gemäß Buchstabe b gilt nicht, wenn die Endvertreiber unter demselben Markennamen tätig sind. Gestattet ein Mitgliedstaat Endvertreibern die Bildung von Pools gemäß Unterabsatz 1, so stellt jeder Pool der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats mindestens die folgenden Informationen zur Verfügung:

- a) die an dem Pool beteiligten Endvertreiber und
 - b) den als Poolmanager und Kontaktstelle benannten Endvertreiber.
- Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass erforderlichenfalls weitere Informationen für die Durchsetzung der Verpflichtungen gemäß Absatz 6 in Verbindung mit diesem Absatz bereitgestellt werden.

Die Endvertreiber stellen sicher, dass ihre Vereinbarungen über die Bildung des Pools mit den Artikeln 101 und 102

(12) 회원국은 각 공동체가 다음 각 호의 요건을 모두 충족하는 경우에 한해 최종 유통자가 제(6)항에 따른 의무를 이행하기 위해 공동체를 구성하는 것을 허용할 수 있다.

- a) 해당되는 음료 카테고리의 시장 점유율이 40퍼센트를 초과하지 않을 것
- b) 최대 5명의 최종 유통자로 구성할 것
- c) 공동체의 모든 구성원이 회원국 영토 내에서 공급하는 음료 카테고리만을 대상으로 할 것

최종 유통자가 동일한 상표명으로 활동하는 경우에는 제b)호에 따른 조건을 적용하지 아니한다.

회원국이 첫 번째 하위항에 따라 최종 유통자의 공동체 구성을 허용하는 경우, 각 공동체는 회원국의 관할 당국에 최소한 다음 각 호의 정보를 제공하여야 한다.

- a) 공동체에 참여하는 최종 유통자
 - b) 공동체 관리자 및 연락 담당자로 지정된 최종 유통자
- 회원국은 필요한 경우 이 항과 결부하여 제(6)항에 따른 의무의 이행을 위해 추가 정보를 제공할 것을 요구할 수 있다.

최종 유통자는 공동체 구성에 관한 합의가 「유럽연합의 기능에 관한 조약」 제101조 및 제102조에 부합하도록 보장하여야

AEUV im Einklang stehen. Unbeschadet der allgemeinen Gültigkeit der Wettbewerbsregeln der Union für solche Pools gewährleisten alle Mitglieder eines Pools insbesondere, dass im Kontext der Vereinbarungen über die Bildung des Pools weder Daten noch Informationen, einschließlich in Bezug auf voraussichtliche Verkaufsdaten, ausgetauscht werden, mit Ausnahme der in Artikel 30 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Informationen. Bis zum 1. Januar 2028 erlässt die Kommission gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung dieser Verordnung, um die detaillierten Bedingungen und Berichterstattungspflichten für die in diesem Absatz genannten Vereinbarungen über die Bildung von Pools festzulegen und zu präzisieren, wobei die Art und Masse der Verpackungen, die jeder Endvertreiber in jedem Kalenderjahr in Verkehr bringt, und der Ort, an dem die Endvertreiber ansässig sind, zu berücksichtigen sind.

(13) Wirtschaftsakteure sind von der Verpflichtung zur Erfüllung der Zielvorgaben gemäß diesem Artikel für ein Kalenderjahr ausgenommen, wenn sie während dieses Kalenderjahres

- a) höchstens 1 000 kg Verpackungen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellt haben und
- b) unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition Kleinunternehmen

한다. 이러한 공동체에 대한 유럽연합 경쟁 규정의 일반적인 적용 효력을 침해하지 않는 범위에서 공동체의 모든 구성원은 이 규정 제30조제(2)항에 명시된 정보를 제외하고 예상 판매 데이터와 관련된 것을 포함한 자료 및 정보가 공동체 구성에 관한 합의 사항의 일환으로 교환되지 않도록 특별히 보장하여야 한다.

집행위원회는 2028년 1월 1일까지 제64조에 따라 이 규정을 보완하기 위해 위임법령을 제정하고, 각 최종 유통자가 각 연도에 시장에 출시하는 포장의 종류 및 질량과 최종 유통자가 소재한 곳을 고려하여 이 항에 명시된 공동체 구성 합의에 적용될 세부 조건 및 보고 의무를 정하고 구체화하여야 한다.

(13) 경제 주체는 특정 연도 동안 다음 각 호의 요건을 모두 충족하는 경우 해당 연도에 이 조에 따른 목표치를 달성할 의무에서 면제된다.

- a) 해당 연도 동안 회원국 영토 내에서 공급한 포장의 질량이 1,000킬로그램 이하일 것
- b) 2025년 2월 11일을 기준으로 유효한 「권고 제2003/361/EC호」에서 정의하는

gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fallen.

Auf der Grundlage der besonderen Bedingungen für den Endvertrieb und einige Branchen des verarbeitenden Gewerbes, einschließlich auf nationaler Ebene, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Änderung des in Buchstabe a dieses Absatzes festgelegten Schwellenwerts zu erlassen.

(14) Die Mitgliedstaaten können Wirtschaftsakteure unter den folgenden Bedingungen für einen Zeitraum von fünf Jahren von den Verpflichtungen gemäß diesem Artikel ausnehmen:

- a) Der ausnehmende Mitgliedstaat erreicht 5 Prozentpunkte über den Zielvorgaben für das Recycling von Verpackungsabfällen pro Material, die bis 2025 erreicht werden sollen, und wird laut dem von der Kommission drei Jahre vor diesem Datum veröffentlichten Bericht voraussichtlich 5 Prozentpunkte über der Zielvorgabe für 2030 liegen;
- b) der ausnehmende Mitgliedstaat ist auf gutem Weg, die betreffenden Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 43 zu erreichen, und kann nachweisen, dass er bis 2028 die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle um mindestens 3 % im Vergleich zu den im Jahr 2018 pro Kopf angefallenen Verpackungsabfällen verringert hat; und
- c) die Wirtschaftsakteure haben einen

초소형 기업에 해당할 것

집행위원회는 최종 유통 및 일부 제조 분야의 특수한 여건을 국가 차원에서 고려하여 제64조에 따라 이 항 제a)호에서 규정하는 기준값을 수정하는 위임법령을 제정할 권한을 가진다.

(14) 회원국은 다음 각 호의 조건 아래 경제 주체를 5년 동안 이 조에 따른 의무에서 면제할 수 있다.

- a) 면제하는 회원국이 2025년까지 달성해야 할 재료별 포장폐기물 재활용 목표치보다 5퍼센트포인트를 초과하여 달성하고 2030년 목표치의 경우에도 해당 일자의 3년 전에 집행위원회가 발표한 보고서에 따라 5퍼센트포인트를 초과 달성할 것으로 예상될 것
- b) 면제하는 회원국이 제43조에 따른 포장폐기물 방지 관련 목표치를 달성하기 위한 과정을 순조롭게 이행 중이며, 2028년까지 1인당 발생하는 포장폐기물을 2018년 대비 최소 3퍼센트 감축하였음을 입증할 수 있을 것
- c) 경제 주체가 제43조 및 제52조에 따른

betrieblichen Abfallvermeidungs- und -recyclingplan angenommen, der zur Verwirklichung der Abfallvermeidungs- und Recyclingziele gemäß den Artikeln 43 und 52 beiträgt.

Dieser Zeitraum von fünf Jahren kann von dem Mitgliedstaat verlängert werden, sofern alle Bedingungen erfüllt sind.

(15) Vorbehaltlich der in Artikel 51 festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Ziele für Wirtschaftsakteure bestimmen, die höher sind als die in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 des vorliegenden Artikels festgelegten Mindestziele, soweit solche höhere Ziele erforderlich sind, damit der betreffende Mitgliedstaat ein oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 43 erreichen kann.

(16) Vorbehaltlich der in Artikel 51 festgelegten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Ziele für Wirtschaftsakteure in Bezug auf Getränke, die in Verkaufsverpackungen bereitgestellt werden, die nicht unter Absatz 6 des vorliegenden Artikels fallen, festlegen, wenn diese zusätzlichen Ziele erforderlich sind, damit der betreffende Mitgliedstaat ein oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 43 erreichen kann.

(17) Die in oder gemäß diesem Artikel festgelegten Zielvorgaben werden jeweils für ein Kalenderjahr berechnet.

(18) Um den neuesten

폐기물 방지 및 재활용 목표의 달성에 기여하는 기업 폐기물 방지 및 재활용 계획을 채택하였을 것

모든 조건을 충족하는 경우 회원국은 해당 5년의 기간을 연장할 수 있다.

(15) 제51조에서 규정하는 조건을 전제로, 회원국은 제43조에 따른 하나 이상의 목표를 달성하기 위하여 필요한 경우 경제 주체에 대하여 이 조 제(1)항, 제(2)항, 제(3)항, 제(5)항 및 제(6)항에 명시된 최소 목표보다 높은 목표를 설정할 수 있다.

(16) 제51조에서 규정하는 조건을 전제로, 회원국은 이 조 제(6)항의 적용 대상에 해당하지 않는 판매 포장을 사용해 공급되는 음료와 관련한 추가 목표가 해당 회원국이 제43조에 따른 하나 이상의 목표를 달성하는 데 필요한 경우 경제 주체에 대하여 그러한 추가 목표를 설정할 수 있다.

(17) 이 조에서 명시되어 있거나 이 조에 따라 결정한 목표치는 각 연도를 기준으로 산정한다.

(18) 최신 과학 및 경제 자료와 발전 추이

wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Daten und Entwicklungen Rechnung zu tragen, wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 64 delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der vorliegenden Verordnung zu erlassen, um Folgendes festzulegen:

a) Ausnahmeregelungen für Wirtschaftsakteure, die über die in diesem Artikel vorgesehenen hinausgehen und auf besonderen wirtschaftlichen Beschränkungen beruhen, denen eine bestimmte Branche im Zusammenhang mit der Erfüllung der in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 dieses Artikels festgelegten Zielvorgaben gegenübersteht;

b) Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 dieses Artikels festgelegten Zielvorgaben unterliegen, wenn Aspekte in Bezug auf Hygiene und Lebensmittelsicherheit die Erreichung dieser Ziele verhindern;

c) Ausnahmeregelungen für bestimmte Verpackungsformate, die den in den Absätzen 1, 2, 3, 5 und 6 dieses Artikels festgelegten Zielvorgaben unterliegen, wenn Aspekte in Bezug auf Umwelt die Erreichung dieser Ziele verhindern.

(19) Bis zum 1. Januar 2034 legt die Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklung des Stands der Technik und der praktischen Erfahrungen der Wirtschaftsakteure und der Mitgliedstaaten einen Bericht vor, in

를 반영할 목적으로 집행위원회는 다음 각 호를 규정하기 위해 제64조에 따라 이 규정을 보완하는 위임법령을 제정할 권한을 가진다.

a) 이 조 제(1)항, 제(2)항, 제(3)항, 제(5)항 및 제(6)항에서 규정하는 목표치의 달성과 관련하여 특정 부문에서 직면하는 특별한 경제적 제약으로 인해 이 조에서 규정하는 것 외에 경제 주체에게 적용되는 면제 규정

b) 이 조 제(1)항, 제(2)항, 제(3)항, 제(5)항 및 제(6)항에서 규정하는 목표치의 달성이 위생 및 식품 안전과 관련된 사안으로 인해 저해되는 경우 해당 목표치의 적용 대상인 특정 포장 형식에 대한 면제 규정

c) 이 조 제(1)항, 제(2)항, 제(3)항, 제(5)항 및 제(6)항에서 규정하는 목표치의 달성이 환경 관련 사안으로 인해 저해되는 경우 해당 목표치의 적용 대상인 특정 포장 형식에 대한 면제 규정

(19) 집행위원회는 기술 수준의 발전과 경제 주체 및 회원국의 실무 경험을 고려하여 2030년 목표의 이행 현황을 검토하는 보고서를 2034년 1월 1일까지 제출한다. 집행위원회는 해당 보고서의 일환으로 일회용 포장 및 재사용 가능한 포장의 수명주기평

dem die Umsetzung der in diesem Artikel festgelegten Ziele für 2030 überprüft wird. Im Rahmen dieses Berichts evaluiert sie, auch im Hinblick auf die Lebenszyklusbewertung von Einwegverpackungen und wiederverwendbaren Verpackungen,

a) inwieweit die Ziele für 2030 zu wirksamen und leicht umzusetzenden Lösungen zur Förderung nachhaltiger Verpackungen geführt haben,

b) ob die für 2040 festgelegten Ziele auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Erreichung der Ziele für 2030 und der sich ändernden Umstände erreicht werden können,

c) ob die Aufrechterhaltung der in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen und Abweichungen relevant ist und

d) ob die Festlegung neuer Wiederverwendungs und Wiederbefüllungsziele für andere Verpackungskategorien notwendig oder sachdienlich ist.

Der Bericht der Kommission umfasst eine Abschätzung der Folgen für die Beschäftigung. Dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag zur Änderung dieses Artikels, insbesondere der Ziele für 2040, beigefügt. Bis Dezember 2032 übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission Daten über die Abschätzung der Folgen auf die Beschäftigung im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wiederverwendungsziele in ihrem

gare를 포함하여 다음 각 호의 사항을 평가한다.

a) 2030년 목표가 지속 가능한 포장을 촉진하기 위한 효과적이고 쉽게 이행할 수 있는 해결방안을 도모하는 데 기여한 정도

b) 2030년 목표 달성 경험과 여건 변화를 바탕으로 2040년 목표를 달성할 수 있는지 여부

c) 이 조에서 규정하는 면제 및 예외 규정을 유지하는 것이 유의미한지 여부

d) 다른 포장 카테고리에 대한 새로운 재사용 및 리필 목표를 설정하는 것이 필요하거나 적절한지 여부

집행위원회 보고서의 내용에는 고용에 미치는 영향에 대한 평가가 포함되어야 한다. 보고서에는 적절한 경우 특히 2040년 목표를 비롯해 이 조의 규정을 개정하기 위한 입법안을 첨부한다. 회원국은 자국 영토 내 재사용 목표의 이행이 고용에 미치는 영향에 대한 평가 관련 자료를 2032년 12월까지 집행위원회에 전달한다. 회원국은 집행위원회에 자료를 전달하기에 앞서 포장의 재사용 목표치가 적용되는 부문의 근로자와 사용자를 대표하는 국가 차원의 사회적 동반자 단체에 해당 사실을 고지하고 의견

nationalen Hoheitsgebiet. Bevor die Mitgliedstaaten der Kommission die Daten übermitteln, informieren und konsultieren sie die nationalen Sozialpartner, die Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Sektoren vertreten, für die Zielvorgaben für die Wiederverwendung von Verpackungen gelten.

Artikel 30

Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Wiederverwendungsziele

(1) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 29 Absätze 1 und 5 nachzuweisen, berechnen die Wirtschaftsakteure, die die Verpackungen verwenden, für jedes Ziel getrennt Folgendes:

- a) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten aller der in Artikel 29 Absatz 1 oder 5, soweit zutreffend, aufgeführten Verpackungsformate, die wiederverwendbare Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems darstellen;
 - b) die Anzahl der von ihnen in einem Kalenderjahr verwendeten äquivalenten Einheiten aller der in Artikel 29 Absatz 1 oder 5, soweit zutreffend, aufgeführten Verpackungsformate, die nicht unter die unter Buchstabe a des vorliegenden Absatzes genannten Formate fallen.
- (2) Um die Erreichung der Zielvorgaben gemäß Artikel 29 Absatz 6 und Artikel 33 nachzuweisen, berechnet der

을 구한다.

제30조

재사용 목표 달성 실적의 산정 규정

(1) 포장을 사용하는 경제 주체는 제29조 제(1)항 및 제(5)항에 따른 목표치 달성을 입증하기 위해 목표별로 다음 각 호를 산정한다.

a) 재사용 시스템 내에서 재사용 가능한 포장에 해당하며 제29조제(1)항 또는 해당되는 경우 제(5)항에 열거된 모든 형식으로 한 연도 동안 자신이 사용한 포장 형식의 등가 단위 수

b) 이 항 제a)호에 명시된 형식에 해당하지 않으며 제29조제(1)항 또는 해당되는 경우 제(5)항에 열거된 모든 형식으로 한 연도 동안 자신이 사용한 포장 형식의 등가 단위 수

(2) 회원국 영토 내에서 소비자에게 이러한 제품을 공급하는 최종 유통자는 제29조 제(6)항 및 제33조에 따른 목표치의 달성

Endvertreiber, der diese Produkte Verbrauchern im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellt, für jedes Ziel getrennt Folgendes:

a) die Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder das Gesamtvolumen an Getränken, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in wiederverwendbaren Verpackungen innerhalb eines

Wiederverwendungssystems bereitgestellt wurden;

b) die Gesamtzahl der Verkaufseinheiten oder das Gesamtvolumen an Getränken, die in einem Kalenderjahr im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats in anderen Verpackungen als den unter Buchstabe a genannten bereitgestellt wurden.

(3) Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2027 Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der Methode für die Berechnung der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(4) Die Verpflichtung, die Erreichung der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele nachzuweisen, gilt ab dem 1. Januar 2030 oder 18 Monate nach dem Inkrafttreten des in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

을 입증하기 위해 목표별로 다음 각 호를 산정한다.

a) 한 연도 동안 회원국 영토 내에서 재사용 시스템 내의 재사용 가능한 포장으로 공급한 음료의 총 판매 단위 수 또는 총 부피

b) 한 연도 동안 회원국 영토 내에서 제a) 호에 명시된 대상 이외의 포장으로 공급한 음료의 총 판매 단위 수 또는 총 부피

(3) 집행위원회는 2027년 6월 30일까지 제29조에서 규정하는 재사용 목표의 산정 방법을 정하는 이행법령을 제정한다.

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(4) 제29조에서 규정하는 재사용 목표의 달성을 입증할 의무는 2030년 1월 1일부터 또는 이 조 제(3)항에 명시된 이행법령의 발효 후 18개월 중 더 늦은 날짜부터 적용된다.

Artikel 31

Berichterstattung über Wiederverwendungsziele an die zuständigen Behörden

(1) Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 29 Absätze 1 bis 8 übermitteln der in Artikel 40 genannten zuständigen Behörde für jedes Kalenderjahr einen Bericht, der die Daten in Bezug auf die Erreichung der in Artikel 29 festgelegten Wiederverwendungsziele enthält.

(2) Der Bericht gemäß Absatz 1 ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, vorzulegen.

(3) Das erste Berichtsjahr betrifft das Kalenderjahr 2030.

(4) Die zuständigen Behörden richten elektronische Systeme ein, über die ihnen die Daten gemeldet werden, und legen die zu verwendenden Formate fest.

(5) Die zuständigen Behörden können die Wirtschaftsakteure dazu auffordern, alle zusätzlichen Informationen, die erforderlich sind, um die Zuverlässigkeit der übermittelten Daten zu gewährleisten, zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Mitgliedstaaten veröffentlichen den in Absatz 1 genannten Bericht.

(7) Die Kommission richtet bis zum 12. Februar 2027 eine europäische Beobachtungsstelle für die Wiederverwendung ein. Die Beobachtungsstelle ist dafür verantwortlich, die Umsetzung der in

제31조

관할 당국에 대한 재사용 목표 관련 보고

(1) 제29조제(1)항부터 제(8)항까지의 규정에 명시된 경제 주체는 각 연도에 대하여 제29조에 따른 재사용 목표의 달성과 관련된 자료가 포함된 보고서를 제40조에 따른 관할 당국에 제출한다.

(2) 제(1)항에 따른 보고서는 자료를 수집한 보고 연도가 종료된 후 6개월 이내에 제출하여야 한다.

(3) 첫 번째 보고 연도는 2030년으로 한다.

(4) 관할 당국은 자료를 보고받는 전자 시스템을 구축하고 사용할 형식을 정한다.

(5) 관할 당국은 전달받은 자료의 신뢰성을 확보하기 위해 필요한 모든 정보를 추가적으로 제공할 것을 경제 주체에게 요청할 수 있다.

(6) 회원국은 제(1)항에서 규정하는 보고서를 공개한다.

(7) 집행위원회는 2027년 2월 12일까지 유럽 재사용 감시기구를 설립한다. 재사용 감시기구는 이 규정으로 정한 조치의 이행 현황을 추적·감시하고 재사용 절차에 관한 자료를 수집하며 재사용 분야의 모범 사례 개발에 기여할 책임이 있다.

dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen zu überwachen, Daten über Wiederverwendungsverfahren zu sammeln und zur Entwicklung bewährter Verfahren im Bereich der Wiederverwendung beizutragen.

Artikel 32

Wiederbefüllungsverpflichtung für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet

(1) Bis zum 12. Februar 2027

a) sehen Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können;

b) sehen Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, ein System vor, bei dem die Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen können.

(2) Wenn Verbraucher ihr eigenes Behältnis zum Befüllen mitbringen, dürfen Endvertreiber gemäß Absatz 1 ihnen die Produkte zu keinem höheren Preis und nicht zu weniger günstigen Bedingungen anbieten als beim Verkauf der Verkaufseinheit, die aus dem gleichen Produkt und einer Einwegverpackung besteht.

제32조

테이크아웃 음료나 식품을 제공하는 숙박업에 대한 리필 의무

(1) 다음 각 호의 규정을 적용한다.

a) 숙박업에 종사하며 회원국 영토 내에서 온음료 또는 냉음료를 테이크아웃용 포장에 담아 제공하는 최종 유통자는 2027년 2월 12일까지 소비자가 용기를 직접 가져와 음료를 담을 수 있는 시스템을 마련하여야 한다.

b) 숙박업에 종사하며 회원국 영토 내에서 조리 식품을 테이크아웃용 포장에 담아 제공하는 최종 유통자는 2027년 2월 12일까지 소비자가 용기를 직접 가져와 제품을 담을 수 있는 시스템을 마련하여야 한다.

(2) 소비자가 용기를 직접 가져와 제품을 담는 경우, 제(1)항에 따른 최종 유통자는 동일한 제품과 일회용 포장으로 구성된 판매 단위를 판매할 때보다 가격을 높이거나 덜 유리한 조건으로 제품을 제공해서는 아니 된다.

Die Endvertreiber weisen die Verbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder –schilder auf die Möglichkeit hin, die Produkte in einem vom Verbraucher bereitgestellten wiederbefüllbaren Behältnis zu erhalten.

Artikel 33

Verpflichtendes

Wiederverwendungsangebot für das Gastgewerbe, das Getränke oder Speisen zum Mitnehmen anbietet

(1) Bis zum 12. Februar 2028 müssen Endvertreiber, die im Gastgewerbe tätig sind und im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats heiße oder kalte Getränke oder fertig zubereitete Lebensmittel in Verpackungen zum Mitnehmen bereitstellen, den Verbrauchern die Möglichkeit einräumen, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung innerhalb eines Wiederverwendungssystems zu erhalten.

(2) Die Endvertreiber weisen die Verbraucher an der Verkaufsstelle durch gut sichtbare und lesbare Hinweistafeln oder –schilder auf die Möglichkeit hin, die Produkte in einer wiederverwendbaren Verpackung zu erhalten.

(3) Die Endvertreiber dürfen die in die wiederverwendbare Verpackung gefüllten Produkte zu keinem höheren Preis oder nicht zu weniger günstigen Bedingungen als eine Verkaufseinheit anbieten, die aus dem gleichen Produkt

최종 유통자는 매장에 가시적이고 쉽게 읽을 수 있는 안내판이나 안내 표지를 설치하여 소비자가 가져온 리필 가능 용기에 제품을 받을 수 있다는 사실을 안내한다.

제33조

(테이크아웃 음료나 식품을 제공하는 숙박업의 재사용 선택지 제공 의무)

(1) 숙박업에 종사하며 회원국 영토 내에서 온음료 또는 냉음료나 조리 식품을 테이크아웃용 포장에 담아 제공하는 최종 유통자는 2028년 2월 12일까지 소비자에게 재사용 시스템 내에서 재사용 가능한 포장으로 제품을 받을 수 있도록 하여야 한다.

(2) 최종 유통자는 매장에 가시적이고 쉽게 읽을 수 있는 안내판이나 안내 표지를 설치하여 소비자에게 재사용 가능한 포장으로 제품을 받을 수 있다는 사실을 안내한다.

(3) 최종 유통자는 재사용 가능한 포장에 담긴 제품을 동일한 제품과 일회용 포장으로 구성된 판매 단위보다 가격을 높이거나 덜 유리한 조건으로 제공해서는 아니 된다.

und einer Einwegverpackung besteht.

(4) Endvertreiber sind von der Anwendung dieses Artikels ausgenommen, wenn sie unter die am 11. Februar 2025 geltende Definition eines Kleinstunternehmens gemäß der Empfehlung 2003/361/EG fallen.

(5) Ab 2030 bemühen sich die Endvertreiber, 10 % der Produkte in wiederverwendbaren Verpackungsformaten zum Verkauf anzubieten.

(6) Unter den in Artikel 51 genannten Bedingungen können die Mitgliedstaaten Ziele für Wirtschaftsakteure festlegen, die höher sind als das in Absatz 5 des vorliegenden Artikels festgelegte Mindestziel, soweit höhere Ziele erforderlich sind, damit der betreffende Mitgliedstaat ein oder mehrere der Ziele gemäß Artikel 43 erreichen kann.

KAPITEL VI

KUNSTSTOFFTRAGETASCHEN

Artikel 34

Kunststofftragetaschen

(1) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um eine dauerhafte Verringerung des Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen in ihrem Hoheitsgebiet zu erreichen.

Eine dauerhafte Verringerung gilt als erreicht, wenn der jährliche Verbrauch 40 leichte Kunststofftragetaschen pro Kopf oder das entsprechende Gewicht nicht übersteigt, und zwar bis zum 31.

(4) 최종 유통자는 2025년 2월 11일을 기준으로 유효한 「권고 제2003/361/EC 호」에서 정의하는 초소형 기업에 해당하는 경우 이 조의 적용 대상에서 제외된다.

(5) 최종 유통자는 2030년부터 판매 제품의 10퍼센트를 재사용 가능한 형식의 포장으로 제공하도록 노력하여야 한다.

(6) 제43조에 따른 하나 이상의 목표를 달성하기 위하여, 필요한 경우 회원국은 제 51조에 명시된 조건 아래 경제 주체에 대하여 이 조 제(5)항에서 규정하는 최소 목표보다 높은 목표를 설정할 수 있다.

제6장 비닐 쇼핑백

제34조

비닐 쇼핑백

(1) 회원국은 자국 영토 내에서 경량 비닐 쇼핑백의 소비를 지속적으로 감축하기 위한 조치를 취한다.

연간 1인당 경량 비닐 쇼핑백의 소비량이 2025년 12월 31일까지 및 이후 매년 12월 31일까지 40개 이하이거나 이에 상응하는 중량을 초과하지 아니하는 경우 지속적인 감축이 달성된 것으로 본다.

Dezember 2025 und danach bis zum 31. Dezember jedes Folgejahres.

(2) Bei den Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen müssen, um das in Absatz 1 festgelegte Ziel zu erreichen, werden die Umweltauswirkungen von leichten Kunststofftragetaschen bei der Herstellung, nach dem Recycling oder der Beseitigung sowie ihre Kompostierungseigenschaften, ihre Haltbarkeit oder ihr spezifischer Verwendungszweck berücksichtigt. Abweichend von Artikel 4 können diese Maßnahmen Marktbeschränkungen umfassen, sofern diese verhältnismäßig und nichtdiskriminierend sind.

(3) Zusätzlich zu den Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels können die Mitgliedstaaten im Einklang mit den Verpflichtungen aus dem AEUV in Bezug auf sämtliche Arten von Kunststofftragetaschen ungeachtet ihrer Wandstärke Maßnahmen — wie den Einsatz von wirtschaftlichen Instrumenten — und nationale Reduktionsziele festlegen.

(4) Die Mitgliedstaaten können sehr leichte Kunststofftragetaschen, die aus Hygienegründen erforderlich sind oder als Verkaufsverpackung für lose Lebensmittel bereitgestellt werden, um Lebensmittelverschwendung zu verhindern, von den Verpflichtungen nach Absatz 1 ausnehmen.

(5) Bis zum 12. Februar 2032 erstellt

(2) 회원국이 제(1)항에 명시된 목표를 달성하기 위해 취해야 하는 조치에 있어서는 경량 비닐 쇼핑백의 생산 시, 재활용 후 또는 폐기 후 발생하는 환경 영향과 그 퇴비화 특성, 내구성 또는 특정 용도가 고려된다. 제4조에도 불구하고 이러한 조치는 비례적이고 비차별적인 경우에 한하여 시장 제한 조치를 포함할 수 있다.

(3) 회원국은 이 조 제(1)항 및 제(2)항에 따른 조치 외에도 「유럽연합의 기능에 관한 조약」에 근거한 의무에 따라 두께를 불문한 모든 유형의 비닐 쇼핑백에 대하여 경제적 수단을 사용하는 등의 조치와 국가 감축 목표를 설정할 수 있다.

(4) 회원국은 초경량 비닐 쇼핑백이 위생상의 이유로 필요하거나 식품 낭비를 방지하기 위해 포장되지 않은 식품의 판매 포장으로 제공되는 경우, 이러한 초경량 비닐 쇼핑백을 제(1)항에 따른 의무의 적용 대상에서 제외할 수 있다.

(5) 2032년 2월 12일까지 집행위원회는

die Kommission einen Bericht über andere als in den Absätzen 1 und 2 genannte Verpackungsmaterialien, die sich wahrscheinlich stärker negativ auf die Umwelt auswirken als leichte Kunststofftragetaschen, und legt gegebenenfalls einen Gesetzgebungsvorschlag mit Reduktionszielen und mit Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele vor.

KAPITEL VII KONFORMITÄT VON VERPACKUNGEN

Artikel 35

Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden

Zur Feststellung und Überprüfung der Konformität von Verpackungen mit den Anforderungen, die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 und den Artikeln 24 und 26 festgelegt sind, werden Prüfungen, Messungen und Berechnungen unter Verwendung zuverlässiger, genauer und reproduzierbarer Methoden durchgeführt, die dem allgemein anerkannten Stand der Technik Rechnung tragen und deren Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet angesehen werden.

Artikel 36

Konformitätsvermutung

(1) Bei den in Artikel 35 genannten Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden, die mit den harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht

제(1)항 및 제(2)항에 명시되지 않은 다른 포장 재료 중에 경량 비닐 쇼핑백보다 환경에 더 부정적인 영향을 미칠 가능성이 있는 재료에 관한 보고서를 작성하고 적절한 경우 감축 목표와 이러한 목표를 달성하기 위한 조치를 제시하는 입법안을 제출한다.

제7장 포장의 적합성

제35조

시험, 측정 및 산정 방법

포장이 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항을 준수하는지 여부를 결정하고 검토할 목적으로 시험, 측정 및 산정을 실시하며, 이 경우 일반적으로 인정된 최신 기술 수준이 반영되고 결과의 불확실성이 낮다고 판단되며 신뢰할 수 있고 정확하며 재현 가능한 방법을 사용하여야 한다.

제36조

적합성 추정

(1) 제35조에서 규정하는 시험, 측정 및 산정 방법이 유럽연합 관보에 참조 정보가 게재된 조화표준 또는 그 일부에 부합하는 경우, 해당 방법은 그 표준 또는 그 일부가 내용으로 다루는 제35조의 요건을 충족하는 것으로 추정한다.

worden sind, oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den Anforderungen des genannten Artikels vermutet, die von den betreffenden Normen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Werden Prüf-, Mess- und Berechnungsmethoden gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels von Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen einer Akkreditierung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates durchgeführt, so wird eine Konformität mit den Anforderungen nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels vermutet.

(3) Bei Verpackungen, die mit harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, oder Teilen davon übereinstimmen, wird eine Konformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und 26 festgelegten Anforderungen, die von diesen Normen oder Teilen davon abgedeckt sind, vermutet.

Artikel 37

Gemeinsame Spezifikationen

(1) Bei Verpackungen, die die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten gemeinsamen Spezifikationen oder Teile davon erfüllen, wird eine Konformität mit den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 festgelegten Anforderungen vermutet, soweit diese

(2) 이 조 제(1)항에 따른 시험, 측정 및 산정 방법을 「유럽의회 및 이사회 규정 (EC) 제765/2008호」에 따른 인증을 받은 적합성 평가 기관이 실시하는 경우 해당 방법은 이 조 제(1)항의 요건을 충족하는 것으로 추정한다.

(3) 유럽연합 관보에 참조 정보가 게재된 조화표준 또는 그 일부에 부합하는 포장은 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요구사항 중 해당 표준 또는 그 일부가 내용으로 다루는 사항을 충족하는 것으로 추정한다.

제37조

공통 사양

(1) 이 조 제(2)항에 명시된 공통 사양 또는 그 일부가 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항을 내용으로 다루는 경우 이러한 공통 사양 또는 그 일부를 준수하는 포장은 해당 요구사항을 충족하는 것으로 추정한다.

Anforderungen von den betreffenden gemeinsamen Spezifikationen oder Teilen davon abgedeckt sind.

(2) Die Kommission kann im Wege von Durchführungsrechtsakten gemeinsame Spezifikationen für die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 festgelegten Anforderungen erlassen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) Entweder

i) wurde keine Fundstelle einer harmonisierten Norm, die die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen abdeckt, im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht, und es wird auch nicht damit gerechnet, dass eine solche Fundstelle innerhalb einer angemessenen Frist dort veröffentlicht wird, oder

ii) die bestehende Norm erfüllt nicht die Anforderungen, die der Auftrag abdecken soll, und

b) die Kommission hat gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 eine oder mehrere europäische Normungsorganisationen beauftragt, eine harmonisierte Norm im Hinblick auf die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 dieser Verordnung festgelegten Anforderungen auszuarbeiten oder zu überarbeiten, und entweder

(2) 집행위원회는 다음 각 호의 조건을 모두 충족하는 경우 이행법령을 통해 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항에 대한 공통 사양을 제정할 수 있다.

a) 다음 각 목 중 어느 하나에 해당할 것

i) 이 규정 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 관련 요구사항을 내용으로 다루는 조화표준의 참조 정보가 「규정(EU) 제 1025/2012호」에 따라 유럽연합 관보에 게재되지 않았으며, 적정 기간 내에 그러한 참조 정보가 게재될 것으로도 예상되지 아니하는 경우

ii) 기존 표준이 조화표준의 수립 또는 개정에 관한 요청으로 요구하고자 하는 사항을 충족하지 아니하는 경우

b) 집행위원회가 「규정(EU) 제 1025/2012호」 제10조제(1)항에 따라 하나 이상의 유럽 표준화 기구에 이 규정 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항과 관련한 조화표준을 수립하거나 개정할 것을 요청하였으며 다음 각 목 중 어느 하나에 해당할 것

i) wurde der Auftrag von keiner der europäischen Normungsorganisationen angenommen, an die er gerichtet war, oder

ii) der Auftrag wurde von mindestens einer der beauftragten europäischen Normungsorganisationen angenommen, an die er gerichtet war, aber die in Auftrag gegebenen harmonisierten Normen

- werden nicht innerhalb der im Auftrag gesetzten Frist angenommen,
- stimmen nicht mit dem Auftrag überein oder
- stehen nicht vollständig im Einklang mit den Anforderungen, die sie abdecken sollen.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(3) Vor der Ausarbeitung eines Entwurfs eines Durchführungsrechtsakts gemäß Absatz 2 dieses Artikels teilt die Kommission dem in Artikel 22 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Ausschuss mit, dass sie die in Absatz 2 des vorliegenden Artikels festgelegten Bedingungen als erfüllt erachtet.

(4) Wird eine harmonisierte Norm von einer europäischen Normungsorganisation angenommen und der Kommission zur Veröffentlichung ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union vorgeschlagen, so bewertet die Kommission die gemäß der

i) 요청을 받은 유럽 표준화 기구 중 어느 곳에서도 해당 요청을 수락하지 아니한 경우

ii) 요청을 받은 유럽 표준화 기구 중 한 곳이 요청을 수락하였으나, 요청의 대상이 되는 조화표준이 다음 각 항목 중 어느 하나에 해당하는 경우

- 요청서에 명시된 기간 내에 채택되지 아니하는 경우
- 요청의 내용에 부합하지 아니하는 경우
- 해당 조화표준이 다뤄야 하는 요구사항과 완전히 일치하지 아니하는 경우

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(3) 집행위원회는 이 조 제(2)항에서 규정하는 조건이 충족되었다고 판단되는 경우 이 조 제(2)항에 따른 이행법령의 초안을 작성하기 전에 「규정(EU) 제1025/2012호」 제22조에 명시된 위원회에 해당 사실을 통지하여야 한다.

(4) 유럽 표준화 기구가 조화표준을 채택하고 집행위원회가 유럽연합 관보에 그 참조 정보를 게재할 것을 제정받는 경우, 집행위원회는 「규정(EU) 제1025/2012호」에 따라 조화표준을 평가한다. 유럽연합 관보에 조화표준의 참조 정보가 게재되면, 집행위원회는 제5조부터 제12조, 제24

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012. Bei der Veröffentlichung einer solchen Fundstelle einer harmonisierten Norm im Amtsblatt der Europäischen Union hebt die Kommission die in Absatz 2 dieses Artikels genannten

Durchführungsrechtsakte oder Teile davon auf, die die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 festgelegten Anforderungen abdecken.

(5) Ist ein Mitgliedstaat oder das Europäische Parlament der Auffassung, dass eine gemeinsame Spezifikation den in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12, 24 und Artikel 26 festgelegten Anforderungen nicht vollständig entspricht, so setzt er beziehungsweise es die Kommission durch Vorlage einer ausführlichen Erläuterung davon in Kenntnis. Die Kommission bewertet diese ausführliche Erläuterung und kann gegebenenfalls den Durchführungsrechtsakt, durch den die betreffende gemeinsame Spezifikation festgelegt wurde, ändern.

Artikel 38

Konformitätsbewertungsverfahren

Die Bewertung der Konformität von Verpackungen in Bezug auf die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen erfolgt nach dem in Anhang VII festgelegten Verfahren.

Artikel 39

EU-Konformitätserklärung

(1) Aus der EU-Konformitätserklärung muss hervorgehen, dass die Erfüllung

조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항을 내용으로 다루는, 이 조 제(2)항에 명시된 이행법령 또는 그 일부를 폐지한다.

(5) 회원국이나 유럽의회가 공통 사양이 제5조부터 제12조, 제24조 및 제26조에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항에 완전히 부합하지 않는다고 판단하는 경우, 해당 회원국 또는 유럽의회는 해당 판단에 대한 상세한 설명을 제공하여 집행위원회에 이를 알린다. 집행위원회는 이러한 상세한 설명을 평가하고 필요한 경우 해당 공통 사양을 규정하는 이행법령을 개정할 수 있다.

제38조

적합성 평가 절차

제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요구사항에 대한 포장의 적합성은 부속서 VII에서 규정하는 절차에 따라 평가한다.

제39조

EU 적합성 선언

(1) EU 적합성 선언에는 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근

der in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten Anforderungen nachgewiesen wurde.

(2) Die EU-Konformitätserklärung entspricht in ihrem Aufbau dem Muster in Anhang VIII, enthält die in dem einschlägigen Modul des Anhangs VII genannten Elemente und wird stets auf dem neuesten Stand gehalten. Sie wird in einer oder mehreren Sprachen, die von dem Mitgliedstaat vorgeschrieben wird/werden, in dem die Verpackungen in Verkehr gebracht oder auf dem Markt bereitgestellt werden, abgefasst oder in diese übersetzt.

(3) Unterliegen Verpackungen oder verpackte Produkte mehreren Rechtsvorschriften der Europäischen Union, in denen jeweils eine EU-Konformitätserklärung vorgeschrieben ist, so ist, falls anwendbar, nur eine einzige EU-Konformitätserklärung für sämtliche betreffenden Rechtsvorschriften der Union auszustellen. In dieser Erklärung sind die betreffenden Rechtsvorschriften der Union samt ihrer Fundstelle im Amtsblatt angegeben. Die Erklärung kann aus einem Dossier mit den einzelnen einschlägigen EU-Konformitätserklärungen bestehen.

(4) Mit der Ausstellung der EU-Konformitätserklärung übernimmt der Erzeuger die Verantwortung dafür, dass die Verpackungen den Anforderungen dieser Verordnung genügen.

거하여 정한 요구사항의 충족 사실이 입증되었음을 명시하여야 한다.

(2) EU 적합성 선언은 부속서 VIII에 명시된 양식 구조를 따라야 하며 부속서 VII에 따른 관련 모듈에 명시된 요소를 포함하고 지속적으로 최신 상태로 유지되어야 한다. 해당 선언은 포장에 시장이 출시되거나 유통되는 회원국에서 요구하는 하나 이상의 언어로 작성되거나 번역되어야 한다.

(3) 포장 또는 포장된 제품이 EU 적합성 선언을 요구하는 다수의 유럽연합 법령의 적용을 받는 경우, 해당되는 경우에는 모든 관련 유럽연합 법령에 대하여 하나의 EU 적합성 선언만을 작성하여야 한다. 이 선언에는 관련 유럽연합 법률과 해당 법률의 관보 내 참조 정보를 명시하여야 한다. 해당 선언은 관련 개별 EU 적합성 선언으로 구성된 자료집의 형태로 작성할 수 있다.

(4) 생산자는 EU 적합성 선언을 작성함으로써 해당 포장에 이 규정의 요구사항을 충족함에 대한 책임을 진다.

(5) Die zuständigen Behörden sind bestrebt, die Richtigkeit von zumindest einem Teil der Konformitätserklärungen pro Jahr zu kontrollieren, die nach einem risikobasierten Ansatz bewertet werden, und ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um gegen Verstöße vorzugehen, etwa durch die Rücknahme nicht konformer Produkte vom Markt.

KAPITEL VIII BEWIRTSCHAFTUNG VON VERPACKUNGEN UND VERPACKUNGSABFÄLLEN

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 40

Zuständige Behörde

(1) Die Mitgliedstaaten benennen eine oder mehrere zuständige Behörden, die für die Umsetzung und Durchsetzung der Verpflichtungen nach diesem Kapitel und nach Artikel 6 Absatz 10, Artikel 29 Absätze 1 bis 7 und 9 und Artikel 30 bis 34 zuständig sind.

(2) Die Mitgliedstaaten legen die Einzelheiten der Organisation und der Arbeitsweise der zuständigen Behörde(n) fest, einschließlich der Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften für

- a) die Registrierung von Herstellern gemäß Artikel 44;
- b) die Organisation und Überwachung der Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 44 Absätze 7 und 8;
- c) die Aufsicht über die Erfüllung der

(5) 관할 당국은 위험 기반 접근법에 따라 평가한 적합성 선언 중 적어도 일부의 정확성을 매년 검토하기 위해 노력하여야 하며 부적합 제품을 시장에서 회수하는 등 위반 사례에 대처하기 위해 필요한 조치를 취한다.

제8장 포장 및 포장폐기물의 관리

제1절 일반 규정

제40조

관할 당국

(1) 회원국은 이 장의 규정과 제6조제(10)항, 제29조제(1)항부터 제(7)항까지 및 제(9)항, 그리고 제30조부터 제34조까지의 규정에 따른 의무의 이행 및 집행을 담당하는 하나 이상의 관할 당국을 지정한다.

(2) 회원국은 다음 각 호에 관한 행정 및 절차 규정을 비롯하여 관할 당국의 조직 및 운영 방식에 관한 세부 사항을 정한다.

- a) 제44조에 따른 제조자 등록
- b) 제44조제(7)항 및 제(8)항에 따른 보고 의무의 체계화 및 추적·감시
- c) 제45조에 따른 제조자 책임 확대 의무

Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 45;

d) die Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß Artikel 47;

e) die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 56.

(3) Bis zum 12. Juli 2025 melden die Mitgliedstaaten der Kommission die Namen und Anschriften der gemäß Absatz 1 benannten zuständigen Behörden. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über etwaige Änderungen bei den Namen oder Anschriften dieser zuständigen Behörden.

Artikel 41

Frühwarnbericht

(1) Die Kommission erstellt in Zusammenarbeit mit der Europäischen Umweltagentur spätestens drei Jahre vor Ablauf der in den Artikeln 43 und 52 genannten Fristen Berichte über die bei der Erreichung der in den genannten Artikeln festgelegten Zielvorgaben erzielten Fortschritte.

(2) Die Berichte gemäß Absatz 1 müssen folgende Angaben enthalten:

- a) eine Schätzung des Stands der Erreichung der Zielvorgaben, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten;
- b) eine Liste der Mitgliedstaaten, bei denen die Gefahr besteht, dass sie diese Zielvorgaben nicht innerhalb der jeweiligen Fristen erreichen werden,

이행에 대한 감독

d) 제47조에 따른 제조자 책임 확대 의무의 이행을 위한 허가

e) 제56조에 따른 정보 제공

(3) 회원국은 제(1)항에 따라 지정된 관할 당국의 명칭과 주소를 2025년 7월 12일까지 집행위원회에 통지한다. 회원국은 이러한 관할 당국의 명칭이나 주소가 변경되는 경우 집행위원회에 지체 없이 고지한다.

제41조

조기 경고 보고서

(1) 집행위원회는 유럽환경청과 협력하여 제43조 및 제52조에 명시된 기간이 만료되기 적어도 3년 전에 해당 조항에서 규정하는 목표치 달성 과정에서 이룬 진전 현황에 관한 보고서를 작성한다.

(2) 제(1)항에 따른 보고서에는 다음 각 호의 사항을 포함하여야 한다.

a) 회원국별로 세분화하여 추정된 목표치 달성 현황

b) 각 기간 내에 목표치를 달성하지 못할 위험이 있는 회원국의 목록과 해당 회원국에 대한 적절한 권고 사항

sowie geeignete Empfehlungen für die betroffenen Mitgliedstaaten;

c) Beispiele bewährter Verfahren in der gesamten Union, die als Orientierungshilfen zur Erzielung von Fortschritten bei der Erreichung der Zielvorgaben dienen könnten.

Artikel 42

Abfallbewirtschaftungspläne und Abfallvermeidungsprogramme

(1) Die Mitgliedstaaten sehen in den Abfallbewirtschaftungsplänen nach Artikel 28 der Richtlinie 2008/98/EG ein besonderes Kapitel über Verpackungen und die Bewirtschaftung der daraus entstehenden Abfälle vor, einschließlich der nach den Artikeln 48, 50 und 52 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

(2) Die Mitgliedstaaten sehen in den Abfallvermeidungsprogrammen nach Artikel 29 der Richtlinie 2008/98/EG ein besonderes Kapitel über die Vermeidung von Verpackungen, Verpackungsabfällen und achtlos in der Umwelt entsorgten Verpackungen vor, einschließlich der nach den Artikeln 43 und 51 dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen.

Abschnitt 2 Abfallvermeidung

Artikel 43

Vermeidung von Verpackungsabfällen

(1) Jeder Mitgliedstaat verringert die pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle im Vergleich zu dem der Kommission gemäß der Entscheidung 2005/270/EG

c) 목표치 달성 과정에서 진전을 이루기 위한 지침으로 활용할 수 있는 유럽연합 전역의 모범 사례

제42조

폐기물 관리 계획 및 폐기물 방지 대책

(1) 회원국은 「지침 제2008/98/EC호」 제28조에 따른 폐기물 관리 계획에 이 규정 제48조, 제50조 및 제52조에 따라 이행한 조치를 비롯해 포장 및 포장으로 발생하는 폐기물의 관리를 내용으로 다루는 별도의 장을 구성하여야 한다.

(2) 회원국은 「지침 제2008/98/EC호」 제29조에 따른 폐기물 방지 대책에 이 규정 제43조 및 제51조에 따라 이행한 조치를 비롯해 포장, 포장폐기물 및 자연에 투기된 포장의 발생 방지에 관한 별도의 장을 구성하여야 한다.

제2절 폐기물 방지

제43조

포장폐기물 방지

(1) 각 회원국은 「결정 제2005/270/EC호」에 따라 집행위원회에 보고된 2018년 1인당 포장폐기물 발생량과 비교하여 1인당 포장폐기물 발생량을 다음 각 호와 같이

für das Jahr 2018 gemeldeten pro Kopf anfallenden Verpackungsabfälle

- a) bis 2030 um mindestens 5 %,
- b) bis 2035 um mindestens 10 %,
- c) bis 2040 um mindestens 15 %.

(2) Um die Mitgliedstaaten bei der Erreichung der in Absatz 1 dieses Artikels festgelegten Ziele für die Vermeidung von Verpackungsabfällen zu unterstützen, legt die Kommission im Wege von nach Artikel 56 Absatz 7 Buchstabe c erlassenen Durchführungsrechtsakten bis zum 12. Februar 2027 einen Korrekturfaktor fest, um dem Anstieg oder dem Rückgang des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr 2018 Rechnung zu tragen. Dieser Korrekturfaktor beruht auf dem Anteil des Gesamtaufkommens von Verpackungsabfällen je Tourist und den Schwankungen der Zahl der Touristen im Vergleich zum Basisjahr 2018 und berücksichtigt das Potenzial zur Verringerung von Verpackungsabfällen im Tourismus.

(3) Unbeschadet der Absätze 1 und 4 können Mitgliedstaaten, die bereits getrennte Systeme für die Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen aus Haushalten und von Verpackungsabfällen aus Industrie und Gewerbe eingerichtet haben, diese Systeme beibehalten.

(4) Zur Erreichung der in Absatz 1 genannten Ziele bemüht sich jeder Mitgliedstaat, die Masse an

감축하여야 한다.

- a) 2030년까지 최소 5퍼센트
- b) 2035년까지 최소 10퍼센트
- c) 2040년까지 최소 15퍼센트

(2) 회원국이 이 조 제(1)항에 명시된 포장폐기물 방지 목표를 달성할 수 있도록 지원하기 위하여 집행위원회는 제56조제(7)항제c)호에 따라 제정된 이행법령을 통해 2027년 2월 12일까지 2018년 기준연도와 비교한 관광업의 성장 또는 감소세를 반영하는 보정 계수를 정한다. 이 보정 계수는 관광객 1인당 포장폐기물의 총 발생량 비율과 2018년 기준연도와 비교한 관광객 수의 변동에 기초하며 관광업 분야의 포장폐기물 감축 잠재력도 반영하여야 한다.

(3) 가정에서 발생하는 포장폐기물과 산업 및 상업 부문에서 발생하는 포장폐기물을 관리하는 별도의 시스템을 이미 구축한 회원국은 제(1)항 및 제(4)항을 침해하지 않는 범위에서 이러한 시스템을 유지할 수 있다.

(4) 제(1)항에 명시된 목표를 달성하기 위해 각 회원국은 플라스틱 포장폐기물의 발생 질량을 줄이고자 노력하여야 한다.

entstandenen Verpackungsabfällen aus Kunststoff zu verringern.

(5) Zusätzlich zu den in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen treffen die Mitgliedstaaten im Einklang mit den allgemeinen Zielen der Abfallpolitik der Union und zur Erreichung der in diesem Artikel festgelegten Ziele Maßnahmen, die darauf abzielen, das Anfallen von Verpackungsabfällen zu vermeiden und die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu minimieren. Diese Maßnahmen können die Nutzung wirtschaftlicher Instrumente und anderer Maßnahmen umfassen, um Anreize für die Anwendung der Abfallhierarchie zu schaffen, wie die in den Anhängen IV und IVa der Richtlinie 2008/98/EG genannten Maßnahmen oder andere geeignete Instrumente und Maßnahmen, darunter Anreize im Rahmen von Regimen der erweiterten Herstellerverantwortung, und Verpflichtungen für die Hersteller oder Organisationen für Herstellerverantwortung in Bezug auf die Annahme von Abfallvermeidungsplänen. Die Maßnahmen müssen verhältnismäßig und nichtdiskriminierend und so beschaffen sein, dass keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer Verlagerung auf leichteres Verpackungsmaterial führen, um das Ziel

(5) 이 규정에서 정하는 조치 외에도, 회원국은 유럽연합 폐기물 정책의 보편적인 목표에 따르고 이 조에 명시된 목표를 달성하기 위해 포장폐기물의 발생을 방지하고 포장이 환경에 미치는 영향을 최소화하는 것을 목표로 하는 조치를 이행하여야 한다. 해당 조치에는 「지침 제2008/98/EC호」 부속서 IV 및 IVa에서 규정하는 조치와 같이 폐기물 위계 구조의 적용을 장려하기 위한 경제적 수단 및 그 밖의 조치나 제조자 책임 확대 제도 하에서의 장려 조치와 폐기물 방지 계획의 채택과 관련한 제조자 또는 제조자 책임 조직의 의무 등과 같은 그 밖의 적절한 수단 및 조치를 사용하는 것이 포함될 수 있다. 이러한 조치는 비례적이고 비차별적이어야 하며, 무역 장벽이나 경쟁 왜곡이 발생하지 않는 방식으로 수립하여야 한다. 또한 해당 조치로 말미암아, 포장 폐기물 감축 목표를 달성하기 위해 더 가벼운 포장 재료로 전환하는 현상이 발생하여서는 아니 된다.

der Verringerung von

Verpackungsabfällen zu erfüllen.

(6) Für die Zwecke des Absatzes 5 dieses Artikels und unbeschadet des Artikels 16 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates schaffen die Mitgliedstaaten Anreize für Restaurants, Kantinen, Gastwirtschaften, Cafés und Catering-Dienste, ihren Kunden, soweit verfügbar, Leitungswasser kostenlos oder gegen eine niedrige Dienstleistungsgebühr in einem wiederverwendbaren oder wiederbefüllbaren Format anzubieten.

(7) Für die Zwecke des Absatzes 5 können die Mitgliedstaaten Verpackungsabfallvermeidungsmaßnahmen einführen, die über die in Absatz 1 festgelegten Mindestziele hinausgehen, dabei aber dieser Verordnung genügen.

(8) Abweichend von Absatz 1 können die Mitgliedstaaten die Kommission bis zum 31. Dezember 2025 ersuchen, für die Berechnungen der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 ein anderes Basisjahr als 2018 zugrunde zu legen. Stellt ein Mitgliedstaat ein solches Ersuchen, kann die Kommission unbeschadet der Absätze 5 und 7 dem Mitgliedstaat gestatten, für die Zwecke der Berechnung der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 ein solches anderes Basisjahr zugrunde zu legen, sofern der Mitgliedstaat stichhaltige Nachweise dafür vorlegt, dass

(6) 「유럽의회 및 이사회 지침(EU) 제 2020/2184호」 제16조제(2)항을 침해하지 않는 범위에서, 회원국은 이 조 제(5)항의 목적을 위해 식당, 구내식당, 음식점, 카페 및 케이터링 서비스에서 가능한 경우 고객에게 재사용 가능하거나 리필이 가능한 형식의 용기에 수돗물을 무료로 또는 저렴한 요금으로 제공하도록 장려하는 조치를 수립하여야 한다.

(7) 회원국은 제(5)항의 목적을 위해 제(1)항에 명시된 최소 목표를 초과하나 이 규정을 준수하는 포장폐기물 방지 조치를 도입할 수 있다.

(8) 제(1)항에도 불구하고 회원국은 제(1)항에 따른 목표치의 산정의 기준으로 2018년 이외의 다른 기준연도를 사용할 것을 2025년 12월 31일까지 집행위원회에 요청할 수 있다. 회원국이 이러한 요청을 하는 경우, 집행위원회는 제(5)항 및 제(7)항을 침해하지 않는 범위에서 회원국이 제(1)항에 따른 목표치 산정을 위해 다른 기준연도를 사용할 것을 허용할 수 있으나, 이는 회원국이 다음 각 호의 사항에 대하여 설득력 있는 증거를 제공하는 경우에 한한다.

a) eine erhebliche Zunahme der Verpackungsabfälle im Laufe des Basisjahres zu verzeichnen ist, das er als Grundlage für die Berechnung der Zielvorgaben gemäß Absatz 1 zu verwenden ersucht,

b) die erhebliche Zunahme der Verpackungsabfälle nach Buchstabe a lediglich auf Änderungen in den Berichterstattungsverfahren zurückzuführen ist,

c) die erhebliche Zunahme der Verpackungsabfälle nach Buchstabe a nicht auf einen gestiegenen Verbrauch zurückzuführen ist und

d) dadurch eine bessere Vergleichbarkeit der Daten zwischen den Mitgliedstaaten bewirkt wird.

(9) Bis zum 12. Februar 2032 überprüft die Kommission die in Absatz 1 festgelegten Zielvorgaben und bewertet, ob spezifische Zielvorgaben für bestimmte Verpackungsmaterialien aufgenommen werden müssen. Zu diesem Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

Abschnitt 3 Herstellerregister und erweiterte Herstellerverantwortung

Artikel 44

Herstellerregister

(1) Jeder Mitgliedstaat erstellt innerhalb

a) 회원국이 요청을 통해 제(1)항에 따른 목표치의 산정 기준으로 사용하고자 하는 기준연도 동안 포장폐기물이 상당한 수준으로 증가하였다는 사실

b) 제a)호에 따른 포장폐기물의 상당한 증가가 오로지 보고 절차의 변경으로 인한 것이라는 사실

c) 제a)호에 따른 포장폐기물의 상당한 증가가 소비 증가로 인한 것이 아니라는 사실

d) 다른 기준연도를 사용하는 경우 회원국 간의 자료 비교 가능성이 향상된다는 사실

(9) 집행위원회는 2032년 2월 12일까지 제(1)항에 명시된 목표치를 검토하고 특정 포장 재료에 대한 구체적인 목표치를 포함시킬 필요성을 평가한다. 이를 목적으로 집행위원회는 유럽의회와 이사회에 보고서를 제출해야 하며 적절하다고 판단되는 경우에는 입법안을 함께 제출하여야 한다.

제3절 제조자 등록부와 제조자 책임 확대

제44조

제조자 등록부

(1) 각 회원국은 제(14)항에 따라 제정한

von 18 Monaten nach dem Inkrafttreten des gemäß Absatz 14 erlassenen ersten Durchführungsrechtsakts ein nationales Register, das dazu dient, die Einhaltung der Anforderungen dieses Kapitels durch die Hersteller zu überwachen.

Jedes nationale Register enthält Links zu Websites anderer nationaler Herstellerregister, um die Registrierung von Herstellern oder Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in allen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

(2) Die Hersteller sind verpflichtet, sich in jedem Mitgliedstaat, in dem sie Verpackungen oder verpackte Produkte erstmals im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats bereitstellen oder in dem sie verpackte Produkte auspacken, ohne Endabnehmer zu sein, in dem in Absatz 1 dieses Artikels genannten Register zu registrieren, indem sie bei der für das Register zuständigen Behörde jedes betreffenden Mitgliedstaats einen Antrag auf Registrierung stellen. Hat ein Hersteller eine Organisation für Herstellerverantwortung mit der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in seinem Namen gemäß Artikel 46 Absatz 1 betraut, so erfüllt diese Organisation die in diesem Artikel vorgesehenen Verpflichtungen, sofern in dem Mitgliedstaat, in dem sich das Register befindet, keine anderen Bestimmungen gelten.

첫 번째 이행법령의 발효 후 18개월 이내에, 제조자가 이 장의 요건을 준수하는지 추적·감시하기 위한 국가 등록부를 구축한다.

각 국가 등록부에는 모든 회원국에서 제조자 또는 제조자 책임 확대를 위한 대리인을 쉽게 등록할 수 있도록 다른 국가의 제조자 등록부 웹사이트로 연결되는 링크를 명시하여야 한다.

(2) 제조자는 자신이 회원국의 영토 내에서 처음으로 포장이나 포장된 제품을 공급하거나 최종 소비자가 아닌 상태에서 포장된 제품의 포장을 개봉하는 경우, 각 해당 회원국의 등록부 관할 당국에 등록 신청을 제기하여 그 회원국에서 제(1)항에 따른 등록부에 등록할 의무가 있다. 제조자가 제 46조제(1)항에 따라 제조자 책임 조직에 자신의 이름으로 제조자 책임 확대 의무의 이행을 위임한 경우, 해당 조직은 등록부가 소재한 회원국에 다른 규정이 없는 한 이 조에서 규정하는 의무를 이행한다.

(3) Die Mitgliedstaaten können
vorsehen, dass die in diesem Artikel
festgelegten Verpflichtungen im Namen
der Hersteller mit einer schriftlichen
Vollmacht von einem Bevollmächtigten
für die erweiterte

Herstellerverantwortung wahrgenommen
werden können.

(4) Hersteller dürfen Verpackungen oder
verpackte Produkte nicht im
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
erstmalig bereitstellen oder verpackte
Produkte auspacken, ohne Endabnehmer
zu sein, wenn sie oder gegebenenfalls,
gemäß Artikel 45, ihre Bevollmächtigten
für die erweiterte

Herstellerverantwortung nicht in dem
betreffenden Mitgliedstaat registriert
sind.

(5) Der Antrag auf Registrierung enthält
die Informationen, die gemäß Anhang IX
Teil A zu übermitteln sind. Ein
Mitgliedstaat kann von den Herstellern
verlangen, zusätzliche Informationen
oder Unterlagen zur Verfügung zu
stellen, wenn die betreffenden
Informationen oder Unterlagen für die
Überwachung und Sicherstellung der
Einhaltung dieser Verordnung und der
von einem Mitgliedstaat nach Artikel 40
Absatz 2 erlassenen Vorschriften
erforderlich sind.

(6) Vertritt ein Bevollmächtigter für die
erweiterte Herstellerverantwortung
mehr als einen Hersteller, so teilt er
zusätzlich zu den gemäß Absatz 5 zu

(3) 회원국은 제조자 책임 확대를 위한 대
리인이 서면 위임을 받아 제조자의 이름으
로 이 조에 명시된 의무를 수행할 수 있도
록 규정할 수 있다.

(4) 제조자는 자기 자신 또는 해당되는 경
우 제45조에 따른 제조자 책임 확대를 위
한 대리인이 회원국에 등록되어 있지 않은
경우, 해당 회원국의 영토 내에서 포장이나
포장된 제품을 최초로 공급하거나 최종 소
비자가 아닌 상태에서 포장된 제품의 포장
을 개봉하여서는 아니 된다.

(5) 등록 신청 시에는 부속서 IX 제A편에
따라 전달해야 하는 정보를 명시하여야 한
다. 회원국은 이 규정 및 제40조제(2)항에
따라 회원국이 제정한 규정의 준수 여부를
추적·감시하고 확인하는 데 필요한 경우 제
조자에게 추가 정보나 문서를 제공하도록
요구할 수 있다.

(6) 제조자 책임 확대를 위한 대리인이 둘
이상의 제조자를 대리하는 경우, 해당 대리
인은 제(5)항에 따라 전달해야 하는 정보
외에도 자신이 대리하는 제조자별로 각각

übermittelnden Informationen den Namen und die Kontaktdaten jedes von ihm vertretenen Herstellers getrennt mit.

(7) Der Hersteller oder gegebenenfalls der Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels übermittelt der für das Register zuständigen Behörde bis zum 1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 1 genannten Informationen.

Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass die gemäß diesem Absatz übermittelten Informationen von unabhängigen Prüfern unter Aufsicht der in Artikel 40 Absatz 1 genannten zuständigen Behörden auf der Grundlage etwaiger nationaler Normen geprüft und zertifiziert werden.

(8) Hat ein Hersteller im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats eine Masse an Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, von weniger als 10 Tonnen in einem Kalenderjahr erstmals bereitgestellt oder, hat ein Hersteller im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 15 Buchstabe e, eine Masse an Verpackungen von weniger als 10 Tonnen in einem Kalenderjahr ausgepackt, übermittelt der Hersteller

의 이름과 연락처를 제공하여야 한다.

(7) 제조자 또는 해당되는 경우 제조자 책임 확대를 위한 대리인이나 이 조 제(2)항 및 제(3)항에 따른 국내법상의 기준에 부합하는 제조자 책임 조직은 직전 연도 전체에 대하여 부속서 IX 제B편 1번에 명시된 정보를 매년 6월 1일까지 등록부 관할 당국에 제출한다.

회원국은 이 항에 따라 전달한 정보에 대하여 제40조제(1)항에 명시된 관할 당국의 감독 아래 관련 국가 표준에 따라 독립적인 감사인의 검증 및 인증을 받도록 요구할 수 있다.

(8) 한 연도 동안 제조자가 포장된 제품의 포장을 포함해 10톤 미만의 포장을 회원국의 영토 내에서 처음으로 공급했거나 제3조제(1)항 15번의 제e)호에서 규정하는 제조자가 한 연도 동안 10톤 미만의 포장을 개봉한 경우, 제조자 또는 경우에 따라 제조자가 제조자 책임 확대를 위해 위임한 대리인이나 이 조 제(2)항 및 제(3)항에 따른 국내법상의 기준에 부합하는 제조자 책임 조직은 직전 연도 전체에 대하여 부속서 IX 제B편 2번에 명시된 정보를 매년 6월 1일까지 등록부 관할 당국에 제출한다.

oder gegebenenfalls der vom Hersteller beauftragte Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für

Herstellerverantwortung entsprechend den Vorgaben des nationalen Rechts gemäß den Absätzen 2 und 3 dieses Artikels der für das Register zuständigen Behörde bis zum 1. Juni für jedes vollständige vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 2 genannten Informationen.

Abweichend von Unterabsatz 1 kann ein Mitgliedstaat für ein bestimmtes Kalenderjahr einen niedrigeren Höchstschwellenwert als den in Unterabsatz 1 genannten Wert festlegen, sofern der Mitgliedstaat andernfalls nicht über ausreichende genaue Daten verfügen würde, um

- a) die Berichtspflichten gemäß Artikel 56 Absätze 1 und 2 in dem betreffenden Kalenderjahr zu erfüllen und
- b) sicherzustellen, dass die Datenbanken gemäß Artikel 57 vollständig sind und die Daten gemäß Artikel 56 Absatz 2 Buchstabe a bereitgestellt werden.

(9) Wenn es aus Haushaltsgründen erforderlich ist, kann ein Mitgliedstaat von dem Hersteller verlangen, die in Anhang IX Teil B Nummern 1 und 2 genannten Informationen vierteljährlich der für das Register zuständigen Behörde zu übermitteln.

(10) Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der

다음 각 호의 목적을 위한 정확한 자료가 충분하지 아니한 경우, 회원국은 첫 번째 하위항에도 불구하고 특정 연도에 대해 최대 기준값을 첫 번째 하위항에 명시된 것보다 낮게 설정할 수 있다.

- a) 해당 연도에 제56조제(1)항 및 제(2)항에 따른 보고 의무를 이행할 목적
- b) 제57조에 따른 데이터베이스의 완전성을 확보하고 제56조제(2)항제a)호에 따른 자료의 제공을 보장할 목적

(9) 예산상의 이유로 필요한 경우, 회원국은 제조자에게 부속서 IX 제B편 1번 및 2번에 명시된 정보를 등록부 관할 당국에 분기별로 제출할 것을 요구할 수 있다.

(10) 제조자 책임 확대 의무를 개별적으로 이행하는 경우 제조자는 각 직전 연도에 대

erweiterten Herstellerverantwortung übermitteln die Hersteller, im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betraute Organisation für Herstellerverantwortung oder im Falle der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung durch die Wiederverwendungssysteme die Betreiber von Wiederverwendungssystemen der zuständigen Behörde jährlich für jedes vorangegangene Kalenderjahr die in Anhang IX Teil B Nummer 3 aufgeführten Informationen.

Wenn die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen nach nationalem Recht in die Zuständigkeit der Behörden fällt, können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass diese Behörden die in Anhang IX Teil B Nummer 3 aufgeführten Informationen übermitteln.

(11) Die für das Register zuständige Behörde

a) erhält die Anträge auf Registrierung nach Absatz 2 über ein elektronisches Datenverarbeitungssystem, dessen Einzelheiten auf der Website der zuständigen Behörde dargelegt werden;

b) gibt Anträgen auf Registrierung innerhalb von höchstens zwölf Wochen ab dem Zeitpunkt, an dem alle gemäß den

하여 부속서 IX 제B편 3번에 열거된 정보를 매년 관할 당국에 제출하고 제조자 책임 확대 의무를 집단적으로 이행하는 경우에는 해당 의무의 이행을 위임받은 제조자 책임 조직이 제출하며 재사용 시스템을 통해 그러한 의무를 이행하는 경우에는 재사용 시스템 운영자가 제출하여야 한다.

국내법에 따라 포장폐기물 관리 조직이 당국의 관할 범위에 속하는 경우, 회원국은 해당 당국이 부속서 IX 제B편 3번에 열거된 정보를 제출하도록 규정할 수 있다.

(11) 등록부 관할 당국에 대하여 다음 각 호의 규정을 적용한다.

a) 등록부 관할 당국은 당국의 웹사이트에 상세히 설명된 전자 데이터 처리 시스템을 통해 제(2)항에 따른 등록 신청을 받는다는 규정

b) 등록부 관할 당국은 제(5)항 및 제(6)항에 따라 필요한 모든 정보를 제출받은 시점부터 최대 12주 이내에 등록 신청을 수

Absätzen 5 und 6 erforderlichen Informationen vorgelegt worden sind, statt und erteilt eine Registrierungsnummer;

c) kann die Modalitäten bezüglich der Anforderungen und des Verfahrens der Registrierung festlegen, ohne den in den Absätzen 5 und 6 festgelegten Anforderungen wesentliche Anforderungen hinzuzufügen;

d) kann von den Herstellern für die Bearbeitung der in Absatz 2 genannten Anträge auf Registrierung kostenbasierte und verhältnismäßige Gebühren verlangen;

e) empfängt die gemäß den Absätzen 7 und 8 übermittelten Informationen und überwacht sie.

(12) Der Hersteller oder gegebenenfalls der vom Hersteller beauftragte Bevollmächtigte für die erweiterte Herstellerverantwortung oder die Organisation für Herstellerverantwortung meldet der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen der in der Registrierung enthaltenen Informationen und jede endgültige Einstellung der erstmaligen Bereitstellung der in der Registrierung genannten Verpackungen oder verpackten Produkte im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats. Ein Hersteller wird drei Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Registrierung des Herstellers abläuft, aus dem Register gelöscht, wenn er als Hersteller nicht mehr existiert.

락하고 등록 번호를 발급한다는 규정

c) 등록부 관할 당국은 제(5)항 및 제(6)항에서 규정하는 요건에 실제적 요건을 추가하지 않고 등록 요건 및 절차에 관한 세부사항을 정할 수 있다는 규정

d) 등록부 관할 당국은 제(2)항에 명시된 등록 신청을 처리하기 위해 제조자에게 비용 기준의 합당한 수수료를 요구할 수 있다는 규정

e) 등록부 관할 당국은 제(7)항 및 제(8)항에 따라 제출된 정보를 수신하여 확인한다는 규정

(12) 등록 항목에 포함된 정보가 변경되는 경우와 등록 시 명시한 포장 또는 포장된 제품의 당해 회원국 영토 내 최초 공급이 영구적으로 중단되는 경우 제조자나 경우에 따라 제조자 책임 확대를 위한 대리인 또는 제조자 책임 조직은 해당 변경사항 및 중단 사실을 관할 당국에 지체 없이 통지한다. 제조자가 더 이상 제조자로서 존재하지 아니하는 경우, 해당 제조자는 등록의 유효기간이 만료된 연도의 말일부터 3년이 경과한 후 등록부에서 삭제된다.

(13) Unbeschadet der Wahrung der Vertraulichkeit in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass das Verzeichnis der registrierten Hersteller leicht und öffentlich zugänglich und kostenlos ist. Die Liste der registrierten Hersteller muss maschinenlesbar, sortierbar und durchsuchbar sein und offenen Standards für die Nutzung durch Dritte genügen.

(14) Die Kommission erlässt bis zum 12. Februar 2026 Durchführungsrechtsakte, um das Format für die Eintragung im Register und für die Berichterstattung an das Register, die erforderliche Granularität der zu übermittelnden Daten sowie die Verpackungsarten und Materialkategorien, die von den übermittelten Informationen abgedeckt sind, festzulegen.

Das Format für die Übermittlung der Informationen gemäß diesem Artikel muss interoperabel sein, auf offenen Standards und maschinenlesbaren Daten beruhen und über ein interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragbar sein. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 45

Erweiterte Herstellerverantwortung

(13) 회원국은 유럽연합 및 회원국의 관련 법률에 따라 상업적으로 민감한 정보의 기밀성 유지를 저해하지 않는 범위에서 누구나 등록 제조사 명부에 쉽게 접근할 수 있고 이를 무료로 열람할 수 있도록 하여야 한다. 등록 제조사 명부는 기계 관독이 가능하고 정렬 및 검색이 가능하며 제3자가 이용할 수 있도록 개방형 표준을 따라야 한다.

(14) 집행위원회는 2026년 2월 12일까지 등록부 내 등기와 등록부에 대한 보고를 위한 양식, 제출해야 하는 자료에 필요한 세부사항 및 제출하는 정보에 포함되어야 할 포장 유형 및 재료 카테고리를 정하는 이행법령을 제정한다.

이 조에 따른 정보 제출 형식은 상호 운용이 가능해야 하며, 개방형 표준과 기계가 관독할 수 있는 데이터에 기반하여야 하고, 특정 공급업체에 종속되지 않고 상호 운용이 가능한 데이터 교환망을 통해 전송할 수 있어야 한다.

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

제45조

제조사 책임 확대

(1) Im Rahmen der in den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG und in diesem Abschnitt festgelegten Regelungen tragen die Hersteller eine erweiterte Herstellerverantwortung für die Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, die sie erstmals im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitstellen oder die sie auspacken, ohne Endabnehmer zu sein.

(2) Über die in Artikel 8a Absatz 4 Buchstabe a der Richtlinie 2008/98/EG genannten Kosten hinaus müssen die vom Hersteller gezahlten Finanzbeiträge folgende Kosten abdecken:

- a) Kosten für die Kennzeichnung von Abfallbehältern für die Sammlung von Verpackungsabfällen gemäß Artikel 13 der vorliegenden Verordnung und
- b) Kosten für die Durchführung von Erhebungen über die Zusammensetzung gesammelter gemischter Siedlungsabfälle gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2023/595 der Kommission und gemäß den nach Artikel 56 Absatz 7 Buchstabe a der vorliegenden Verordnung zu erlassenden Durchführungsrechtsakten, wenn jene Durchführungsrechtsakte eine Verpflichtung zur Durchführung solcher Erhebungen vorsehen.

Die abzudeckenden Kosten werden auf transparente, verhältnismäßige, diskriminierungsfreie und effiziente Weise festgelegt.

(3) Ein Hersteller gemäß Artikel 3

(1) 제조자는 「지침 제2008/98/EC호」 제8조 및 제8a조와 이 절에 따른 규정의 틀 내에서, 자신이 회원국 영토 내에서 최초로 공급하거나 최종 소비자가 아닌 상태에서 개봉하는 포장 및 포장된 제품의 포장에 대하여 제조자 책임 확대 의무를 부담한다.

(2) 제조자가 납부하는 재정 기여금은 「지침 제2008/98/EC호」 제8a조제(4)항 제a)호에 명시된 비용 외에도 다음 각 호의 비용을 충당할 수 있어야 한다.

a) 이 규정 제13조에 따른 포장폐기물 수거용 폐기물 용기의 표식 비용

b) 「집행위원회 이행규정(EU) 제 2023/595호」 및 이 규정 제56조제(7)항 제a)호에 따라 제정되는 이행법령에서 수집된 혼합 생활폐기물의 구성에 관한 조사를 수행할 의무를 규정하는 경우, 해당 규정에 따라 그러한 조사를 실시하는 데 소요되는 비용

충당 비용은 투명하고 비례적이며 비차별적이고 효율적인 방식으로 책정하여야 한다.

(3) 이 조 제3조제(1)항 15번의 제c)호 및

Absatz 1 Nummer 15 Buchstaben c und d benennt mittels schriftlicher Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung in jedem Mitgliedstaat, in dem der Hersteller erstmals Verpackungen oder verpackte Produkte bereitstellt, mit Ausnahme des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass in Drittländern niedergelassene Hersteller bei der erstmaligen Bereitstellung von Verpackungen oder verpackten Produkten auf dem Markt in ihrem Hoheitsgebiet durch eine schriftliche Vollmacht einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung benennen.

(4) Für die Zwecke der Einhaltung von Artikel 30 Absatz 1 Buchstaben d und e der Verordnung (EU) 2022/2065, holen unter Kapitel III Abschnitt 4 der genannten Verordnung fallende Anbieter von Online-Plattformen, die Verbrauchern ermöglichen, mit Herstellern Fernabsatzverträge zu schließen, von den Herstellern, die in der Union ansässigen Verbrauchern Verpackungen oder verpackte Produkte anbieten, die folgenden Informationen ein, bevor sie diesen Herstellern ermöglichen, ihre Dienste in Anspruch zu nehmen:

a) Informationen über die Registrierung der Hersteller gemäß Artikel 44 der vorliegenden Verordnung in dem

제d)호에 따른 제조자는 자신이 설립되어 있는 회원국은 제외하고 자신이 포장이나 포장된 제품을 처음으로 공급하는 각 회원국에 제조자 책임 확대를 위한 대리인을 서면 위임장으로 지정한다. 회원국은 제3국에 설립된 제조자가 자국의 영토 내에서 포장이나 포장된 제품을 처음으로 시장에 유통하는 경우 서면 위임장을 통해 제조자 책임 확대를 위한 대리인을 지정하도록 규정할 수 있다.

(4) 「규정(EU) 제2022/2065호」 제3장 제4절의 적용 대상에 해당하는 온라인플랫폼 제공자 중 소비자가 제조자와 통신판매 계약을 체결할 수 있도록 하는 자는 동 규정 제30조제(1)항제d)호 및 제e)호의 이행을 목적으로, 유럽연합 역내에 소재한 소비자에게 포장이나 포장된 제품을 제공하는 제조자가 자신의 서비스를 이용할 수 있도록 허용하기에 앞서 제조자에게 다음 각 호의 정보를 제공받는다.

a) 소비자가 소재하는 회원국에서 이 규정 제44조에 따라 진행한 제조자 등록에 관한 정보 및 해당 등록부 내 제조자 등록번호

Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, und die Registriernummer(n) des Herstellers in diesem Register;

b) eine Selbstbescheinigung des Herstellers, in der bestätigt wird, dass er nur Verpackungen anbietet, für die die in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten Anforderungen der erweiterten Herstellerverantwortung in dem Mitgliedstaat, in dem der Verbraucher ansässig ist, erfüllt sind. Verkauft ein Hersteller seine Produkte über einen Online-Marktplatz, so kann der Anbieter der Online-Plattform den Verpflichtungen gemäß Absatz 2 dieses Artikels im Namen der Hersteller auf der Grundlage eines schriftlichen Auftrags nachkommen.

(5) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass, wenn in diesem Mitgliedstaat ein automatisierter Datenabgleich mit dem nationalen Register vorgesehen ist, dies für die Überprüfung der in Absatz 4 Buchstaben a und b genannten Informationen gilt.

(6) Nach Erhalt der in Absatz 4 genannten Informationen und bevor er den Herstellern die Nutzung seiner Dienste ermöglicht, bemüht sich der Anbieter einer Online-Plattform nach besten Kräften, zu bewerten, ob die erhaltenen Informationen vollständig und zuverlässig sind.

(7) Hersteller, die Verbrauchern in der Union Verpackungen oder verpackte

b) 소비자가 소재하는 회원국에서 이 조 제(1)항, 제(2)항 및 제(3)항에 명시된 제조자 책임 확대 요건이 충족된 포장만을 제공한다는 사실을 확인하는 제조자의 자체 인증

제조자가 전자 상거래 플랫폼을 통해 제품을 판매하는 경우에는 온라인 플랫폼 제공자가 서면 위임에 근거하여 제조자를 대신해 이 조 제(2)항의 의무를 이행할 수 있다.

(5) 자국에서 국가 등록부와의 자동 데이터 대조를 규정하고 있는 회원국의 경우, 해당 회원국은 제(4)항제a)호 및 제b)호에 명시된 정보의 검증에 이러한 대조를 적용하도록 규정할 수 있다.

(6) 온라인 플랫폼 제공자는 제(4)항에 명시된 정보를 수령한 후와 제조자의 서비스 이용을 허용하기 전에 수령한 정보가 완전하고 신뢰할 수 있는지 평가하기 위하여 최선의 노력을 다하여야 한다.

(7) 유럽연합 역내에서 소비자에게 포장이나 포장된 제품을 제공하는 제조자는 이행

Produkte anbieten, stellen Fulfilment – Dienstleistern zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Fulfilment – Dienstleister und dem Hersteller über die in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen die in Absatz 4 Buchstaben a und b des vorliegenden Artikels genannten Informationen zur Verfügung.

(8) Nach Erhalt der in Absatz 7 dieses Artikels genannten Informationen und zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zwischen dem Fulfilment – Dienstleister und dem Hersteller über die in Artikel 3 Nummer 11 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannten Dienstleistungen bemüht sich der Fulfilment – Dienstleister nach besten Kräften darum, zu bewerten, ob die in Absatz 7 des vorliegenden Artikels genannten Informationen zuverlässig und vollständig sind, indem er frei zugängliche amtliche Online – Datenbanken abfragt oder Online – Schnittstellen, die von einem Mitgliedstaat oder der Union zur Verfügung gestellt werden, oder die öffentlich zugängliche Registrierungsliste gemäß Artikel 44 Absatz 13 dieser Verordnung nutzt oder indem er vom Hersteller Nachweise aus verlässlichen Quellen verlangt. Für die Zwecke dieser Verordnung sind die Hersteller für die Richtigkeit der übermittelten Informationen verantwortlich.

서비스 제공자와 「규정(EU) 제 2019/1020호」 제3조 11번에 명시된 서비스에 관한 계약을 체결하는 시점에 이행 서비스 제공자에게 이 조 제(4)항제a)호 및 제b)호에서 규정하는 정보를 제공한다.

(8) 이행서비스 제공자는 이 조 제(7)항에 명시된 정보를 수령한 후와 「규정(EU) 제2019/1020호」 제3조 11번에 명시된 서비스에 관하여 제조자와 계약을 체결하는 시점에 이 조 제(7)항에 명시된 정보가 신뢰할 수 있고 완전한지 평가하기 위하여, 자유롭게 접근할 수 있는 공식 온라인 데이터베이스나 회원국 또는 유럽연합이 제공하는 온라인 인터페이스를 조회하거나 이 규정 제44조제(13)항에 따라 누구나 열람할 수 있는 등록 명부를 활용하는 방법 또는 제조자에게 신뢰할 수 있는 출처의 증빙 자료를 요구하는 방법을 사용하는 등 최선의 노력을 다하여야 한다. 이 규정의 목적상 제조자는 제출한 정보의 정확성에 대하여 책임을 진다.

Erhält der Fulfilment-Dienstleister ausreichend Hinweise darauf oder hat er hinreichenden Grund zu der Annahme, dass eine in Absatz 7 genannte Einzelinformation, die er vom betreffenden Hersteller erhalten hat, unrichtig, unvollständig oder nicht auf dem aktuellen Stand ist, fordert der Fulfilment-Dienstleister den Hersteller auf, unverzüglich oder innerhalb der im Unionsrecht oder im nationalen Recht — je nachdem, was anwendbar ist — festgelegten Frist Abhilfe zu schaffen. Versäumt es der Hersteller, diese Informationen zu berichtigen oder zu vervollständigen, so setzt der Fulfilment-Dienstleister seine Dienstleistungen in Bezug auf das Angebot von Verpackungen oder verpackten Produkten für Verbraucher in der Union für diesen Hersteller zügig aus, bis dieser der Aufforderung vollständig nachgekommen ist. Der Fulfilment-Dienstleister teilt dem Hersteller die Gründe für die Aussetzung mit.

(9) Unbeschadet des Artikels 4 der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates hat ein betroffener Hersteller in dem Fall, dass ein Fulfilment-Dienstleister die Erbringung seiner Dienstleistungen gemäß Absatz 8 des vorliegenden Artikels aussetzt, das Recht, die Entscheidung des Fulfilment-Dienstleisters vor einem Gericht in

이행서비스 제공자가 당해 제조자로부터 수령한 제(7)항의 개별 정보가 부정확하거나 불완전하거나 최신 상태가 아님을 암시하는 충분한 징후가 있거나 그렇게 판단할 만한 충분한 이유가 있는 경우, 이행서비스 제공자는 제조자에게 즉시 시정을 요청하거나 유럽연합법 또는 국내법 중 적용 가능한 법률에 따른 기간 내에 시정할 것을 요청하여야 한다.

제조자가 해당 정보를 정정하거나 보완하지 아니하는 경우, 이행서비스 제공자는 그 요청이 완전히 이행될 때까지 해당 제조자에 대하여 유럽연합 역내의 소비자에게 포장이나 포장된 제품을 제공하는 것과 관련된 서비스를 신속하게 중단한다. 이행서비스 제공자는 제조자에게 서비스 중단 사유를 통지한다.

(9) 이행서비스 제공자가 이 조 제(8)항에 따라 서비스 제공을 중단하는 경우 당해 제조자는 「유럽의회 및 이사회 규정(EU) 제2019/1150호」 제4조를 침해하지 않는 범위에서 이행서비스 제공자가 소재한 회원국의 법원에 이행서비스 제공자의 결정에 대하여 이의를 제기할 권리가 있다.

einem Mitgliedstaat, in dem der
Fulfilment – Dienstleister ansässig ist,
anzufechten.

Artikel 46

Organisation für Herstellerverantwortung

(1) Die Hersteller können einer gemäß
Artikel 47 zugelassenen Organisation für
Herstellerverantwortung die Erfüllung
der erweiterten Herstellerverantwortung
in ihrem Namen übertragen. Die
Mitgliedstaaten können Maßnahmen
erlassen, um die Betrauung einer
Organisation für Herstellerverantwortung
mit den Verpflichtungen im Rahmen der
erweiterten Herstellerverantwortung
verbindlich vorzuschreiben.

(2) Sind im Hoheitsgebiet eines
Mitgliedstaats eine oder mehrere
Organisationen für
Herstellerverantwortung zugelassen, im
Namen der Hersteller Verpflichtungen
der erweiterten Herstellerverantwortung
zu erfüllen, so stellt der Mitgliedstaat
sicher, dass die Organisation oder
Organisationen für
Herstellerverantwortung und die
Hersteller, die keine Organisation für
Herstellerverantwortung mit der
Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen
der erweiterten Herstellerverantwortung
betraut haben, zusammen das gesamte
Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats
hinsichtlich der Tätigkeiten gemäß
Artikel 47 Absatz 3, Artikel 48 und
Artikel 50 abdecken. Die Mitgliedstaaten
benennen einen unabhängigen Dritten,

제46조

제조자 책임 조직

(1) 제조자는 제47조에 따라 허가된 제조
자 책임 조직에 자신의 이름으로 제조자 책
임 확대 의무를 이행할 것을 위임할 수 있
다. 회원국은 제조자 책임 확대 의무를 제
조자 책임 조직에 위임하도록 의무화하는
조치를 제정할 수 있다.

(2) 하나 이상의 제조자 책임 조직이 회원
국의 영토 내에서 제조자를 대신하여 제조
자 책임 확대 의무를 이행하도록 허가를 받
은 경우, 회원국은 하나 이상의 제조자 책
임 조직과 제조자 책임 확대 의무의 이행을
이러한 조직에 위임하지 않은 제조자를 모
두 합하여 고려했을 때 제47조제(3)항, 제
48조 및 제50조에 따른 활동 범위에 자국
의 전체 영토가 포괄되도록 보장하여야 한
다. 회원국은 제조자 책임 조직이 조율된
방식으로 제조자 책임 확대 의무를 이행하
는지 추적·감시하기 위해 독립적인 제3자
를 임명하거나 관할 당국에 그러한 업무를
위임한다.

um zu überwachen, dass die Organisationen für Herstellerverantwortung die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung in koordinierter Weise erfüllen, oder betrauen die zuständige Behörde mit dieser Überwachung.

(3) Die Organisationen für Herstellerverantwortung gewährleisten die Vertraulichkeit unternehmensinterner oder einzelnen Herstellern oder ihren Bevollmächtigten direkt zuordenbarer Daten in ihrem Besitz.

(4) Zusätzlich zu den in Artikel 8a Absatz 3 Buchstabe e der Richtlinie 2008/98/EG genannten Informationen veröffentlichen Organisationen für Herstellerverantwortung auf ihren Websites mindestens einmal jährlich Informationen über die Masse der Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals bereitgestellt wurden oder von einem Hersteller ausgepackt wurden, ohne dass dieser Endabnehmer war, und über den Umfang der verwerteten und recycelten Materialien im Verhältnis zur Masse der Verpackungen, für die sie Verpflichtungen im Rahmen der Herstellerverantwortung erfüllt haben. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Behörden, die für die Organisation der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen zuständig sind, auf

(3) 제조자 책임 조직은 자신이 보유한 조직 내부적 데이터나 개별 제조자 또는 그 대리인과 직접적으로 관련될 수 있는 데이터의 기밀성을 보장한다.

(4) 제조자 책임 조직은 「지침 제 2008/98/EC호」 제8a조제(3)항제e)호에 명시된 정보 외에도 회원국 영토 내에서 최초로 공급되었거나 제조자가 최종 소비자가 아닌 상태에서 개봉한 포장된 제품의 포장을 비롯한 포장의 질량에 관한 정보 및 제조자 책임 확대 의무를 이행한 포장의 질량 대비 재생이용 및 재활용된 재료의 범위에 관한 정보를 최소한 연 1회 자신의 웹사이트에 게재하여야 한다.

회원국은 포장폐기물 관리 조직을 관할하는 당국에 자국 영토 내에서 발생하는 포장폐기물 질량 대비 재생이용 및 재활용된 재료의 질량에 관한 정보를 최소한 연 1회 당

ihren Websites mindestens einmal jährlich Informationen über die Menge der verwerteten und recycelten Materialien im Verhältnis zur Masse der in ihrem Hoheitsgebiet anfallenden Verpackungsabfälle veröffentlichen.

(5) Die Organisationen für Herstellerverantwortung stellen sicher, dass Hersteller unabhängig von ihrer Herkunft oder Größe gleichbehandelt werden, ohne die Hersteller kleiner Massen an Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, unverhältnismäßig zu belasten — einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen.

Artikel 47

Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung

(1) Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung beantragt der Hersteller oder, im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betraute Organisation für Herstellerverantwortung eine Zulassung zur Erfüllung der erweiterten Herstellerverantwortung bei der zuständigen Behörde.

(2) Bei Erlass der Maßnahmen zur Festlegung von Verwaltungs- und Verfahrensvorschriften gemäß Artikel 40 Absatz 2 legen die Mitgliedstaaten die

국의 웹사이트에 게재할 것을 요구할 수 있다.

(5) 제조자 책임 조직은 중소기업을 비롯하여 포장 및 포장된 제품의 포장을 소량 생산하는 자에게 과도한 부담을 부과하지 아니하는 등 출신이나 규모에 관계없이 제조자에게 동등한 대우를 보장하여야 한다.

제47조

제조자 책임 확대 의무의 이행 허가

(1) 제조자 책임 확대 의무를 개별적으로 이행하는 경우 제조자는 관할 당국에 제조자 책임 확대 의무의 이행 허가를 신청하여야 하며 제조자 책임 확대 의무를 집단적으로 이행하는 경우에는 그러한 의무의 이행을 위임받은 제조자 책임 조직이 신청한다.

(2) 회원국은 제40조제(2)항에 따른 행정 및 절차 규정을 정하는 조치를 제정할 때 허가 절차의 요건 및 세부사항을 규정한다. 해당 요건과 세부사항은 제조자 책임 확대

Anforderungen und Einzelheiten des Zulassungsverfahrens fest. Abhängig davon, ob die Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung individuell oder kollektiv erfüllt werden, können diese Anforderungen und Einzelheiten variieren. Ferner legen die Mitgliedstaaten die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung fest, einschließlich der von den Herstellern oder den Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck vorzulegenden Informationen. Das Zulassungsverfahren umfasst Anforderungen für die Überprüfung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels sicherzustellen, sowie Fristen für diese Überprüfung, die 18 Monate ab der Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers nicht überschreiten dürfen. Diese Überprüfung wird von einer zuständigen Behörde oder einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt, der über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Der unabhängige Sachverständige muss unabhängig von der zuständigen Behörde und den Organisationen für Herstellerverantwortung oder den zur individuellen Erfüllung zugelassenen Herstellern sein.

(3) Die von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 2 festzulegenden Maßnahmen umfassen Maßnahmen, die sicherstellen,

die die Verpflichtungen individuell oder kollektiv erfüllt werden, können diese Anforderungen und Einzelheiten variieren. Ferner legen die Mitgliedstaaten die Modalitäten für die Überprüfung der Einhaltung fest, einschließlich der von den Herstellern oder den Organisationen für Herstellerverantwortung zu diesem Zweck vorzulegenden Informationen. Das Zulassungsverfahren umfasst Anforderungen für die Überprüfung der Vorkehrungen, die getroffen wurden, um die Einhaltung der Anforderungen gemäß Absatz 3 dieses Artikels sicherzustellen, sowie Fristen für diese Überprüfung, die 18 Monate ab der Einreichung eines vollständigen Antragsdossiers nicht überschreiten dürfen. Diese Überprüfung wird von einer zuständigen Behörde oder einem unabhängigen Sachverständigen durchgeführt, der über das Ergebnis einen Prüfbericht erstellt. Der unabhängige Sachverständige muss unabhängig von der zuständigen Behörde und den Organisationen für Herstellerverantwortung oder den zur individuellen Erfüllung zugelassenen Herstellern sein.

의무를 개별적으로 이행하는지 또는 집단적으로 이행하는지에 따라 다르게 정할 수 있다. 또한 회원국은 이행 여부 검증 방식과 그러한 검증을 위해 제조자 또는 제조자 책임 조직이 제출하여야 하는 정보의 확인 방식도 정하여야 한다. 허가 절차에 대한 규정 범위에는 이 조 제(3)항에 따른 요건 준수를 보장하기 위해 이행한 대책에 대한 검증 요건과 이러한 검증의 기한이 포함되어야 하며, 해당 기한은 완비된 신청 서류의 제출일부터 18개월을 초과하여서는 아니 된다. 이러한 검증은 관할 당국 또는 독립적인 전문가가 수행하여야 하며 전문가는 검증 결과에 대하여 감사 보고서를 작성한다. 해당 전문가는 관할 당국과 제조자 책임 조직 또는 의무의 개별 이행을 허가받은 제조자에 종속되지 아니한 자여야 한다.

(3) 회원국이 제(2)항에 따라 정해야 하는 조치에는 다음 각 호의 사항을 보장하는 조치가 포함된다.

dass

- a) die Anforderungen gemäß Artikel 8a Absatz 3 Buchstaben a bis d der Richtlinie 2008/98/EG erfüllt sind;
- b) die vom Hersteller oder von der Organisation für Herstellerverantwortung ergriffenen oder bezahlten Maßnahmen ausreichen, um gemäß Artikel 48 Absätze 1 und 5 und Artikel 50 die Rückgabe und Abfallbewirtschaftung aller Verpackungsabfälle kostenlos für Verbraucher zu ermöglichen, in einer Häufigkeit, die verhältnismäßig zu dem Gebiet und Volumen ist, das in Bezug auf Masse und Art der Verpackungen, einschließlich Verpackungen verpackter Produkte, die von diesem Hersteller oder den Herstellern, in deren Auftrag die Organisation für Herstellerverantwortung handelt, im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats erstmals bereitgestellt werden oder von diesem Hersteller oder diesen Herstellern ausgepackt werden, ohne dass sie Endabnehmer sind, abgedeckt ist;
- c) die zu diesem Zweck erforderlichen Vorkehrungen (darunter vorläufige Vereinbarungen) mit Vertreibern, Behörden oder Dritten getroffen wurden, die in ihrem Namen Abfallbewirtschaftung durchführen;
- d) die erforderlichen Sortier- und Recyclingkapazitäten vorhanden sind, um sicherzustellen, dass die gesammelten Verpackungsabfälle anschließend einer Vorbehandlung und einem hochwertigen

- a) 「지침 제2008/98/EC호」 제8a조제(3)항제a)호부터 제d)호까지의 규정에 따른 요건이 충족되었다는 사실
- b) 제조자 또는 제조자 책임 조직이 이행하거나 비용을 부담하는 조치의 경우, 해당 제조자나 제조자 책임 조직이 대행하는 제조자가 회원국 영토 내에서 처음으로 공급하거나 최종 소비자가 아닌 상태에서 개봉한 포장된 제품의 포장을 비롯한 포장의 질량과 유형에 따라 지역 및 부피에 비례하는 빈도로 소비자가 모든 포장폐기물을 무상으로 반환하고 폐기물을 관리할 수 있도록 하는 데 해당 조치가 충분하다는 사실
- c) 제b)호에 따른 목적을 위해 필요한 임시합의를 비롯한 대책을 유통자, 당국 또는 이러한 주체의 이름으로 폐기물 관리를 수행하는 제3자와 함께 이행하였다는 사실
- d) 포장폐기물이 수집 이후 전처리와 고품질 재활용 절차를 거치도록 보장하기 위해 필요한 분류 및 재활용 용량이 확보되어 있다는 사실

Recycling unterzogen werden;

e) die Anforderung gemäß Absatz 6 dieses Artikels erfüllt ist.

(4) Die Hersteller oder die Organisationen für Herstellerverantwortung melden der zuständigen Behörde unverzüglich alle Änderungen hinsichtlich der im Zulassungsantrag enthaltenen Informationen, alle Änderungen betreffend der Zulassungsbedingungen sowie die endgültige Einstellung ihrer Tätigkeit. Die zuständige Behörde kann beschließen, die Zulassung auf der Grundlage einiger oder aller gemeldeten Änderungen zu ändern.

(5) Die zuständige Behörde kann entscheiden, die Zulassung zu widerrufen, insbesondere wenn der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung die Anforderungen an die Organisation der Behandlung von Verpackungsabfällen nicht mehr erfüllt oder es in Bezug auf andere Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung gemäß den im Einklang mit den Artikeln 8 und 8a der Richtlinie 2008/98/EG oder dem vorliegenden Abschnitt festgelegten Regelungen etwa versäumt, Pflichten hinsichtlich der Berichterstattung an die zuständige Behörde oder der Meldung von Änderungen betreffend der Zulassungsbedingungen oder der endgültigen Einstellung des Betriebs des Herstellers zu erfüllen.

e) 이 조 제(6)항에 따른 요건이 충족되었다는 사실

(4) 제조자나 제조자 책임 조직은 허가 신청서에 포함된 정보 및 허가 조건과 관련하여 변경사항이 발생하거나 활동을 영구적으로 중단하는 경우 그러한 변경사항과 중단 사실을 지체 없이 관할 당국에 통지한다. 관할 당국은 통지받은 변경사항의 일부 또는 전체에 근거하여 허가 변경을 결정할 수 있다.

(5) 특히 제조자나 제조자 책임 조직이 포장폐기물 처리 기구에 관한 요건을 더 이상 충족하지 않거나 「지침 제2008/98/EC 호」 제8조 및 제8a조와 이 절에 따라 정한 규정에 근거한 그 밖의 제조자 책임 확대 의무와 관련하여 관할 당국에 대한 보고 의무나 관련 허가 조건에 관한 변경사항 또는 제조자의 영구적 운영 중단을 통지하는 의무 등의 의무 이행을 게을리하는 경우 관할 당국은 허가의 취소를 결정할 수 있다.

(6) Im Falle der individuellen Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung bietet der Hersteller oder, im Falle der kollektiven Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, die mit der Erfüllung dieser Verpflichtungen betraute Organisation für Herstellerverantwortung eine angemessene Garantie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit Abfallbewirtschaftungstätigkeiten, die der Hersteller oder die Organisation für Herstellerverantwortung im Falle der Nichteinhaltung der Verpflichtungen im Rahmen der erweiterten Herstellerverantwortung, auch bei einer endgültigen Einstellung des Betriebs oder bei Insolvenz, zu tragen hat. Die Mitgliedstaaten können zusätzliche Anforderungen in Bezug auf die Garantie festlegen. Die Garantie kann die Form eines öffentlichen Fonds haben, der aus Gebühren der Hersteller finanziert wird und für den ein Mitgliedstaat gesamtschuldnerisch haftet.

Abschnitt 4 Rücknahme- und Sammelsysteme sowie Pfand- und Rücknahmesysteme

Artikel 48

Rücknahme- und Sammelsysteme

(1) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass Systeme und Infrastrukturen für die Rücknahme und getrennte Sammlung

(6) 제조자 또는 제조자 책임 조직이 운영을 영구적으로 중단하거나 도산하는 등 제조자 책임 확대 의무를 이행하지 않는 경우에 폐기물 관리 활동과 관련하여 부담해야 하는 비용을 충당하기 위해 적절한 담보가 필요하며, 제조자 책임 확대 의무를 개별적으로 이행하는 경우 그러한 담보의 제공자는 제조자로 하고, 집단적으로 이행하는 경우에는 해당 의무의 이행을 위임받은 제조자 책임 조직으로 한다. 회원국은 담보 제공과 관련하여 추가 요건을 정할 수 있다. 해당 담보는 제조자가 지불하는 수수료로 재원을 조달하고 회원국이 연대책임을 지는 공공 기금의 형태로 조성할 수 있다.

제4절 회수 및 수거 시스템과 보증금 및 반환 시스템

제48조

회수 및 수거 시스템

(1) 회원국은 최종 소비자로부터 발생하는 모든 포장폐기물의 회수와 분리수거를 위한 시스템 및 기반시설이 마련되도록 조치

aller bei den Endabnehmern anfallenden Verpackungsabfälle eingerichtet werden, um sicherzustellen, dass sie im Einklang mit den Artikeln 4, 10 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG behandelt werden, und um die Vorbereitung für die Wiederverwendung und für ein hochwertiges Recycling zu erleichtern. Verpackungen, die den Kriterien für die recyclinggerechte Gestaltung gemäß den nach Artikel 6 Absatz 4 dieser Verordnung angenommenen delegierten Rechtsakten entsprechen, werden für das Recycling gesammelt.

Die Verbrennung und Deponierung solcher Verpackungen ist verboten, mit Ausnahme von Abfällen aus anschließenden Vorgängen der Behandlung getrennt gesammelter Verpackungsabfälle, bei denen das Recycling nicht möglich ist oder nicht das beste Umweltergebnis liefert.

(2) Um ein hochwertiges Recycling zu erleichtern, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Systeme und Infrastrukturen für eine umfassende Sammlung und Sortierung vorhanden sind, um das Recycling zu erleichtern und die Verfügbarkeit von Kunststoffrohstoffen für das Recycling sicherzustellen. Solche Systeme und Infrastrukturen können einen bevorzugten Zugang zu recycelten Materialien für die Verwendung in Anwendungen ermöglichen, bei denen die hohe Qualität des recycelten Materials

하여, 해당 폐기물이 「지침 제 2008/98/EC호」 제4조, 제10조 및 제13조에 따라 처리되도록 보장하고 재사용과 고품질 재활용을 위한 사전 절차를 쉽게 진행할 수 있도록 한다. 이 규정 제6조제(4)항에 따라 채택된 위임법령에서 규정하는 재활용 가능한 설계 기준을 충족하는 포장은 재활용을 위해 수거된다.

이러한 포장의 소각 및 매립은 금지하나, 분리수거된 포장폐기물의 후속 처리 과정에서 발생하는 폐기물이 재활용할 수 없는 것이거나 환경적으로 가장 바람직한 결과를 가져오지 아니하는 경우는 제외한다.

(2) 회원국은 고품질 재활용을 촉진하기 위해 포괄적인 수거와 분류를 위한 시스템 및 기반시설이 마련되도록 조치하여, 재활용을 용이하게 하고 재활용을 위해 플라스틱 원료의 가용성을 확보하여야 한다. 이러한 시스템과 기반시설은 재활용된 재료의 품질이 높은 수준으로 유지되거나 해당 재료가 다시 재활용되어 질량, 품질 또는 기능의 손실을 최소화하면서 동일한 방식 및 유사한 용도로 사용될 수 있도록 활용되는 경우, 재활용된 재료가 우선적으로 사용되도록 할 수 있다.

erhalten bleibt oder so verwertet wird, dass es weiter recycelt und auf dieselbe Weise und für eine ähnliche Anwendung mit einem möglichst geringen Verlust an Menge, Qualität oder Funktion verwendet werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten können für bestimmte Formate von Abfällen von der Verpflichtung zur Rücknahme und getrennten Sammlung in Absatz 1 dieses Artikels abweichen, sofern die gemeinsame Sammlung von Fraktionen von Verpackungsabfällen oder die gemeinsame Sammlung von Verpackungsabfällen oder Fraktionen dieser Verpackungsabfälle zusammen mit anderen Abfällen die Eignung dieser Verpackungsabfälle oder Fraktionen davon, einer Vorbereitung zur Wiederverwendung, zum Recycling oder zu anderen Verwertungsverfahren gemäß den Artikeln 4 und 13 der Richtlinie 2008/98/EG unterzogen zu werden, nicht beeinträchtigt und der Output dieser Verfahren von vergleichbarer Qualität ist wie bei der getrennten Sammlung.

(4) Die Mitgliedstaaten können sicherstellen, dass Verpackungsabfälle, die nicht getrennt gesammelt werden, vor der Beseitigung oder energetischen Verwertung sortiert werden, um Verpackungen, die für das Recycling bestimmt sind, zu entnehmen.

(5) Die in Absatz 1 genannten Systeme und Infrastrukturen

a) stehen den Wirtschaftsakteuren aus

(3) 포장폐기물의 일부를 공동 수거하거나 포장폐기물 또는 이러한 폐기물의 일부를 다른 폐기물과 함께 수거하더라도 해당 포장폐기물 또는 그 일부에 대하여 「지침 제 2008/98/EC호」 제4조 및 제13조에 따른 재사용, 재활용 또는 그 밖의 재생이용 절차를 수행하는 데 지장이 없으며 이러한 절차의 산출물이 분리수거 시와 비교하여 유사한 품질을 가지는 경우, 회원국은 특정 형식의 폐기물에 대하여 이 조 제(1)항에 따른 회수 및 분리수거 의무를 면제할 수 있다.

(4) 회원국은 분리수거되지 않는 포장폐기물이 폐기 또는 에너지 회수 절차를 거치기 전에 분류되도록 조치하여 그 중 재활용 대상 포장이 선별 및 추출되도록 할 수 있다.

(5) 제(1)항에 명시된 시스템 및 기반시설에 대하여 다음 각 호의 요건을 적용한다.

a) 관련 부문의 경제 주체, 관할 당국 및 이

den betreffenden Sektoren, den zuständigen Behörden und Dritten, die in ihrem Namen

Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen durchführen, offen;

b) decken das gesamte Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats und alle Verpackungsabfälle aus allen Verpackungsarten und Tätigkeiten ab und berücksichtigen die Bevölkerungsgröße, das erwartete Volumen und die voraussichtliche Zusammensetzung der Verpackungsabfälle sowie die Zugänglichkeit und die Nähe zu den Endabnehmern; sie umfassen die getrennte Sammlung in öffentlichen Räumen, Geschäftsräumen und Wohngebieten und sind von ausreichender Kapazität;

c) stehen Importprodukten unter nichtdiskriminierenden Bedingungen offen, insbesondere im Hinblick auf die Einzelheiten und etwaigen Gebühren für den Zugang, und müssen so beschaffen sein, dass keine Handelshemmnisse oder Wettbewerbsverzerrungen entstehen.

(6) Die Mitgliedstaaten können die Beteiligung öffentlicher Abfallbewirtschaftungssysteme an der Organisation der in Absatz 1 genannten Systeme vorsehen.

(7) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um das Recycling von Verpackungsabfällen zu fördern, welches den Qualitätsnormen für die Verwendung

러한 주체의 이름으로 폐기물 관리 조치를 수행하는 제3자가 이용할 수 있도록 개방될 것

b) 회원국의 전체 영토와 모든 포장 유형 및 활동에서 발생하는 포장폐기물 전체를 포괄하여야 하며 인구 규모, 포장폐기물의 예상 규모 및 구성, 최종 소비자의 접근성 및 근접성을 고려하여야 할 것. 이러한 시스템 및 기반시설에는 공공 장소, 사업장 및 주거 지역에서의 분리수거 작업이 포함되며 충분한 처리 용량이 갖추어져야 한다.

c) 특히 이용에 관한 세부사항과 발생 가능한 수수료와 관련하여 수입 제품의 경우에도 비차별적 조건 아래 이용할 수 있도록 개방되어야 하며 무역 장벽이나 경쟁 왜곡이 발생하지 않도록 설계될 것

(6) 회원국은 제(1)항에 명시된 시스템의 구성에 공공 폐기물 관리 시스템이 참여하도록 규정할 수 있다.

(7) 회원국은 재활용 재료가 품질 기준을 충족하여 관련 부문에서 사용할 수 있도록 포장폐기물의 재활용을 촉진하기 위해 조치한다.

recycler Materialien in einschlägigen Sektoren entspricht.

Artikel 49

Verbindliche Sammlung

Bis zum 1. Januar 2029 legen die Mitgliedstaaten verbindliche Sammelziele fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Sammlung der in Artikel 52 aufgeführten Materialien mit den Recyclingzielen gemäß dem genannten Artikel und den Zielvorgaben für den verbindlichen Rezyklatanteil gemäß Artikel 7 im Einklang steht.

Artikel 50

Pfand- und Rücknahmesysteme

(1) Die Mitgliedstaaten treffen bis zum 1. Januar 2029 die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei mindestens 90 % nach Gewicht pro Jahr der folgenden Verpackungsformate, die in einem bestimmten Kalenderjahr erstmals auf dem Markt des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellt werden, die getrennte Sammlung erfolgt:

- a) Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern und
- b) Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von bis zu drei Litern.

Die Mitgliedstaaten, können die Masse der Verpackungsabfälle, die durch in Verkehr gebrachte Verpackungen entstehen, heranziehen, um die

제49조

의무적 수거

회원국은 2029년 1월 1일까지 의무적 수거 목표를 설정하고 제52조에 열거된 재료의 수거가 동 조에 따른 재활용 목표 및 제7조에 따라 의무적으로 충족하여야 하는 재활용 원료 비율의 목표치에 부합하도록 보장하기 위해 필요한 조치를 취한다.

제50조

보증금 및 반환 시스템

(1) 회원국은 특정 연도에 해당 회원국의 시장에 최초로 유통된 다음 각 호와 같은 형식의 포장 중 중량 기준 최소 90퍼센트가 분리수거 되도록 2029년 1월 1일까지 필요한 조치를 취한다.

- a) 용량이 최대 3리터인 일회용 플라스틱 음료병
- b) 용량이 최대 3리터인 일회용 금속 음료 용기

회원국은 제56조제(7)항제a)호에 따라 제정된 이행법령에 따라 제(1)항의 첫 번째 하위항의 제a)호 및 제b)호에 명시된 목표치의 산정 기준으로, 시장에 출시된 포장으

Zielvorgaben gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a und b dieses Absatzes im Einklang mit den gemäß Artikel 56 Absatz 7 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakten zu berechnen.

(2) Zur Erreichung der in Absatz 1 festgelegten Ziele treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme für die in Absatz 1 aufgeführten einschlägigen Verpackungsformate eingerichtet werden und an der Verkaufsstelle ein Pfand erhoben wird.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Wirtschaftsakteure im Gastgewerbe von der Pfanderhebung ausnehmen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) Das Öffnen der Pfandverpackungen erfolgt in den Räumlichkeiten,
- b) der Konsum des Produkts erfolgt in den Räumlichkeiten und
- c) die Rückgabe der leeren Pfandverpackungen erfolgt in den Räumlichkeiten des Gastgewerbes.

(4) Absatz 2 gilt nicht für Verpackungen für

- a) Kategorien von Weinbauerzeugnissen gemäß Anhang VII Teil II Nummern 1, 3, 8, 9, 11, 12, 15, 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 oder für aromatisierte Weinerzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 251/2014;
- b) Weinerzeugnissen und aromatisierten

로 인해 발생하는 포장폐기물의 총량을 사용할 수 있다.

(2) 제(1)항에서 규정하는 목표를 달성하기 위해 회원국은 제(1)항에 열거된 형식 중 해당되는 포장 형식에 대하여 보증금 및 반환 시스템을 구축하고 매장에서 보증금을 부과하도록 하는 데 필요한 조치를 취한다.

(3) 다음 각 호의 조건이 모두 충족되는 경우 회원국은 제(2)항에도 불구하고 숙박업 분야의 경제 주체에 대하여 보증금 부과 의무를 면제할 수 있다.

- a) 보증금이 포함된 포장의 개봉이 시설 내에서 이루어질 것
- b) 제품의 소비가 시설 내에서 이루어질 것
- c) 보증금이 포함된 포장의 반환이 내용물이 비워진 상태로 숙박업의 시설 내에서 이루어질 것

(4) 다음 각 호를 위한 포장에는 제(2)항을 적용하지 아니한다.

- a) 「규정(EU) 제1308/2013호」 부속서 VII 제II편 1번, 3번, 8번, 9번, 11번, 12번, 15번, 16번 및 17번에 따른 포도 재배 제품군 또는 「규정(EU) 제251/2014호」에서 규정하는 가향 포도주류
- b) 포도가 아닌 다른 과일이나 채소를 사용

Weinerzeugnissen ähnliche Erzeugnisse aus anderen Früchten als Weintrauben und aus Gemüse sowie für andere gegorene Getränke des KN-Codes 2206 00;

c) alkoholbasierte alkoholhaltige Getränke, die unter die KN-Position 2208 fallen, und

d) Milch und Milcherzeugnisse gemäß Anhang I Teil XVI der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013.

Abweichend von Absatz 2 können die Mitgliedstaaten Einweggetränkeflaschen aus Kunststoff und Einweggetränkebehälter aus Metall mit einem Fassungsvermögen von weniger als 0,1 Litern von der Teilnahme an Pfand- und Rücknahmesystemen ausnehmen, wenn eine solche Teilnahme technisch nicht möglich ist.

(5) Mitgliedstaaten können unter folgenden Bedingungen von der Verpflichtung nach Absatz 2 ausgenommen werden:

a) Die Quote der getrennten Sammlung gemäß Artikel 48 des betreffenden Verpackungsformats, die der Kommission gemäß Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe c gemeldet wurde, beträgt nach Gewicht 80 % oder mehr der entsprechenden Verpackungen, die im Kalenderjahr 2026 erstmals im Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats bereitgestellt wurden; und

b) bis zum 1. Januar 2028 übermittelt der Mitgliedstaat der Kommission seinen

해 포도주 및 가향 포도주와 유사하도록 만든 제품과 CN 코드 2206 00에 해당하는 그 밖의 발효 음료

c) CN 코드가 2208로 시작하는 알코올 함유 증류주

d) 「규정(EU) 제1308/2013호」 부속서 I 제XVI편에 따른 우유 및 유제품

용량이 0.1리터 미만인 일회용 플라스틱 음료병과 일회용 금속 음료용기에 보증금 및 반환 시스템을 적용하는 것이 기술적으로 불가능한 경우 회원국은 제(2)항에도 불구하고 이를 면제할 수 있다.

(5) 회원국은 다음 각 호의 조건을 모두 충족하는 경우 제(2)항에 따른 의무에서 면제될 수 있다.

a) 해당되는 포장 형식에 대하여 제48조에 따른 분리수거율이 제56조제(1)항제c)호에 따라 집행위원회에 보고되었으며, 2026년에 자국 영토 내에서 처음으로 공급된 해당 포장의 중량 기준 80퍼센트 이상에 달할 것

b) 회원국은 2028년 1월 1일까지 집행위원회에 면제 신청서를 제출하고 제(1)항에

Antrag auf Ausnahme und legt einen Umsetzungsplan vor, der eine Strategie mit konkreten Maßnahmen enthält, einschließlich ihres Zeitplans, um sicherzustellen, dass die in Absatz 1 genannte Quote der getrennten Sammlung von 90 % der Verpackungen nach Gewicht erreicht wird.

Wurden der Kommission noch keine Informationen zu der Quote der getrennten Sammlung des betreffenden Verpackungsformats übermittelt, so legt der Mitgliedstaat für die Zwecke von Buchstabe a eine begründete Erklärung darüber vor, wie die in diesem Absatz festgelegten Bedingungen für die Ausnahme auf andere Weise erfüllt werden. Die begründete Erklärung beruht auf geprüften nationalen Daten und beinhaltet eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen.

(6) Innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des im Einklang mit Absatz 5 Buchstabe b vorgelegten

Umsetzungsplans kann die Kommission den Mitgliedstaat auffordern, den Plan zu überarbeiten, falls sie der Ansicht ist, dass der Plan nicht den Anforderungen nach Absatz 5 Buchstabe b entspricht. Der Mitgliedstaat legt innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang der Aufforderung der Kommission einen überarbeiteten Umsetzungsplan vor.

(7) Sinkt die Quote der getrennten Sammlung der in Absatz 1 genannten Verpackungen in einem Mitgliedstaat und

명시된 분리수거율이 중량 기준 90퍼센트에 달하도록 장려하는 데 필요한 조치와 그 일정을 포함한 전략을 설명한 이행 계획을 제출할 것

해당되는 포장 형식의 분리수거율에 관한 정보가 집행위원회에 아직 전달되지 아니한 경우, 회원국은 제a)호의 목적을 위하여 이 항에서 규정하는 면제 조건을 충족할 수 있는 다른 방법에 대하여 근거 있는 설명을 제공한다. 이러한 설명은 검증된 국가 자료에 기반하여야 하며 이행된 조치에 대한 설명을 포함하여야 한다.

(6) 집행위원회는 이행계획이 제(5)항제 b)호의 요건을 충족하지 않는다고 판단하는 경우, 제(5)항제b)호에 따라 제출받은 이행계획을 접수한 후 3개월 이내에 회원국에 계획 수정을 요청할 수 있다. 회원국은 집행위원회의 요청을 받은 후 3개월 이내에 수정된 이행계획을 제출하여야 한다.

(7) 제(1)항에 따른 포장의 분리수거율이 회원국 내에서 하락하고 시장에 출시된 특정 포장 형식의 경우에는 연속 3개 연도 동

liegt sie in drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren für ein bestimmtes in Verkehr gebrachtes Verpackungsformat unter 90 % nach Gewicht, so teilt die Kommission diesem Mitgliedstaat mit, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt. Ein Pfand- und Rücknahmesystem ist bis zum 1. Januar des zweiten Kalenderjahres einzurichten, das auf das Jahr folgt, in dem die Kommission dem betreffenden Mitgliedstaat mitgeteilt hat, dass die Ausnahmeregelung nicht mehr gilt.

(8) Die Mitgliedstaaten bemühen sich, Pfand- und Rücknahmesysteme insbesondere für

Einweggetränkeflaschen aus Glas und Getränkekartons einzurichten und aufrechtzuerhalten. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass Pfand- und Rücknahmesysteme für Einwegverpackungsformate, insbesondere für

Einweggetränkeflaschen aus Glas, soweit technisch und wirtschaftlich machbar, gleichermaßen für wiederverwendbare Verpackungen verfügbar sind.

(9) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des AEUV und entsprechend dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen, wie etwa die Möglichkeit, in Absatz 4 aufgeführte Verpackungen sowie Verpackungen für andere

an 중량 기준 90퍼센트 미만으로 유지되는 경우, 집행위원회는 해당 회원국에 면제가 더 이상 적용되지 않음을 통지한다. 보증금 및 반환 시스템은 집행위원회가 해당 회원국에 면제가 더 이상 적용되지 않음을 통지한 해의 차차연도 1월 1일까지 구축되어야 한다.

(8) 회원국은 특히 일회용 유리 음료병 및 음료용 종이팩에 대한 보증금 및 반환 시스템을 구축하고 유지하기 위해 노력하여야 한다. 회원국은 특히 일회용 유리 음료병과 같은 일회용 형식의 포장에 대한 보증금 및 반환 시스템이 기술적 및 경제적으로 실현 가능한 경우 재사용 가능한 포장에 대해서도 동일하게 이용할 수 있도록 노력하여야 한다.

(9) 회원국은 「유럽연합의 기능에 관한 조약」의 일반 규정을 준수하고 이 규정에 따라, 제(4)항에 열거된 포장과 그 밖의 제품을 위한 포장 또는 다른 재질의 포장이 적용 대상에 포함될 수 있는 등 이 조에 명시된 최소 요건을 초과하는 요건을 정할 수 있다.

Erzeugnisse oder aus anderen Materialien aufzunehmen.

(10) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Möglichkeit der Rückgabe wiederverwendbarer Verpackungen mit ähnlichem Zweck und ähnlichem Format wie in Absatz 1 dargelegt sowie die Rücknahmestellen für diese Verpackungen für die Endabnehmer so zweckmäßig sind wie die Rücknahmestellen und die Möglichkeit der Rückgabe im Zusammenhang mit Einwegverpackungen, die an ein Pfand- und Rücknahmesystem zurückzugeben werden.

(11) Die Mitgliedstaaten stellen bis zum 1. Januar 2029 sicher, dass mindestens die nach Absatz 2 dieses Artikels eingerichteten Pfand- und Rücknahmesysteme nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die in Anhang X aufgeführten Mindestanforderungen erfüllen.

Die in Anhang X aufgeführten Mindestanforderungen gelten nicht für Pfand- und Rücknahmesysteme, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingerichtet wurden und mit denen das in Absatz 1 dieses Artikels festgelegte 90 %-Ziel bis zum 1. Januar 2029 erreicht wird. Die Mitgliedstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass die bestehenden Einwegpfand- und Einwegrücknahmesysteme bei der ersten Überprüfung den Mindestanforderungen in Anhang X entsprechen. Wird das

(10) 회원국은 제(1)항에 명시된 것과 유사한 용도와 형식을 가진 재사용 가능한 포장의 반환 방법 및 반환 지점이 보증금 및 반환 시스템을 통해 반환하는 일회용 포장의 반환 방법 및 반환 지점과 동일한 수준으로 최종 소비자에게 유용하도록 조치하여야 한다.

(11) 회원국은 2029년 1월 1일까지 최소한 이 조 제(2)항에 따라 구축된 보증금 및 반환 시스템이 이 규정의 발효 후에 부속서 X에 명시된 최소 요건을 충족하도록 보장하여야 한다.

이 규정의 발효 전에 구축된 보증금 및 반환 시스템으로, 2029년 1월 1일까지 이 조 제(1)항에 규정된 목표값인 90퍼센트를 달성하는 시스템에는 부속서 X에 명시된 최소 요건을 적용하지 아니한다. 회원국은 1차 검토 시점에 일회용 포장에 대한 기존의 보증금 및 반환 시스템이 부속서 X에 따른 최소 요건에 부합할 수 있도록 노력하여야 한다. 2029년 1월 1일까지 목표값인 90퍼센트가 달성되지 않는 경우, 일회용 포장에 대한 기존의 보증금 및 반환 시스템은 늦어도 2035년 1월 1일까지 부속서 X에 명시된 최소 요건을 충족하여야 한다.

90 %-Ziel nicht bis zum 1. Januar 2029 erreicht, so müssen die bestehenden Einwegpfand- und Einwegrücknahmesysteme die Mindestanforderungen in Anhang X spätestens bis zum 1. Januar 2035 erfüllen.

Bis zum 1. Januar 2038 bewertet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Umsetzung dieses Artikels und ermittelt, wie die Interoperabilität der Pfand- und Rücknahmesysteme maximiert werden kann.

(12) Die in Anhang X der vorliegenden Verordnung aufgeführten Mindestanforderungen gelten nicht für Gebiete in äußerster Randlage, wie sie in Artikel 349 Absatz 3 AEUV anerkannt sind, wobei ihren lokalen Besonderheiten Rechnung zu tragen ist.

Abschnitt 5 Wiederverwendung und Wiederbefüllung

Artikel 51

Wiederverwendung und Wiederbefüllung

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen Maßnahmen, um die Einrichtung von Wiederverwendungssystemen mit ausreichenden Anreizen für die Rückgabe und Systemen für die umweltgerechte Wiederbefüllung von Verpackungen zu fördern. Diese Systeme müssen den Anforderungen der Artikel 27 und 28 sowie des Anhangs VI entsprechen und dürfen weder die Lebensmittelhygiene

집행위원회는 회원국과 협력하여 2038년 1월 1일까지 이 조의 이행 현황을 평가하고 보증금 및 반환 시스템의 상호 운용성을 극대화할 수 있는 방법을 파악한다.

(12) 「유럽연합의 기능에 관한 조약」 제 349조제(3)항에 따라 인정되는 최외곽 지역의 경우에는 그 지역적 특성을 고려하여 이 규정의 부속서 X에 열거된 최소 요건을 적용하지 아니한다.

제5절 재사용과 리필

제51조

재사용과 리필

(1) 회원국은 반환을 장려하는 조치를 포함한 재사용 시스템의 구축과 친환경적인 포장 리필 시스템의 구축을 촉진하기 위한 조치를 취하여야 한다. 이러한 시스템은 제 27조 및 제28조의 요건과 부속서 VI의 요건을 충족해야 하며 식품 위생이나 소비자 안전을 저해하여서는 아니 된다.

noch die Sicherheit der Verbraucher gefährden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen können Folgendes umfassen:

a) Pfand- und Rücknahmesysteme, die den Mindestanforderungen des Anhangs X für wiederverwendbare Verpackungen und für andere Verpackungsformate als die in Artikel 50 Absatz 1 genannten entsprechen;

b) Rückgriff auf wirtschaftliche Anreize, einschließlich Pflichten der Endvertreiber zur Erhebung von Gebühren für die Verwendung von Einwegverpackungen und zur Unterrichtung der Verbraucher über die Kosten solcher Verpackungen in der Verkaufsstelle;

c) Pflichten der Erzeuger oder Endvertreiber, einen bestimmten Prozentsatz anderer als den unter die Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 fallenden Produkte in wiederverwendbaren Verpackungen im Rahmen eines Wiederverwendungssystems oder mittels Wiederbefüllung bereitzustellen, sofern dies nicht zu Verzerrungen auf dem Binnenmarkt oder zu Handelshemmnissen für Produkte aus anderen Mitgliedstaaten führt.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Regime der erweiterten Herstellerverantwortung und Pfand- und Rücknahmesysteme einen Mindestanteil ihres Budgets der Finanzierung von

(2) 제(1)항에 명시된 조치에는 다음 각 호가 포함될 수 있다.

a) 재사용 가능한 포장 및 제50조제(1)항에 명시된 대상 외에 다른 형식의 포장에 대하여 부속서 X의 최소 요건을 충족하는 보증금 및 반환 시스템

b) 일회용 포장 사용에 대하여 수수료를 부과하고 매장에서 그러한 포장의 비용을 소비자에게 알릴 의무를 최종 유통자에게 부과하는 조치를 비롯한 경제적 장려책의 사용

c) 제29조에 따른 재사용 목표의 적용 대상에 해당하지 않는 제품에 대하여 그 중 일정 비율을 재사용 가능한 포장으로 공급할 의무를 생산자 또는 최종 유통자에게 부과하는 것. 단, 해당 의무로 인해 역내시장의 왜곡이나 다른 회원국의 제품에 대한 무역 장벽이 발생하지 아니하는 경우에 한한다.

(3) 회원국은 제조자 책임 확대 제도와 보증금 및 반환 시스템의 예산 중 일정 비율 이상이 감축 및 예방 조치의 자금으로 할당 되도록 조치하여야 한다.

Reduzierungs- und
Präventionsmaßnahmen zuteilen.

Abschnitt 6 Recyclingziele und Förderung des Recyclings

Artikel 52

Recyclingziele und Förderung des Recyclings

(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen die
erforderlichen Maßnahmen, um die
folgenden Recyclingziele für ihr
gesamtes Hoheitsgebiet zu erreichen:

a) bis 31. Dezember 2025 mindestens
65 % des Gewichts aller anfallenden
Verpackungsabfälle;

b) bis 31. Dezember 2025 die folgenden
Mindestprozentsätze in Bezug auf das
Gewicht der jeweiligen spezifischen
Materialien, die in den anfallenden
Verpackungsabfällen enthalten sind:

i) 50 % bei Kunststoffen,

ii) 25 % bei Holz,

iii) 70 % bei Eisenmetallen,

iv) 50 % bei Aluminium,

v) 70 % bei Glas,

vi) 75 % bei Papier und Karton;

c) bis 31. Dezember 2030 mindestens
70 % des Gewichts aller anfallenden
Verpackungsabfälle;

d) bis 31. Dezember 2030 die folgenden
Mindestprozentsätze in Bezug auf das
Gewicht der jeweiligen spezifischen
Materialien, die in den anfallenden
Verpackungsabfällen enthalten sind:

i) 55 % bei Kunststoffen,

ii) 30 % bei Holz,

제6절 재활용 목표 및 재활용 촉진

제52조

재활용 목표 및 재활용 촉진

(1) 회원국은 자국의 전 영토에 적용되는
다음 각 호의 재활용 목표를 달성하기 위해
필요한 조치를 취한다.

a) 2025년 12월 31일까지, 발생한 전체 포
장폐기물 중량의 최소 65퍼센트

b) 2025년 12월 31일까지, 발생한 포장폐
기물에 포함된 특정 재료의 중량에 대한 다
음 각 목의 비율

i) 플라스틱의 경우 최소 50퍼센트,

ii) 목재의 경우 최소 25퍼센트

iii) 철금속의 경우 최소 70퍼센트

iv) 알루미늄의 경우 최소 50퍼센트

v) 유리의 경우 최소 70퍼센트

vi) 종이 및 판지의 경우 최소 75퍼센트

c) 2030년 12월 31일까지, 발생한 전체 포
장폐기물 중량의 최소 70퍼센트

d) 2030년 12월 31일까지, 발생한 포장폐
기물에 포함된 특정 재료의 중량에 대한 다
음 각 목의 비율

i) 플라스틱의 경우 최소 55퍼센트

ii) 목재의 경우 최소 30퍼센트

iii) 80 % bei Eisenmetallen,
iv) 60 % bei Aluminium,
v) 75 % bei Glas,
vi) 85 % bei Papier und Karton.
(2) Unbeschadet des Absatzes 1
Buchstaben a und c kann ein
Mitgliedstaat die in Absatz 1 Buchstaben
b und d genannten Fristen unter
folgenden Bedingungen um bis zu fünf
Jahre verlängern:
a) Die Abweichung von den Zielen im
Verlängerungszeitraum beschränkt sich
auf höchstens 15 Prozentpunkte bei
einem einzelnen Ziel oder aufgeteilt auf
zwei Ziele;
b) die Recyclingquote für ein einzelnes
Ziel sinkt infolge der Abweichung von
den Zielen im Verlängerungszeitraum
nicht auf unter 30 %;
c) die Recyclingquote für ein einzelnes
Ziel nach Absatz 1 Buchstabe b Ziffern v
und vi sinkt infolge der Abweichung von
den Zielen im Verlängerungszeitraum
nicht auf unter 60 %, und die
Recyclingquote für ein einzelnes Ziel
nach Absatz 1 Buchstabe d Ziffern v und
vi sinkt nicht unter 70 %, und
d) spätestens 24 Monate vor Ablauf der
jeweiligen Frist gemäß Absatz 1
Buchstaben b und d dieses Artikels teilt
der Mitgliedstaat der Kommission seine
Absicht mit, die Frist zu verlängern, und
legt der Kommission einen
Umsetzungsplan gemäß Anhang XI der
vorliegenden Verordnung vor, der mit
einem gemäß Artikel 11 Absatz 3

iii) 철금속의 경우 최소 80퍼센트
iv) 알루미늄의 경우 최소 60퍼센트
v) 유리의 경우 최소 75퍼센트
vi) 종이 및 판지의 경우 최소 85퍼센트
(2) 제(1)항제a)호 및 제c)호의 규정을 침
해하지 않는 범위에서 회원국은 다음 각 호
의 조건 아래 제(1)항제b)호 및 제d)호에
명시된 기한을 최대 5년까지 연장할 수 있
다.
a) 연장된 기간 동안 허용되는 목표와의 편
차 범위는 단일 목표 또는 두 개 목표를 합
하여 최대 15퍼센트포인트로 제한할 것
b) 연장된 기간 동안 목표와의 편차로 인해
단일 목표에 대한 재활용률이 30퍼센트 미
만으로 떨어지지 아니할 것
c) 연장된 기간 동안 목표와의 편차로 인해
제(1)항제b)호v)목 및 vi)목에 따른 단일
목표에 대한 재활용률이 60퍼센트 미만으
로 떨어지지 아니하고 제(1)항제d)호v)목
및 vi)목에 따른 단일 목표에 대한 재활용
률이 70퍼센트 미만으로 떨어지지 않을 것
d) 회원국은 이 조 제(1)항제b)호 및 제d)
호에 따른 각 기한이 만료되기 적어도 24
개월 전에 집행위원회에 기한 연장의 의사
를 알리고 이 규정 부속서 XI에 따른 이행
계획으로 「지침 제2008/98/EC호」 제11
조제(3)항제b)호에 따라 제출한 이행계획
과 결합할 수 있는 계획을 집행위원회에 제
출할 것

Buchstabe b der Richtlinie 2008/98/EG vorgelegten Umsetzungsplan kombiniert werden kann.

(3) Beantragt ein Mitgliedstaat, die in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels festgelegte Frist zu verschieben, so kann die Kommission den Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des im Einklang mit Absatz 2 Buchstabe d dieses Artikels vorgelegten Umsetzungsplans auffordern, den Plan zu überarbeiten, falls sie der Ansicht ist, dass der Plan nicht den Anforderungen nach Anhang XI entspricht. Der Mitgliedstaat legt innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang der Aufforderung der Kommission einen überarbeiteten Umsetzungsplan vor. Ist die Kommission der Auffassung, dass der überarbeitete Umsetzungsplan nicht den Anforderungen des Anhangs XI entspricht und es unwahrscheinlich ist, dass der Mitgliedstaat in der Lage sein wird, die Ziele innerhalb des Verlängerungszeitraums gemäß Absatz 2 dieses Artikels zu erreichen, so lehnt die Kommission den Umsetzungsplan ab, und der Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Zielvorgaben innerhalb der in Absatz 1 Buchstabe d dieses Artikels festgelegten Fristen zu erreichen.

(4) Bis zum 12. Februar 2032 überprüft die Kommission die in Absatz 1 Buchstaben c und d festgelegten Zielvorgaben, um sie zu erhöhen oder weitere Ziele festzulegen. Zu diesem

(3) 회원국이 이 조 제(1)항제d)호에 명시된 기한의 연기를 요청하는 경우, 집행위원회는 이 조 제(2)항제d)호에 따라 제출받은 이행계획이 부속서 XI의 요건을 충족하지 않는다고 판단될 때에는 해당 계획을 수령한 후 3개월 이내에 회원국에 계획 수정을 요청할 수 있다. 회원국은 집행위원회로부터 요청을 받은 후 3개월 이내에 수정된 이행계획을 제출한다. 수정된 이행계획이 계속하여 부속서 XI의 요건을 충족하지 않고 회원국이 이 조 제(2)항에 따라 연장된 기간 내에 목표를 달성할 가능성이 없다고 판단되는 경우, 집행위원회는 해당 이행계획을 반려하여야 하며 이 경우 회원국은 이 조 제(1)항제d)호에 규정된 기한 내에 목표치를 달성할 의무가 있다.

(4) 집행위원회는 2032년 2월 12일까지 제(1)항제c)호 및 제d)호에 규정된 목표치를 검토하여 이를 상향 조정하거나 추가 목표를 설정한다. 이를 위해 집행위원회는 유럽의회와 이사회에 보고서를 제출하며, 적

Zweck legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht vor, der, wenn die Kommission dies für angemessen hält, von einem Legislativvorschlag begleitet wird.

(5) Die Mitgliedstaaten fördern, sofern dies sinnvoll ist, die Verwendung von Materialien aus recycelten Verpackungsabfällen bei der Herstellung von Verpackungen und sonstigen Produkten durch

- a) die Verbesserung der Marktbedingungen für diese Materialien;
- b) die Überprüfung bestehender Vorschriften, die die Verwendung solcher Materialien verhindern.

(6) Ein Mitgliedstaat kann unter Einhaltung der allgemeinen Vorschriften des AEUV und entsprechend dieser Verordnung Anforderungen festlegen, die über die in diesem Artikel festgelegten Mindestziele hinausgehen.

Artikel 53

Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele

(1) Ob die Zielvorgaben gemäß Artikel 52 Absatz 1 erreicht wurden, wird nach den Bestimmungen dieses Artikels berechnet.

(2) Die Mitgliedstaaten berechnen das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr angefallenen Verpackungsabfälle. Die in einem Mitgliedstaat anfallenden Verpackungsabfälle werden vollständig

gejüngert und verwertet. Wenn dies nicht möglich ist, werden sie als Abfall betrachtet und als solcher verwertet.

(5) 회원국은 적절한 경우 재활용된 포장 폐기물로 얻은 재료를 포장 및 그 밖의 제품의 제조에 사용하는 것을 다음 각 호와 같은 방법으로 장려한다.

- a) 해당 재료에 대한 시장 조건의 개선
- b) 해당 재료의 사용을 제한하는 기존 규정의 검토

(6) 회원국은 「유럽연합의 기능에 관한 조약」의 일반 규정을 준수하고 이 규정에 따라, 이 조에 명시된 최소 목표를 초과하는 요건을 설정할 수 있다.

제53조

재활용 목표 달성 실적의 산정 규정

(1) 제52조제(1)항에 따른 목표치의 달성 여부는 이 조의 규정에 따라 산정하여 확인한다.

(2) 회원국은 특정 연도에 발생한 포장 폐기물의 중량을 산정한다. 회원국에서 발생한 포장 폐기물은 누락 없이 산정 대상에 포함되어야 한다.

berechnet.

Die Methode zur Berechnung der anfallenden Verpackungsabfälle beruht auf folgenden Ansätzen:

a) die im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats bereitgestellten Verpackungen oder die Verpackungen, die ein Hersteller ausgepackt hat, ohne Endabnehmer zu sein, in dem betreffenden Jahr, oder

b) die Masse der in demselben Jahr in dem betreffenden Mitgliedstaat anfallenden Verpackungsabfälle.

Die gemäß diesem Absatz durchgeführten Berechnungen werden angepasst, um die Vergleichbarkeit, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Ergebnisse im Einklang mit den Anforderungen und Überprüfungen zu gewährleisten, die im Rahmen des gemäß Artikel 56 Absatz 7 Buchstabe a erlassenen Durchführungsrechtsakts festzulegen sind.

(3) Die Mitgliedstaaten berechnen das Gewicht der in einem bestimmten Kalenderjahr recycelten Verpackungsabfälle. Das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle wird berechnet als das Gewicht der zu Abfall gewordenen Verpackungen, die, nachdem sie alle erforderlichen Prüf-, Sortier- und sonstigen vorgeschalteten Verfahren durchlaufen haben, die dazu dienen, Abfallmaterialien zu entfernen, die anschließend nicht mehr weiterverarbeitet werden, und für ein

포장폐기물의 발생량은 다음 각 호 중 어느 하나의 방식에 따라 산정하여야 한다.

a) 해당 연도에 회원국 영토 내에 공급된 포장 또는 제조자가 최종 소비자가 아닌 상태에서 개봉한 포장

b) 동일한 해에 해당 회원국에서 발생한 포장폐기물의 총량

이 항에 따른 산정 방식은 그 결과가 제56조제(7)항제a)호에 따라 제정된 이행법령에서 규정하는 요건 및 검증 기준에 부합하는 비교 가능성, 신뢰성 및 완전성을 확보하도록 조정하여야 한다.

(3) 회원국은 특정 연도에 재활용된 포장폐기물의 중량을 산정한다. 재활용된 포장폐기물의 중량은 포장이 폐기물이 된 후, 더 이상 재처리되지 않는 폐기물 재료를 제거하고 고품질의 재활용을 보장하기 위해 필요한 모든 점검, 분류 및 그 밖의 사전 작업을 거친 후 폐기물 재료가 실제로 제품, 재료 또는 물질로 재처리되는 재활용 공정 에 투입되는 포장의 중량으로 산정한다.

hochwertiges Recycling zu sorgen, dem Recyclingverfahren zugeführt werden, durch das Abfallmaterialien tatsächlich zu Produkten, Materialien oder Stoffen weiterverarbeitet werden.

(4) Bei Verbundverpackungen und anderen Verpackungen, die aus mehr als einem Material bestehen, ist jedes in der Verpackung enthaltene Material zu berechnen und anzugeben. Die Mitgliedstaaten können von dieser Anforderung abweichen, sofern ein bestimmtes Material einen unwesentlichen Teil der Verpackungseinheit und in jedem Fall nicht mehr als 5 % der Gesamtmasse der Verpackungseinheit ausmacht.

(5) Für die Zwecke von Absatz 3 wird das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle bestimmt, wenn die Abfälle dem Recyclingverfahren zugeführt werden.

Abweichend von Unterabsatz 1 dieses Absatzes kann das Gewicht der recycelten Verpackungsabfälle anhand des Outputs eines Abfallsortiertvorgangs bestimmt werden, sofern

- a) dieser Output anschließend recycelt wird;
- b) das Gewicht der Materialien oder Stoffe, die im Rahmen weiterer Verfahren vor dem Recycling entfernt und anschließend nicht recycelt werden, nicht für das Gewicht der als recycelt gemeldeten Abfälle berücksichtigt wird.

(6) Die Mitgliedstaaten errichten ein

(4) 복합 포장과 그 밖에 둘 이상의 재료로 구성된 다른 포장의 경우에는 포장에 포함된 재료별로 산정해 명시하여야 한다. 회원국은 특정 재료가 포장 단위에서 중요하지 않은 부분을 구성하고 어떠한 경우에도 포장 단위 총량의 5퍼센트를 초과하지 않는 경우 해당 요건을 적용하지 아니할 수 있다.

(5) 제(3)항에 따른 목적을 위하여, 재활용된 포장폐기물의 중량은 폐기물이 재활용 공정에 투입되는 시점을 기준으로 산정한다.

다음 각 호의 조건이 모두 충족되는 경우에는 이 항의 첫 번째 하위항에서 정하는 바와 달리하여, 재활용된 포장폐기물의 중량을 폐기물 분류 과정의 산출물 기준으로 산정할 수 있다.

- a) 이러한 산출물이 이후에 재활용될 것
- b) 재활용 이전의 추가 공정 과정에서 제거되어 이후에 재활용되지 않는 재료 또는 물질의 중량이, 재활용된 것으로 보고되는 폐기물의 중량에 산입되지 않을 것

(6) 회원국은 이 조 제(2)항부터 제(5)항

wirksames System für die Qualitätskontrolle und Rückverfolgbarkeit von Verpackungsabfällen, um die Einhaltung der Bedingungen der Absätze 2 bis 5 dieses Artikels sicherzustellen. Dieses System kann gemäß Artikel 35 Absatz 4 der Richtlinie 2008/98/EG eingerichtete elektronische Register oder technische Spezifikationen für die Qualitätsanforderungen für sortierte Abfälle umfassen. Darüber hinaus kann es durchschnittliche Verlustquoten für sortierte Abfälle für die einzelnen Abfallarten und Verfahren der Abfallbewirtschaftung umfassen, sofern auf andere Weise keine zuverlässigen Daten erhoben werden können. Die durchschnittlichen Verlustquoten werden anhand der Berechnungsmethode berechnet, die in dem gemäß Artikel 11a Absatz 10 der Richtlinie 2008/98/EG erlassenen delegierten Rechtsakt festgelegt ist.

(7) Die Masse an biologisch abbaubaren Verpackungsabfällen, die aerob oder anaerob behandelt werden, kann als recycelt gezählt werden, wenn durch diese Behandlung Kompost, Gärrückstände oder ein anderer Output mit einem im Verhältnis zum Input vergleichbaren Rezyklatanteil erzeugt werden, die als recycelte Produkte, Materialien oder Stoffe verwendet werden. Wenn der Output auf Flächen aufgebracht wird, können ihn die Mitgliedstaaten als recyceltes Material

까지의 규정에 따른 조건의 충족을 보장하기 위해 포장폐기물에 대한 효과적인 품질 관리 및 추적 시스템을 구축한다. 이러한 시스템에는 「지침 제2008/98/EC호」 제35조제(4)항에 따라 구축된 전자 등록부나 분류된 폐기물에 대한 품질 요건의 기술 사양이 포함될 수 있다. 또한, 다른 방법으로는 신뢰할 수 있는 자료를 수집할 수 없는 경우에는 폐기물 유형별 및 폐기물 관리 절차별로 분류된 폐기물의 평균 손실률을 고려 대상에 포함할 수 있다. 평균 손실률은 「지침 제2008/98/EC호」 제11a조제(10)항에 따라 제정된 위임법령에서 규정하는 산정 방법에 따라 계산한다.

(7) 호기성 또는 혐기성 처리를 거치는 생분해성 포장폐기물의 질량은 해당 처리를 통해 퇴비, 소화잔재물 또는 재활용 원료 비율이 투입물과 유사한 다른 산출물이 생성되어 재활용된 제품, 재료 또는 물질로 사용되는 경우 재활용 실적에 산입할 수 있다. 산출물이 토양에 사용되는 경우에 그러한 사용으로 인해 농업 부문에 이익이 발생하거나 환경 상태가 개선되는 경우에만 회원국은 이를 재활용된 재료로 산입할 수 있다.

anrechnen, sofern diese Verwendung Vorteile für die Landwirtschaft oder eine Verbesserung des Umweltzustands bewirkt.

(8) Die Masse an Verpackungsabfallmaterialien, die aufgrund einer Vorbereitung für die Weiterverarbeitung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind, kann nur dann als recycelt gezählt werden, wenn diese Materialien für eine anschließende Weiterverarbeitung in Produkte, Materialien oder Stoffe bestimmt sind, die für den ursprünglichen oder einen anderen Zweck verwendet werden. Materialien, die das Ende der Abfalleigenschaft erreicht haben und als Brennstoffe oder anderes Mittel zur Energieerzeugung verwendet, verbrannt, verfüllt oder auf Deponien abgelagert werden sollen, werden nicht als recycelt angerechnet.

(9) Die Mitgliedstaaten können das Recycling von Metallen, die nach der Abfallverbrennung getrennt werden, im Verhältnis zum Anteil der verbrannten Verpackungsabfälle berücksichtigen, sofern die recycelten Metalle die Qualitätskriterien erfüllen, die im Beschluss (EU) 2019/1004 der Kommission festgelegt sind.

(10) Werden Verpackungsabfälle in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, um dort recycelt zu werden, so kann nur der Mitgliedstaat, in dem diese Verpackungsabfälle gesammelt wurden,

(8) 재처리 준비 작업으로 인해 더 이상 폐기물로 간주되지 않는 포장폐기물 재료의 질량은 이러한 재료가 이후에 본래 목적이거나 다른 목적으로 사용되는 제품, 재료 또는 물질로 재처리되도록 정해진 경우에만 재활용 실적에 산입할 수 있다. 폐기물 상태의 종료가 인정된 재료가 연료나 그 밖의 에너지 생성 수단으로 사용되거나 소각, 뒤채움 또는 매립될 경우 이는 재활용 실적에 산입하지 아니한다.

(9) 회원국은 폐기물 소각 후 분리된 금속의 재활용을 소각된 포장폐기물 비율에 비례하여 재활용 실적에 고려할 수 있으나, 이는 재활용된 금속이 「집행위원회 결정(EU) 제2019/1004호」에서 규정하는 품질 기준을 충족하는 경우에 한한다.

(10) 포장폐기물이 재활용을 위해 다른 회원국으로 이동되는 경우, 이러한 포장폐기물을 수집한 회원국만이 이를 재활용 실적에 산입할 수 있다.

sie als recycelt anrechnen.

(11) Verpackungsabfälle, die aus der Union ausgeführt werden, werden nur dann als von dem Mitgliedstaat, in dem sie gesammelt wurden, recycelt angerechnet, wenn die Anforderungen gemäß Absatz 3 erfüllt sind und wenn der Ausführer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 bzw. der Verordnung (EU) 2024/1157 schriftliche Nachweise vorlegt, dass die Verbringung der Abfälle den Anforderungen der genannten Verordnung entspricht, einschließlich der Anforderung, dass die Behandlung der Verpackungsabfälle in einem Drittland unter Bedingungen erfolgt ist, die den Anforderungen des einschlägigen Umweltrechts der Union entsprechen.

Artikel 54

Vorschriften für die Berechnung der Erreichung der Recyclingziele unter Einbeziehung der Wiederverwendung

(1) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, die Zielvorgaben nach Artikel 52 Absatz 1 für ein bestimmtes Jahr in angepasstem Umfang zu erreichen, indem der durchschnittliche Anteil an erstmals in Verkehr gebrachten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die in den vorangegangenen drei Jahren innerhalb eines Wiederverwendungssystems wiederverwendet wurden, berücksichtigt wird.

Zur Berechnung des angepassten

(11) 유럽연합 외부로 수출한 포장폐기물은 제(3)항에 다른 요건이 충족되고 수출자가 「규정(EC) 제1013/2006호」 또는 「규정(EU) 제2024/1157호」에 따라 증빙서류를 서면으로 제출하여, 포장폐기물의 처리가 관련 유럽연합 환경법의 요건에 상응하는 조건 아래 제3국에서 이루어져야 한다는 요건을 비롯해 해당 폐기물의 이동이 해당 규정의 요건을 충족한다는 사실을 입증하는 경우에만 해당 포장폐기물의 수집이 이루어진 회원국의 재활용 실적에 산입할 수 있다.

제54조

재사용을 포함한 재활용 목표 달성 실적의 산정 규정

(1) 회원국은 최초로 시장에 출시된 재사용 가능한 판매 포장 중 이전 3년 동안 재사용 시스템 내에서 재사용된 포장의 평균 비율을 고려하여 특정 연도에 대해 제52조 제(1)항에 따른 목표치의 범위를 조정해 달성하기로 결정할 수 있다.

조정 범위를 산정하기 위하여 다음 각 호를

Umfangs wird Folgendes abgezogen:

a) von den in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a und c festgelegten Zielvorgaben der Anteil der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen an allen in Verkehr gebrachten

Verkaufsverpackungen und

b) von den in Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben b und d festgelegten Zielvorgaben der Anteil der in Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes genannten wiederverwendbaren Verkaufsverpackungen, die aus dem jeweiligen Verpackungsmaterial bestehen, an allen in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen, die aus diesem Material bestehen.

Zur Berechnung der Höhe des angepassten Umfangs dürfen nicht mehr als fünf Prozentpunkte des durchschnittlichen Anteils wiederverwendbarer Verkaufsverpackungen berücksichtigt werden.

(2) Zur Berechnung der Zielvorgaben nach Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe a, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer ii, Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer ii kann ein Mitgliedstaat die Masse an Verpackungen aus Holz berücksichtigen, die repariert und in der Folge wiederverwendet werden.

차감한다.

a) 제52조제(1)항제a)호 및 제c)호에 규정된 목표치에서, 시장에 출시된 모든 판매 포장 중 이 항의 첫 번째 하위항에 명시된 재사용 가능한 판매 포장이 차지하는 비율 차감

b) 제52조제(1)항제b)호 및 제d)호에 규정된 목표치에서, 각각의 포장 재료로 구성되어 시장에 출시된 모든 판매 포장 중 해당 재료로 구성되었으며 이 항의 첫 번째 하위항에 명시된 재사용 가능한 판매 포장의 비율 차감

조정된 목표 수준의 산정 시에는 재사용 가능한 판매 포장의 평균 비율의 최대 5퍼센트포인트까지만 고려될 수 있다.

(2) 제52조제(1)항제a)호, 제52조제(1)항제b)호ii)목, 제52조제(1)항제c)호 및 제52조제(1)항제d)호ii)목에 따른 목표치를 산정하는 경우 회원국은 수리된 후 재사용되는 목재 포장의 질량을 반영할 수 있다.

Abschnitt 7 Information und Berichterstattung

Artikel 55

Informationen über die Vermeidung und Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen

(1) Zusätzlich zu den in Artikel 8a
Absatz 2 der Richtlinie 2008/98/EG und
in Artikel 12 der vorliegenden

Verordnung genannten Informationen
stellen die Hersteller oder die gemäß
Artikel 46 Absatz 1 dieser Verordnung
mit der Erfüllung der Verpflichtungen im
Rahmen der erweiterten

Herstellerverantwortung betrauten
Organisationen für

Herstellerverantwortung oder die von
den Mitgliedstaaten in Anwendung des
Artikels 8a Absatz 2 der Richtlinie
2008/98/EG benannten Behörden den
Endabnehmern, insbesondere

Verbrauchern, in Bezug auf
Verpackungen, die die Hersteller im
Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats
liefern, folgende Informationen im
Zusammenhang mit der Vermeidung und
Bewirtschaftung von

Verpackungsabfällen zur Verfügung:

- a) die Rolle der Endabnehmer bei der
Abfallvermeidung, einschließlich
bewährter Verfahren;
- b) die geltenden Regelungen für die
Wiederverwendung von Verpackungen;
- c) die Rolle der Endabnehmer bei der
getrennten Sammlung von
Verpackungsabfällen, einschließlich der

제7절 정보 제공 및 보고

제55조

포장폐기물의 방지 및 관리에 관한 정보 제 공

(1) 제조자 또는 이 규정 제46조제(1)항에
따라 제조자 책임 확대 의무의 이행을 위임
받은 제조자 책임 조직이나 「지침 제
2008/98/EC호」 제8a조제(2)항에 따라
회원국이 지정한 당국은 「지침 제
2008/98/EC호」 제8a조제(2)항 및 이 규
정 제12조에 명시된 정보 외에도 제조자가
회원국 영토 내에서 공급하는 포장과 관련
하여 최종 소비자, 특히 소비자에게 포장폐
기물의 방지 및 관리에 관한 다음 각 호의
정보를 제공하여야 한다.

- a) 폐기물 방지에 관한 최종 소비자의 역할
및 관련 모범 사례
- b) 포장 재사용에 적용되는 규정
- c) 위험 제품이나 폐기물이 포함된 포장의
취급 등 포장폐기물의 분리수거 과정에서
최종 소비자의 역할

Handhabung von Verpackungen, die gefährliche Produkte oder Abfälle enthalten;

d) die Bedeutung der Etiketten und Zeichen, die gemäß Artikel 12 der vorliegenden Verordnung auf Verpackungen angebracht, aufgedruckt oder in diese eingraviert sind oder in den Begleitdokumenten des verpackten Produkts zu sehen sind;

e) die Auswirkungen auf die Umwelt, die menschliche Gesundheit oder die Sicherheit von Personen durch unsachgemäße Entsorgung von Verpackungsabfällen, zum Beispiel durch achtloses Entsorgen in der Umwelt oder in gemischten Siedlungsabfällen, und die nachteiligen Umweltauswirkungen von Einwegverpackungen, insbesondere Kunststofftragetaschen;

f) die Kompostierungseigenschaften und geeignete Abfallbewirtschaftungsoptionen für kompostierbare Verpackungen gemäß Artikel 9 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung; die Verbraucher werden darüber unterrichtet, dass kompostierbare Verpackungen nicht für die Eigenkompostierung geeignet sind und dass kompostierbare Verpackungen nicht in die Natur entsorgt werden dürfen.

Die Verpflichtungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstabe d dieses Absatzes gelten ab dem 12. August 2028 oder ab dem Zeitpunkt des Geltungsbeginns der

d) 이 규정 제12조에 따라 포장에 부착, 인쇄 또는 각인되어 있거나 포장된 제품의 동봉 문서에 사용된 라벨 및 표지의 의미

e) 포장폐기물을 투기하거나 혼합 생활폐기물로 부적절하게 폐기하는 등의 부적절한 처리가 환경, 인체 건강 또는 개인의 안전에 미치는 영향과 특히 비닐 쇼핑백과 같은 일회용 포장이 환경에 미치는 부정적인 영향

f) 이 규정 제9조제(2)항에 따른 퇴비화 가능한 포장의 퇴비화 특성과 이에 대한 적절한 폐기물 관리 방안. 이 경우에는 퇴비화 가능한 포장이 가정 퇴비화에 적합하지 않으며 자연에 투기해서는 안 된다는 사실을 소비자에게 고지하여야 한다.

이 항의 첫 번째 하위항의 제d)호에 따른 의무는 2028년 8월 12일부터 또는 제12조에서 규정하는 바에 따라 해당되는 시작 시점 중 더 늦은 날짜부터 적용된다.

entsprechenden Bestimmung des Artikels 12, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind auf dem neuesten Stand und werden wie folgt bereitgestellt:

- a) über eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel;
- b) durch Öffentlichkeitsarbeit;
- c) im Rahmen von Bildungsprogrammen und -kampagnen;
- d) durch Beschilderung in einer oder mehreren Sprachen, die von Endabnehmern und Verbrauchern leicht verstanden werden können.

(3) Werden Informationen öffentlich zur Verfügung gestellt, so wird die Vertraulichkeit in Bezug auf wirtschaftlich sensible Informationen im Einklang mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten gewahrt.

Artikel 56

Berichterstattung an die Kommission

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Kalenderjahr folgende Daten:

- a) Daten über die Erfüllung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstaben a bis d und Daten über wiederverwendbare Verpackungen nach Anhang XII Tabelle 2;
- b) den jährlichen Verbrauch an sehr leichten Kunststofftragetaschen, leichten Kunststofftragetaschen, dicken

(2) 제(1)항에 명시된 정보는 최신 상태로 유지하고 다음 각 호의 방식으로 제공한다.

- a) 웹사이트 또는 그 밖의 전자 통신 수단
- b) 홍보작업
- c) 교육 프로그램 및 캠페인
- d) 최종 소비자와 소비자가 쉽게 이해할 수 있는 하나 이상의 언어로 된 안내 표지

(3) 공개적으로 정보를 제공하는 경우에는 유럽연합 및 회원국의 관련 법률에 따라 상업적으로 민감한 정보의 기밀성을 유지하여야 한다.

제56조

집행위원회에 대한 보고

(1) 회원국은 각 연도에 대하여 집행위원회에 다음 각 호의 자료를 전달한다.

- a) 제52조제(1)항제a)호부터 제d)호까지의 이행에 관한 자료 및 부속서 XII 표 2에 따른 재사용 가능한 포장에 관한 자료
- b) 부속서 XII 표 4에 열거된 각 카테고리별로 초경량 비닐 쇼핑백, 경량 비닐 쇼핑백, 두꺼운 비닐 쇼핑백 및 매우 두꺼운 비

Kunststofftragetaschen und sehr dicken Kunststofftragetaschen pro Kopf, getrennt für jede Kategorie entsprechend der Auflistung in Anhang XII Tabelle 4;

c) die in Anhang XII Tabelle 5 aufgeführte Quote der getrennten Sammlung von Verpackungen, die unter die Verpflichtung zur Einrichtung von Pfand- und Rücknahmesystemen gemäß Artikel 50 Absatz 2 fallen.

Die Mitgliedstaaten können auch Daten über den jährlichen Verbrauch an Tragetaschen aus anderen Materialien übermitteln.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission für jedes Kalenderjahr folgende Daten:

- a) die Masse der erstmals im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats bereitgestellten Verpackungen oder der von einem Hersteller ausgepackten Verpackungen, ohne dass dieser Endabnehmer ist, für alle in Anhang XII Tabelle 3 aufgeführten Verpackungskategorien;
- b) die Masse der gesammelten Verpackungsabfälle für jedes Verpackungsmaterial gemäß Artikel 52;
- c) die Masse recycelter Verpackungsabfälle und die Recyclingquoten für jede in Anhang XII Tabelle 3 aufgeführte Verpackungskategorie.

(3) Das erste Berichtsjahr betrifft

- a) in Bezug auf die Verpflichtungen nach

닐 쇼핑백에 대하여 명시한 연간 1인당 소비량

c) 제50조제(2)항에 따른 보증금 및 반환 시스템 구축 의무가 적용되는 포장의 분리수거율로, 부속서 XII 표 5에 열거된 것

회원국은 다른 재료로 만든 쇼핑백의 연간 소비량에 관한 자료도 제출할 수 있다.

(2) 회원국은 각 연도에 대하여 집행위원회에 다음 각 호의 자료를 전달한다.

- a) 부속서 XII 표 3에 열거된 모든 포장 카테고리에 대해 회원국 영토 내에서 최초로 공급되거나 제조자가 최종 소비자가 아닌 상태에서 개봉한 포장의 질량

- b) 제52조에 따른 포장 재료별 수집된 포장폐기물의 질량

- c) 재활용된 포장폐기물의 질량과 부속서 XII 표 3에 열거된 포장 카테고리별 재활용률

(3) 첫 번째 보고는 다음 각 호에 따른 연도를 대상으로 한다.

- a) 제(1)항제a)호 및 제b)호와 제(2)항에

Absatz 1 Buchstaben a und b und Absatz 2 das zweite vollständige Kalenderjahr nach Inkrafttreten des Durchführungsrechtsakts, in dem gemäß Absatz 7 das Format für die Berichterstattung an die Kommission festgelegt wird;

b) in Bezug auf die Verpflichtung nach Absatz 1 Buchstabe c das Kalenderjahr 2028.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln die in Absätzen 1 und 2 genannten Daten binnen 19 Monaten nach Ende des Berichtsjahres, für das die Daten erhoben werden, auf elektronischem Wege in dem von der Kommission gemäß Absatz 7 festgelegten Format.

(5) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel übermittelten Daten wird ein Qualitätskontrollbericht beigelegt. Dieser Qualitätskontrollbericht wird in dem gemäß Absatz 7 von der Kommission festgelegten Format übermittelt.

(6) Den von den Mitgliedstaaten gemäß diesem Artikel übermittelten Daten liegt ein Bericht über die Anwendung von Artikel 53 Absätze 7 und 11 bei, der gegebenenfalls auch detaillierte Angaben zur durchschnittlichen Verlustquoten enthält.

(7) Bis zum 12. Februar 2027 erlässt die Kommission Durchführungsrechtsakte zur Festlegung des Folgenden:

a) Vorschriften für die Berechnung, Prüfung und Übermittlung von Daten

따른 의무와 관련한 보고의 경우, 제(7)항에 따라 집행위원회에 대한 보고 형식을 정하는 이행법령의 발효 후 두 번째 도래하는 연도 전체

b) 제(1)항제c)호에 따른 의무와 관련한 보고의 경우, 2028년도

(4) 회원국은 자료 수집이 이루어진 보고 연도가 종료한 후 19개월 이내에 제(1)항 및 제(2)항에 명시된 자료를 제(7)항에 따라 집행위원회가 정한 형식을 사용해 전자적 방식으로 제출한다.

(5) 회원국은 이 조에 따라 제출하는 자료와 함께 품질관리 보고서를 제출하여야 한다. 해당 품질관리 보고서는 제(7)항에 따라 집행위원회가 정한 형식으로 제출한다.

(6) 회원국은 이 조에 따라 제출하는 자료와 함께 제53조제(7)항 및 제(11)항의 적용 현황에 관한 보고서를 제출하여야 하며, 해당하는 경우에는 보고서 내용에 평균 손실률에 관한 세부 정보를 기재하여야 한다.

(7) 집행위원회는 2027년 2월 12일까지 다음 각 호의 사항을 정하는 이행법령을 제정한다.

a) 포장폐기물 발생량의 판정 방법과 해당 자료의 제출 형식을 비롯해 제(1)항제a)호

gemäß Absatz 1 Buchstaben a und c und Absatz 2, einschließlich der Methode zur Bestimmung der Masse der aufgetretenen Verpackungsabfälle und des Formats für die Übermittlung dieser Daten;

b) der Methode für die Berechnung des jährlichen Verbrauchs an leichten Kunststofftragetaschen pro Kopf gemäß Absatz 1 Buchstabe b und das Format für die Übermittlung dieser Daten;

c) den Korrekturfaktor gemäß Artikel 43 Absatz 2 zur Berücksichtigung des Anstiegs oder Rückgangs des Tourismus im Vergleich zum Basisjahr.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(8) Die Mitgliedstaaten verlangen von den Systembetreibern der Wiederverwendungssysteme und von allen Wirtschaftsakteuren, die Verpackungen in den Mitgliedstaaten bereitstellen, den zuständigen Behörden genaue und zuverlässige Daten zur Verfügung zu stellen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihren Berichterstattungspflichten gemäß diesem Artikel nachzukommen, wobei gegebenenfalls den besonderen Problemen Rechnung zu tragen ist, mit denen kleine und mittlere Unternehmen bei der Bereitstellung detaillierter Daten konfrontiert sind.

Artikel 57

Datenbanken über Verpackungen

및 제c)호와 제(2)항에 따른 자료의 산정, 확인 및 제출 규정

b) 제(1)항제b)호에 따른 경량 비닐 쇼핑백의 연간 1인당 소비량 산정 방법 및 해당 자료의 제출 형식

c) 제43조제(2)항에 따라 기준연도 대비 관광업의 증감세를 반영하기 위한 보정 계수

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(8) 회원국은 재사용 시스템 운영자와 회원국에서 포장을 제공하는 모든 경제 주체에게 이 조에 따른 보고 의무의 이행에 필요한 자료를 정확하고 신뢰할 수 있는 품질로 관할 당국에 제공할 것을 요구하여야 하며, 이 경우 사안에 따라 세부 자료의 제공에 있어 중소기업이 직면하는 특정 문제를 고려하여야 한다.

제57조

포장에 관한 데이터베이스

(1) Innerhalb von zwölf Monaten ab dem Zeitpunkt der Annahme der in Artikel 56 Absatz 7 genannten

Durchführungsrechtsakte treffen die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen, um auf harmonisiertem Wege die Einrichtung von Datenbanken über Verpackungen und Verpackungsabfälle — falls noch nicht vorhanden — zu gewährleisten, um ihre Berichterstattungspflichten gemäß Artikel 56 zu erfüllen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Datenbanken umfassen Folgendes:

a) Angaben über Umfang, Merkmale und Entwicklung des Verpackungs- und Verpackungsabfallaufkommens in den einzelnen Mitgliedstaaten;

b) die in Anhang XII aufgeführten Daten.

(3) Die Verpackungsdatenbanken müssen der breiten Öffentlichkeit in einem maschinenlesbaren Format zugänglich sein, das den Zugang zu aktuellen Daten in Bezug auf die Berichterstattung und die Kosten der Bewirtschaftung von Verpackungsabfällen ermöglicht und die Interoperabilität und Wiederverwendung von Daten sicherstellt. Sie werden in der Amtssprache oder den Sprachen des betreffenden Mitgliedstaats wie folgt bereitgestellt:

a) über eine Website oder andere elektronische Kommunikationsmittel oder

b) öffentliche Berichte.

(1) 포장 및 포장폐기물에 관한 데이터베이스가 아직 구비되지 아니한 경우 회원국은 제56조제(7)항에 명시된 이행법령이 채택된 시점부터 12개월 이내에 그러한 데이터베이스를 조화된 방식으로 구축하기 위해 필요한 조치를 취하여 제56조에 따른 보고 의무를 이행한다.

(2) 제(1)항에 명시된 데이터베이스에는 다음 각 호가 포함된다.

a) 개별 회원국에서 발생한 포장 및 포장폐기물의 규모, 특성 및 발전 양상에 관한 정보

b) 부속서 XII에 열거된 자료

(3) 포장에 관한 데이터베이스는 포장폐기물 관리에 관한 보고 사항 및 비용과 관련된 최신 자료를 열람할 수 있으며 데이터의 상호 운용성 및 재사용을 보장하며 기계 판독이 가능한 형식으로 제공하여 누구나 접근할 수 있어야 한다. 이러한 데이터베이스는 다음 각 호 중 어느 하나와 같은 방식을 통해 해당 회원국에서 사용하는 하나 이상의 언어 또는 공식 언어로 제공된다.

a) 웹사이트 또는 그 밖의 전자 통신 수단

b) 공개 보고서

Sensible Geschäftsinformationen oder Datenschutzvorschriften bleiben von den in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen unberührt.

KAPITEL IX

SCHUTZKLAUSELVERFAHREN

Artikel 58

Verfahren auf nationaler Ebene zum Umgang mit Verpackungen, mit denen ein Risiko verbunden ist

(1) Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass die unter die vorliegende Verordnung fallenden Verpackungen ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, so evaluieren sie unbeschadet des Artikels 19 der Verordnung (EU) 2019/1020 unverzüglich, ob die betreffenden Verpackungen alle für dieses Risiko relevanten Anforderungen der vorliegenden Verordnung erfüllen. Die betroffenen Wirtschaftsakteure arbeiten im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Für die Zwecke von Unterabsatz 1 gehen die für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständigen Behörden Beschwerden oder Berichten über die mutmaßliche Nichtkonformität von Verpackungen mit dieser Verordnung nach und überprüfen, ob geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden.

민감한 사업 정보 또는 정보 보호 규정은 첫 번째 하위항에서 규정하는 요건의 영향을 받지 아니한다.

제9장 보호조치 절차

제58조

위험이 있는 포장의 취급을 위한 국가적 절차

(1) 이 규정의 적용 대상에 해당하는 포장이 환경이나 인체 건강에 위험이 된다고 판단할 만한 충분한 이유가 회원국의 시장감시당국에 있는 경우, 당국은 「규정(EU) 제2019/1020호」 제19조를 침해하지 않는 범위에서, 해당 포장이 그 위험과 관련된 이 규정상의 모든 요건을 충족하는지를 지체 없이 평가한다. 관련 경제 주체는 필요한 범위 내에서 시장감시당국에 협력한다.

이 규정의 이행을 관할하는 당국은 첫 번째 하위항에 따른 목적을 위해, 포장이 이 규정을 준수하지 않는 것으로 추정된다는 이의나 보고 사항을 조사하고 적절한 시정조치가 취해졌는지 확인한다.

Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der gemäß Unterabsatz 1 durchgeführten Evaluierung zu dem Schluss, dass die Verpackungen die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllen, so fordern sie den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich auf, innerhalb einer von den Marktüberwachungsbehörden vorgeschriebenen Frist, die angemessen ist und der Art und gegebenenfalls dem Grad der Nichtkonformität entspricht, geeignete und verhältnismäßige Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Verpackungen mit diesen Anforderungen in Einklang zu bringen.

(2) Abweichend von Absatz 1 führen die Marktüberwachungsbehörden keine Evaluierung des von dem Verpackungsmaterial ausgehenden Risikos für die Gesundheit von Mensch und Tier durch, wenn Risiken für die menschliche Gesundheit im Zusammenhang mit kontaktempfindlichen Verpackungen, die besonderen Rechtsvorschriften zum Schutz der menschlichen Gesundheit unterliegen, bestehen und wenn dieses Risiko auf den verpackten Inhalt des Verpackungsmaterials übertragen wird. Stattdessen melden sie dies den für die Evaluierung solcher Risiken zuständigen Behörden, nämlich den zuständigen Behörden gemäß den Verordnungen (EU) 2017/625, (EU) 2017/745, (EU) 2017/746 oder (EU) 2019/6 oder der

시장감시당국은 첫 번째 하위항에 따라 수행한 평가를 통해 해당 포장에 이 규정의 요구사항을 충족하지 않는다는 결론을 내리는 경우, 관련 경제 주체에게 시장감시당국이 설정한 기한 내에 포장을 이러한 요구사항에 부합시키기 위해 적절하고 비례적인 시정조치를 취할 것을 지체 없이 요구하여야 하며, 이 경우 해당 기한은 합리적이어야 하고 요구사항에 대한 비적합성의 성격과 해당되는 경우 그 정도에 상응해야 한다.

(2) 인체 건강에 관한 특수법이 적용되는 접촉 민감성 포장과 관련하여 인체 건강에 대한 위험이 존재하고 그 위험이 포장 재료에 담긴 내용물로 이전되는 경우 시장감시당국은 제(1)항의 정함과 달리하여 해당 포장 재료가 원인이 되는 인간 및 동물 건강에 대한 위험성을 평가하지 아니한다. 대신, 그러한 위험 평가를 담당하는 당국, 즉 「규정(EU) 제2017/625호」, 「규정(EU) 제2017/745호」, 「규정(EU) 제2017/746호」, 「규정(EU) 제2019/6호」 또는 「지침 제2001/83/EC호」에 따른 관할 당국에 이를 즉시 통지하여야 한다.

Richtlinie 2001/83/EG.

(3) Sind die Marktüberwachungsbehörden der Auffassung, dass sich die Nichtkonformität nicht auf das Hoheitsgebiet ihres Mitgliedstaats beschränkt, so unterrichten sie die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten über die Ergebnisse der Evaluierung und die Maßnahmen, zu denen sie den Wirtschaftsakteur aufgefordert haben.

(4) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet, dass für sämtliche nichtkonforme Verpackungen, die er unionsweit auf dem Markt bereitgestellt hat, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(5) Ergreift der Wirtschaftsakteur innerhalb der in Absatz 1 Unterabsatz 3 genannten Frist keine geeigneten Korrekturmaßnahmen oder bleibt die Nichtkonformität bestehen, so treffen die Marktüberwachungsbehörden alle geeigneten vorläufigen Maßnahmen, um die Bereitstellung der betroffenen Verpackungen in ihrem Hoheitsgebiet zu untersagen, sie zurückzunehmen oder sie zurückzurufen.

Die Marktüberwachungsbehörden unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über diese Maßnahmen.

(6) Die gemäß Absatz 5 des vorliegenden Artikels an die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten zu übermittelnden Informationen werden

(3) 시장감시당국은 규정에 대한 포장의 비적합성이 자국 영토에만 국한되는 사안 이 아니라고 판단되는 경우 집행위원회와 다른 회원국에 평가 결과와 경제 주체에게 요구한 조치를 고지한다.

(4) 경제 주체는 유럽연합 전역에 걸쳐 시장에 유통한 포장 중 규정에 부합하지 않는 모든 포장에 대하여 모든 적절한 시정조치가 이행되도록 보장하여야 한다.

(5) 관련 경제 주체가 제(1)항의 세 번째 하위항에 명시된 기간 내에 적절한 시정조치를 취하지 않거나 포장의 비적합성이 계속되는 경우, 시장감시당국은 자국 영토 내에서 해당 포장의 제공을 금지하거나 시장에서 회수하거나 리콜 조치하는 데 적절한 모든 임시 조치를 취한다.

시장감시당국은 이러한 조치에 대하여 집행위원회와 다른 회원국에 지체 없이 고지한다.

(6) 이 조 제(5)항에 따라 집행위원회와 다른 회원국에 전달되는 정보는 「규정(EU) 제2019/1020호」 제34조에 명시된 정보·통신 시스템을 통해 전달되며, 특히

über das in Artikel 34 der Verordnung (EU) 2019/1020 genannte Informations- und Kommunikationssystem übermittelt und müssen alle verfügbaren Angaben umfassen, insbesondere die zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackungen erforderlichen Daten, die Herkunft der Verpackungen, die Art der behaupteten Nichtkonformität und des tatsächlichen Risikos, die Art und Dauer der ergriffenen nationalen Maßnahmen, die von dem Wirtschaftsakteur vorgebrachten Argumente sowie gegebenenfalls die in Artikel 61 Absatz 1 der vorliegenden Verordnung genannten Angaben. Die Marktüberwachungsbehörden geben außerdem an, ob die Nichtkonformität auf eine der folgenden Ursachen zurückzuführen ist:

a) Die Verpackung erfüllt nicht die Nachhaltigkeitsanforderungen, die in oder gemäß der vorliegenden Verordnung festgelegt wurden;

b) Mängel in den in den Artikeln 36 und 37 genannten harmonisierten Normen oder gemeinsamen Spezifikationen.

(7) Die anderen Mitgliedstaaten außer jenem, der die Maßnahmen nach Absatz 5 ergreift, unterrichten die Kommission und die übrigen Mitgliedstaaten unverzüglich über alle erlassenen Maßnahmen und jede weitere ihnen vorliegende Information über die Nichtkonformität der Verpackungen

규정에 부합하지 않은 포장을 식별하는 데 필요한 자료, 포장의 원산지, 주장된 비적합성의 유형과 실제 위험, 이행한 국가 조치의 유형과 기간, 관련 경제 주체가 제시한 주장과 경우에 따라 이 규정 제61조제(1)항에서 규정하는 정보 등 이용할 수 있는 모든 정보를 포함하여야 한다. 또한 시장감시당국은 그러한 포장의 비적합성이 다음 각 호 중 어느 하나에 기인하는지 여부를 명시한다.

a) 이 규정에 명시되어 있거나 이에 따라 규정된 지속 가능성 요구사항에 대한 포장의 미충족

b) 제36조 및 제37조에 명시된 조화표준 또는 공통 사양의 결함

(7) 제(5)항에 따라 조치를 이행하는 회원국 이외의 다른 회원국은 집행위원회와 그 밖의 회원국에게 취해진 모든 조치와 포장의 비적합성에 관해 보유하고 있는 추가 정보를 지체 없이 고지하고 제(5)항에 따른 이행 조치에 동의하지 않는 경우에는 그 이유의 사항도 지체 없이 통지한다.

sowie, falls die Mitgliedstaaten den nach Absatz 5 getroffenen Maßnahmen nicht zustimmen, über ihre Einwände.

(8) Erhebt weder ein Mitgliedstaat noch die Kommission innerhalb von drei Monaten nach Erhalt der in Absatz 5 oder 7 genannten Informationen Einwand gegen vorläufige Maßnahmen eines Mitgliedstaats, so sind diese Maßnahmen als gerechtfertigt anzusehen.

Bei vorläufigen Maßnahmen können die Mitgliedstaaten einen längeren oder kürzeren Anwendungszeitraum als drei Monate vorsehen, um den Besonderheiten der betreffenden Anforderungen Rechnung zu tragen.

(9) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass unverzüglich die Verpackungen von ihrem Markt genommen oder sonstige geeignete restriktive Maßnahmen hinsichtlich der betreffenden Verpackungen oder Erzeuger getroffen werden.

Artikel 59

Schutzklauselverfahren der Union

(1) Wurden nach Abschluss des in Artikel 58 Absätze 5 und 6 festgelegten Verfahrens gemäß Artikel 58 Einwände gegen eine Maßnahme eines Mitgliedstaats erhoben oder ist die Kommission der Auffassung, dass eine nationale Maßnahme nicht mit dem Unionsrecht vereinbar ist, so konsultiert die Kommission unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betreffenden Wirtschaftsakteur und nimmt eine

(8) 제(5)항 또는 제(7)항에 명시된 정보를 수령한 후 3개월 이내에 어떤 회원국이나 집행위원회도 임시 조치에 대해 이의를 제기하지 않는 경우에는 해당 조치를 정당한 것으로 본다.

임시 조치의 경우, 회원국은 해당 요건의 특성을 고려하여 조치의 적용 기간을 3개월보다 길거나 짧게 정할 수 있다.

(9) 회원국은 포장을 지체 없이 자국 시장에서 회수하거나 해당 포장 또는 제조자에 대하여 그 밖의 적절한 제한 조치가 이행되도록 보장한다.

제59조

유럽연합의 보호조치 절차

(1) 제58조제(5)항 및 제(6)항에서 규정하는 절차가 종결된 후 제58조에 따라 어느 회원국의 조치에 대해 이의가 제기되거나 집행위원회에서 국가 조치가 유럽연합 법률과 양립하지 않는다는 판단을 내리는 경우, 집행위원회는 지체 없이 회원국 및 관련 경제 주체와 협의하고 국가 조치에 대한 평가를 수행한다. 집행위원회는 이 평가 결과에 기초하여 국가 조치가 정당한지 여부를 결정하는 이행법령을 제정한다.

Evaluierung der nationalen Maßnahme vor. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Feststellung, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist.

Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Kommission richtet den in Absatz 1 genannten Durchführungsrechtsakt an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich mit.

Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet, so ergreifen alle Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die nichtkonformen Verpackungen von ihrem Markt genommen werden, und unterrichten die Kommission darüber. Wird die nationale Maßnahme nicht für gerechtfertigt erachtet, so muss der betreffende Mitgliedstaat sie zurücknehmen.

(3) Wird die nationale Maßnahme als gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Verpackungen mit Mängeln der harmonisierten Normen gemäß Artikel 36 der vorliegenden Verordnung begründet, so leitet die Kommission das Verfahren nach Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 ein.

(4) Wird die nationale Maßnahme als

해당 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(2) 집행위원회는 제(1)항에 따른 이행법령을 모든 회원국에 전달하고 그 사실을 지체 없이 회원국과 관련 경제 주체에게 통지한다.

국가 조치가 정당하다고 판단되는 경우, 모든 회원국은 규정에 부합하지 않은 포장인 자국 시장에서 회수되도록 필요한 조치를 취하고 이를 집행위원회에 알린다.

국가 조치가 정당하지 않다고 판단되는 경우, 해당 회원국은 그 조치를 취소하여야 한다.

(3) 국가 조치가 정당하다고 판단되고 포장의 비적합성에 대한 이유로 이 규정 제 36조에 따른 조화표준의 결함이 제기되는 경우, 집행위원회는 「규정(EU) 제 1025/2012호」 제11조에 규정된 절차를 개시한다.

(4) 국가 조치가 정당하다고 판단되고 포

gerechtfertigt erachtet und wird die Nichtkonformität der Verpackungen mit Mängeln der gemeinsamen technischen Spezifikationen gemäß Artikel 37 begründet, so ändert oder hebt die Kommission die betreffenden gemeinsamen technischen Spezifikationen unverzüglich auf.

Artikel 60

Konforme Verpackungen, die ein Risiko bergen

(1) Stellt ein Mitgliedstaat nach einer Evaluierung gemäß Artikel 58 fest, dass Verpackungen zwar die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 12 festgelegten geltenden Anforderungen erfüllen, aber ein Risiko für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit darstellen, so fordert er den betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich dazu auf,

- a) innerhalb einer vertretbaren, von der Marktüberwachungsbehörde festgelegten und der Art des Risikos angemessenen Frist alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass die betreffenden Verpackungen beim Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweisen,
- b) die Konformität dieser Verpackungen herzustellen,
- c) die Verpackungen vom Markt zu nehmen oder
- d) die Verpackungen zurückzurufen.

(2) Abweichend von Absatz 1 führen die Überwachungsbehörden keine Evaluierung des von dem

장의 비적합성에 대한 이유로 제37조에 따른 공통 기술 사양의 결함이 제기되는 경우, 집행위원회는 해당 공통 기술 사양을 지체 없이 수정하거나 폐지한다.

제60조

규정을 준수하나 위험이 있는 포장

(1) 포장이 제5조부터 제12조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정한 요건을 충족하지만 환경이나 인체 건강에 위험이 될 수 있다는 사실이 제58조에 따른 평가 후에 확인되는 경우, 그러한 사실을 확인한 회원국은 관련 경제 주체에게 즉시 다음 각 호 중 어느 하나를 요구한다.

a) 위험의 유형을 고려하였을 때 적절하며 시장감시당국이 정한 합리적인 기간 내에 모든 적절한 조치를 취하여 해당 포장이 시장에 출시되는 시점에 더 이상 그러한 위험이 없도록 보장할 것

b) 해당 포장의 적합성을 확보할 것

c) 시장에서 포장을 회수할 것

d) 포장을 리콜할 것

(2) 인체 건강에 관한 특수법이 적용되는 접촉 민감성 포장과 관련하여 인체 건강에 대한 위험이 존재하고 그 위험이 포장 재료

Verpackungsmaterial ausgehenden
Risikos für die Gesundheit von Mensch
und Tier durch, wenn ein Risiko für die
menschliche Gesundheit im
Zusammenhang mit kontaktempfindlichen
Verpackungen, die besonderen
Rechtsvorschriften zum Schutz der
menschlichen Gesundheit unterliegen,
bestehen und wenn dieses Risiko auf den
verpackten Inhalt des
Verpackungsmaterials übertragen wurde.
Stattdessen melden sie dies den für die
Kontrolle dieser Risiken zuständigen
Behörden, nämlich den zuständigen
Behörden gemäß den Verordnungen (EU)
2017/625, (EU) 2017/745, (EU)
2017/746 oder (EU) 2019/6 oder der
Richtlinie 2001/83/EG.

(3) Der Wirtschaftsakteur gewährleistet,
dass für sämtliche nichtkonforme
Verpackungen, die er unionsweit auf dem
Markt bereitgestellt hat,
Korrekturmaßnahmen ergriffen werden.

(4) Der Mitgliedstaat informiert die
Kommission und die anderen
Mitgliedstaaten unverzüglich über seine
Feststellungen und darauffolgenden
Maßnahmen gemäß Absatz 1. Diese
Informationen umfassen alle verfügbaren
Einzelheiten, insbesondere die zur
Identifizierung der nichtkonformen
Verpackungen erforderlichen Daten, die
Herkunft und die Lieferkette der
Verpackungen sowie die Art des
gegebenen Risikos und die Art und
Dauer der ergriffenen nationalen

에 담긴 내용물로 이전된 경우 감시당국은
제(1)항의 정함과 달리하여 해당 포장 재
료가 원인이 되는 인간 및 동물 건강에 대
한 위험성을 평가하지 아니한다. 대신, 그
러한 위험의 관리를 담당하는 당국, 즉
「규정(EU) 제2017/625호」, 「규정
(EU) 제2017/745호」, 「규정(EU) 제
2017/746호」, 「규정(EU) 제2019/6호」
또는 「지침 제2001/83/EC호」에 따른 관
할 당국에 이를 즉시 통지하여야 한다.

(3) 경제 주체는 유럽연합 전역에 걸쳐 시
장에 유통한 포장 중 규정에 부합하지 않는
모든 포장에 대하여 시정조치가 이행되도
록 보장하여야 한다.

(4) 회원국은 제(1)항에 따른 확인 사실과
그 후속 조치에 대하여 집행위원회와 다른
회원국에 지체 없이 통지한다. 이 정보에는
규정에 부합하지 않은 포장을 식별하는 데
필요한 자료, 포장의 원산지 및 공급망, 해
당 위험의 유형, 이행한 국가 조치의 유형
및 기간과 같이 이용할 수 있는 모든 세부
정보가 포함되어야 한다.

Maßnahmen.

(5) Die Kommission konsultiert unverzüglich die Mitgliedstaaten und den betroffenen Wirtschaftsakteur und evaluiert die ergriffenen nationalen Maßnahmen. Anhand der Ergebnisse dieser Evaluierung erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt, in dem sie festlegt, ob die nationale Maßnahme gerechtfertigt ist, und schlägt, falls erforderlich, geeignete Maßnahmen vor. Dieser Durchführungsrechtsakt wird gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen. In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit erlässt die Kommission gemäß dem in Artikel 65 Absatz 3 genannten Verfahren sofort geltende Durchführungsrechtsakte. Die Kommission richtet den in diesem Absatz genannten Durchführungsrechtsakt an alle Mitgliedstaaten und teilt ihn ihnen und dem betreffenden Wirtschaftsakteur unverzüglich mit.

Artikel 61

Kontrollen von Verpackungen, die auf den Unionsmarkt gelangen

(1) Die Marktüberwachungsbehörden teilen den gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden unverzüglich die in Artikel 58

(5) 집행위원회는 지체 없이 회원국 및 관련 경제 주체와 협의하고 이행된 국가 조치를 평가한다. 집행위원회는 해당 평가 결과에 기초하여 국가 조치가 정당한지 여부를 결정하는 이행법령을 제정하고, 필요한 경우 적절한 조치를 제안한다.

해당 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

환경 보호나 인체 건강 보호와 관련하여 상당한 긴급을 요하는 충분한 사유가 있는 경우, 집행위원회는 제65조제(3)항에 명시된 절차에 따라 즉시 효력이 발생하는 이행법령을 제정한다.

집행위원회는 이 항에 따른 이행법령을 모든 회원국에 전달하고 그 사실을 지체 없이 회원국과 관련 경제 주체에게 통지한다.

제61조

역내시장에 유입되는 포장의 관리

(1) 시장감시당국은 규정에 대한 포장의 비적합성이 자국 영토에만 국한되는 사안 이 아닌 경우 지체 없이 「규정(EU) 제 2019/1020호」 제25조제(1)항에 따라 지

Absatz 5 der vorliegenden Verordnung genannten Maßnahmen mit, wenn sich die Nichtkonformität nicht auf ihr Hoheitsgebiet beschränkt. Diese Mitteilung enthält alle relevanten Informationen, insbesondere die erforderlichen Angaben zur Identifizierung der nichtkonformen Verpackung, für die die Maßnahmen gelten, und — bei verpackten Produkten — des Produkts selbst.

(2) Die gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/1020 benannten Behörden verwenden die gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels übermittelten Informationen für die Durchführung ihrer Risikoanalyse gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1020.

(3) Die in Absatz 1 genannte Übermittlung der Informationen erfolgt durch Eingabe der Informationen in die einschlägige Umgebung für das Zollrisikomanagement.

(4) Die Kommission sorgt für eine Vernetzung, um die in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannte Kommunikation zwischen dem Informations- und Kommunikationssystem nach Artikel 58 Absatz 6 und dem in Absatz 3 des vorliegenden Artikels genannten System zu automatisieren. Diese Vernetzung ist spätestens 24 Monate nach dem Erlass des in Absatz 5 des vorliegenden Artikels genannten Durchführungsrechtsakts einsatzbereit.

정된 당국에 이 규정 제58조제(5)항에 따른 조치에 관하여 통지한다. 이러한 통지 내용에는 모든 관련 정보, 특히 조치의 적용 대상에 해당하는 부적합 포장을 식별하는 데 필요한 사항과 포장된 제품인 경우에는 제품 자체를 식별하는 데 필요한 사항을 기재한다.

(2) 「규정(EU) 제2019/1020호」 제25조제(1)항에 따라 지정된 당국은 「규정(EU) 제2019/1020호」 제25조제(3)항에 따른 위험분석을 실시하기 위해 이 조 제(1)항에 따라 전달받은 정보를 사용한다.

(3) 제(1)항에 따른 정보 전달은 세관 위험관리용 관련 시스템에 해당 정보를 입력하는 방식으로 이루어진다.

(4) 집행위원회는 제58조제(6)항에 따른 정보·통신 시스템과 이 조 제(3)항에 명시된 시스템 간에 이 조 제(1)항에 따라 이루어지는 통신을 자동화하기 위한 연결망을 구축한다. 이 연결망은 이 조 제(5)항에 명시된 이행법령이 제정된 후 24개월 이내에 운영을 개시할 수 있는 상태여야 한다.

(5) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, in denen die Verfahrensvorschriften und die Einzelheiten der Durchführungsmodalitäten für Absatz 4, einschließlich der Funktionen, der Datenelemente und der Datenverarbeitung, sowie die Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten, die Vertraulichkeit und die Aufsicht über die Vernetzung gemäß Absatz 4 festgelegt werden.

Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen.

Artikel 62

Formale Nichtkonformität

(1) Ein Mitgliedstaat fordert den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, die jeweilige Nichtkonformität zu korrigieren, falls er von einem der folgenden Umstände Kenntnis erlangt:

- a) Die EU-Konformitätserklärung wurde nicht ausgestellt;
- b) die EU-Konformitätserklärung wurde nicht korrekt ausgestellt;
- c) der in Artikel 12 genannte QR-Code oder Datenträger bietet keinen Zugang zu den erforderlichen Informationen gemäß dem genannten Artikel;
- d) die technische Dokumentation gemäß Anhang VII ist nicht verfügbar, unvollständig oder fehlerhaft;
- e) die in Artikel 15 Absatz 6 oder

(5) 집행위원회는 이 조 제(4)항에 따른 연결망에 대하여 그 기능, 데이터 요소 및 데이터 처리를 비롯한 절차 규정 및 실행 방안의 세부사항과 개인정보 처리, 기밀성 및 제(4)항에 따른 연결망의 감독에 관한 규정을 정하는 이행법령을 제정할 권한을 가진다.

이러한 이행법령은 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

제62조

형식적 비적합성

(1) 회원국은 다음 각 호 중 어느 하나에 해당하는 상황을 알게 된 경우, 관련 경제 주체에게 해당 미준수 사항을 시정할 것을 요구한다.

- a) EU 적합성 선언이 작성되지 않은 경우
- b) EU 적합성 선언이 올바르게 작성되지 않은 경우
- c) 제12조에 따른 QR 코드나 데이터 저장 장치로 해당 조항에서 요구하는 정보를 열람할 수 없는 경우
- d) 부속서 VII에 따른 기술 문서가 제공되지 않거나, 불완전하거나, 흠결이 있는 경우
- e) 제15조제(6)항 또는 제18조제(3)항에

Artikel 18 Absatz 3 genannten Angaben fehlen, sind falsch oder unvollständig;
 f) eine andere Verwaltungsanforderung nach Artikel 15 oder Artikel 18 ist nicht erfüllt;
 g) die Anforderungen in Bezug auf Beschränkungen bei übermäßigen Verpackungen oder bei der Verwendung bestimmter Verpackungsformate gemäß den Artikeln 24 und 25 werden nicht eingehalten;
 h) in Bezug auf wiederverwendbare Verpackungen sind die Anforderungen für die Einrichtung, den Betrieb oder die Teilnahme an einem Wiederverwendungssystem gemäß Artikel 27 nicht erfüllt;
 i) in Bezug auf die Wiederbefüllung sind die Informationsanforderungen gemäß Artikel 28 Absätze 1 und 2 nicht erfüllt;
 j) die Anforderungen für die Wiederbefüllungsstationen gemäß Artikel 28 Absatz 3 sind nicht erfüllt;
 k) die Wiederverwendungsziele gemäß Artikel 29 werden nicht erreicht;
 l) die Wiederbefüllungsverpflichtungen gemäß Artikel 32 und das verpflichtende Wiederverwendungsangebot gemäß Artikel 33 werden nicht erfüllt;
 m) die Anforderungen für recyclingfähige Verpackungen gemäß Artikel 6 sind nicht erfüllt;
 n) die Anforderungen für den Mindestrezyklatanteil in Kunststoffverpackungen gemäß Artikel 7 sind nicht erfüllt.

따른 정보가 누락되었거나, 잘못되었거나, 불완전한 경우

f) 제15조 또는 제18조에 따른 다른 행정 요건이 충족되지 않은 경우

g) 제24조 및 제25조에 따른 과대 포장이나 특정 포장 형식의 사용에 관한 제한 요건을 준수하지 않은 경우

h) 재사용 가능한 포장과 관련하여, 제27조에 따른 재사용 시스템의 구축, 운영 또는 참여에 관한 요건이 충족되지 않은 경우

i) 리필과 관련하여, 제28조제(1)항 및 제(2)항에 따른 정보 요건이 충족되지 않은 경우

j) 제28조제(3)항에 따른 리필 스테이션에 관한 요건이 충족되지 않은 경우

k) 제29조에 따른 재사용 목표가 달성되지 않은 경우

l) 제32조에 따른 리필 의무 및 제33조에 따른 재사용 선택지 제공 의무가 충족되지 않은 경우

m) 재활용 가능한 포장에 대하여 제6조에 따른 요건이 충족되지 않은 경우

n) 제7조에 따른 플라스틱 포장의 재활용 원료 최소 비율에 대한 요건이 충족되지 않은 경우

(2) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 Buchstaben a bis f fort, so trifft der betreffende Mitgliedstaat alle geeigneten Maßnahmen, um die Bereitstellung der Verpackungen auf dem Markt zu untersagen oder um dafür zu sorgen, dass die Verpackungen zurückgerufen oder vom Markt genommen werden.

(3) Besteht die Nichtkonformität gemäß Absatz 1 Buchstaben g bis n des vorliegenden Artikels fort, so wenden die Mitgliedstaaten die von ihnen gemäß Artikel 68 festgelegten Vorschriften für Sanktionen für Verstöße gegen diese Verordnung an.

KAPITEL X UMWELTORIENTIERTE AUFTRAGSVERGABE

Artikel 63

Umweltorientierte Auftragsvergabe

(1) Im Hinblick auf Anreize für Angebot und Nachfrage nach ökologisch nachhaltigen Verpackungen erlässt die Kommission bis 12. Februar 2030 Durchführungsrechtakte zur Festlegung von verpflichtenden Mindestanforderungen für öffentliche Aufträge für Verpackungen oder verpackte Produkte oder für Dienstleistungen, bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte verwendet werden, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/24/EU oder der Richtlinie 2014/25/EU fallen und von öffentlichen

(2) 제(1)항제a)호부터 제f)호까지의 규정에 따른 비적합성이 계속되는 경우, 해당 회원국은 시장에 포장을 공급하는 것을 금지하거나 포장을 리콜하거나 시장 회수되도록 조치하기 위한 모든 적절한 조치를 취한다.

(3) 제(1)항제g)호부터 제n)호까지의 규정에 따른 비적합성이 계속되는 경우, 회원국은 이 규정의 위반에 대해 제68조에 따라 정한 제재 규정을 적용한다.

제10장 녹색 공공조달

제63조

녹색 공공조달

(1) 생태적으로 지속 가능한 포장의 공급과 수요를 장려하기 위하여, 포장 또는 포장된 제품 자체나 포장 또는 포장된 제품이 사용되는 서비스에 대한 공공 계약으로, 「지침 제2014/24/EU호」 또는 「지침 제2014/25/EU호」의 적용 대상에 해당하며 「지침 제2014/24/EU호」 제2조제(1)항 또는 「지침 제2014/25/EU호」 제3조제(1)항에서 규정하는 공공 발주처나 「지침 제2014/25/EU호」 제4조제(1)항에서 의미하는 발주자가 발주하는 조달 계약이나 포장 또는 포장된 제품이 조달 계약의 추정 가액 또는 서비스에 사용된 제품 가액의 30퍼센트를 초과하는 공공 계약에 대하여, 집행위원회는 의무적으로 적용되는 최소

Auftraggebern im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU oder Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU oder Auftraggebern im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU vergeben werden und bei denen Verpackungen oder verpackte Produkte mehr als 30 % des geschätzten Auftragswerts oder des Werts der für die Dienstleistungen verwendeten Produkte ausmachen. Diese Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 65 Absatz 2 der vorliegenden Verordnung genannten Prüfverfahren erlassen.

(2) Die Anforderungen gemäß den nach Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten gelten für Verfahren für die Vergabe öffentlicher Aufträge gemäß dem genannten Absatz, die zwölf Monate oder später ab dem Tag des Inkrafttretens des betreffenden Durchführungsrechtsakts eingeleitet werden.

(3) Die verpflichtenden Mindestanforderungen für die umweltorientierte Auftragsvergabe stützen sich auf die in oder gemäß den Artikeln 5 bis 11 festgelegten Anforderungen und die folgenden Elemente:

a) Wert und Volumen der öffentlichen Aufträge, die für die betreffenden Verpackungen oder verpackten Produkte oder für die Dienstleistungen oder Bauleistungen, bei denen Verpackungen

요건을 정하는 이행법령을 2030년 2월 12일까지 제정한다. 이러한 이행법령은 이 규정 제65조제(2)항에 명시된 심사 절차에 따라 제정한다.

(2) 제(1)항에 따라 제정된 이행법령에 규정된 요건은 해당 이행법령의 발효일부터 12개월 이후에 개시되는 절차에 한하여 제(1)항에 따른 공공 계약 체결 절차에 적용된다.

(3) 녹색 공공조달을 위해 의무적으로 적용하는 최소 요건은 제5조부터 제11조까지의 규정에 명시되어 있거나 이에 근거하여 정해진 요건과 다음 각 호의 요소를 근거로 하여 결정된다.

a) 해당 포장이나 포장된 제품에 대한 공공 계약 또는 그러한 포장이나 포장된 제품이 사용되는 서비스나 공사에 대한 공공 계약의 가액과 규모

oder verpackten Produkte verwendet werden, vergeben wurden;

b) wirtschaftliche Durchführbarkeit eines verstärkten Erwerbs ökologisch nachhaltiger Verpackungen oder verpackter Produkte ohne unverhältnismäßige Kosten für die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber;

c) die Marktlage auf Unionsebene für die betreffenden Verpackungen oder verpackten Produkte;

d) die Auswirkungen der Anforderungen auf den Wettbewerb;

e) die Verpflichtungen bei der Verpackungsabfallbewirtschaftung.

(4) Die verpflichtenden Mindestanforderungen für die umweltorientierte Auftragsvergabe können folgende Form haben:

a) technische Spezifikationen im Sinne des Artikels 42 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 60 der Richtlinie 2014/25/EU;

b) Eignungskriterien im Sinne des Artikels 58 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 80 der Richtlinie 2014/25/EU oder

c) Ausführungsbedingungen im Sinne des Artikels 70 der Richtlinie 2014/24/EU und des Artikels 87 der Richtlinie 2014/25/EU.

Diese verpflichtenden Mindestanforderungen für die umweltorientierte Auftragsvergabe werden im Einklang mit den Grundsätzen

b) 공공 발주처나 발주자에게 과도한 비용 부담을 주지 않고 보다 생태적으로 지속 가능한 포장 또는 포장된 제품을 취득할 수 있는 경제적 가능성

c) 관련 포장이나 포장된 제품에 대한 유럽 연합 차원의 시장 상황

d) 요건이 경쟁에 미치는 영향

e) 포장폐기물 관리에 관한 의무

(4) 녹색 공공조달을 위해 의무적으로 적용하는 최소 요건은 다음 각 호 중 어느 하나와 같은 형태로 규정할 수 있다.

a) 「지침 제2014/24/EU호」 제42조 및 「지침 제2014/25/EU호」 제60조에서 규정하는 기술 사양

b) 「지침 제2014/24/EU호」 제58조 및 「지침 제2014/25/EU호」 제80조에서 규정하는 적합성 기준

c) 「지침 제2014/24/EU호」 제70조 및 「지침 제2014/25/EU호」 제87조에서 규정하는 계약 이행 조건

이러한 녹색 공공조달을 위한 의무적 최소 요건은 「지침 제2014/24/EU호」 및 「지침 제2014/25/EU호」의 원칙에 따라 개발되어 이 규정의 목표 달성에 기여하여야 한

der Richtlinien 2014/24/EU und 2014/25/EU entwickelt, damit die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung erleichtert wird.

(5) Die in Absatz 1 genannten öffentlichen Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder der öffentlichen Gesundheit von den Anforderungen abweichen, die in gemäß Absatz 1 erlassenen Durchführungsrechtsakten festgelegt sind. Öffentliche Auftraggeber und Auftraggeber können in hinreichend begründeten Fällen auch von diesen Anforderungen abweichen, wenn diese zu unlösbaren technischen Schwierigkeiten führen würden.

KAPITEL XI ÜBERTRAGENE BEFUGNISSE UND AUSSCHUSSVERFAHREN

Artikel 64

Ausübung der Befugnisübertragung

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

(2) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8, Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 12 Unterabsatz 2, Artikel 7 Absatz 13, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 29 Absatz

다.

(5) 제(1)항에 따른 공공 발주처와 발주자는 공공 안전이나 공중 보건상의 이유로 충분히 정당화되는 경우, 제(1)항에 따라 제정된 이행법령에서 규정하는 요건의 적용 대상에서 면제될 수 있다. 또한 공공 발주처 및 발주자는 이러한 요건이 해결할 수 없는 기술적 어려움을 야기할 수 있는 경우에도 충분히 정당화되는 때에는 해당 요건의 적용 대상에서 면제될 수 있다.

제11장 권한 위임 및 위원회 절차

제64조

위임 행사

(1) 이 조에 규정된 조건에 따라 집행위원회는 위임법률을 제정할 권한을 부여받는다.

(2) 제5조제(7)항 및 제(8)항, 제6조제(4)항의 첫 번째 하위항과 세 번째 하위항, 제6조제(6)항, 제7조제(9)항, 제7조제(12)항의 두 번째 하위항, 제7조제(13)항, 제11조제(2)항, 제29조제(10)항, 제29조제(12)항의 여섯 번째 하위항, 제29조제(13)항의 두 번째 하위항 및 제29조제

10, Artikel 29 Absatz 12 Unterabsatz 6, Artikel 29 Absatz 13 Unterabsatz 2 und Artikel 29 Absatz 18 wird der Kommission für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 11. Februar 2025 übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von zehn Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.

(3) Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 5 Absätze 7 und 8, Artikel 6 Absatz 4 Unterabsätze 1 und 3, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 12 Unterabsatz 2, Artikel 7 Absatz 13, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 12 Unterabsatz 6, Artikel 29 Absatz 13 Unterabsatz 2 und Artikel 29 Absatz 18 kann jederzeit vom Europäischen Parlament oder vom Rat widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten

(18)항에 따른 위임법령을 제정할 권한은 2025년 2월 11일부터 10년 동안 집행위원회에 부여된다. 집행위원회는 10년의 기간이 만료되기 최소 9개월 전에 권한 위임에 관한 보고서를 작성한다. 각 기간이 만료되기 최소 3개월 전까지 유럽의회나 이사회가 연장에 반대하지 아니하는 한, 권한 위임은 암묵적으로 동일한 기간만큼 연장된다.

(3) 제5조제(7)항 및 제(8)항, 제6조제(4)항의 첫 번째 하위항과 세 번째 하위항, 제6조제(6)항, 제7조제(9)항, 제7조제(12)항의 두 번째 하위항, 제7조제(13)항, 제11조제(2)항, 제29조제(10)항, 제29조제(12)항의 여섯 번째 하위항, 제29조제(13)항의 두 번째 하위항 및 제29조제(18)항에 따른 권한 위임은 유럽의회나 이사회에서 언제든지 취소할 수 있다. 취소 결정은 해당 결정에 명시된 권한의 위임을 종료시킨다. 이 결정은 유럽연합 관보에 게시된 다음 날 또는 취소 결정에 명시된 나중 시점에 효력이 발생한다. 이미 발효된 위임법령의 유효성은 취소 결정의 영향을 받지 아니한다.

Rechtsakten, die bereits in Kraft getreten sind, wird von dem Beschluss nicht berührt.

(4) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung niedergelegten Grundsätzen.

(5) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(6) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 5 Absatz 7 oder 8, Artikel 6 Absatz 4 Unterabsatz 1, Artikel 6 Absatz 6, Artikel 7 Absatz 9, Artikel 7 Absatz 12 Unterabsatz 2, Artikel 7 Absatz 13, Artikel 11 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 10, Artikel 29 Absatz 12 Unterabsatz 6, Artikel 29 Absatz 13 Unterabsatz 2 oder Artikel 29 Absatz 18 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben, oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei

(4) 집행위원회는 위임법령을 채택하기 전에 2016년 4월 13일자 「선진 입법에 관한 기관 간 협정」에 명시된 원칙에 따라 각 회원국이 지정한 전문가와 협의하여야 한다.

(5) 집행위원회는 위임법령을 채택하는 즉시 이를 유럽의회와 이사회에 알려야 한다.

(6) 제5조제(7)항이나 제(8)항, 제6조제(4)항의 첫 번째 하위항, 제6조제(6)항, 제7조제(9)항, 제7조제(12)항의 두 번째 하위항, 제7조제(13)항, 제11조제(2)항, 제29조제(10)항, 제29조제(12)항의 여섯 번째 하위항, 제29조제(13)항의 두 번째 하위항 또는 제29조제(18)항에 따라 채택된 위임법령은 유럽의회와 이사회가 해당 법률을 전달받은 후 2개월 이내에 이의를 제기하지 아니하였거나, 이 기간이 만료되기 전에 유럽의회와 이사회 모두가 이의를 제기하지 않을 것임을 집행위원회에 알린 경우에만 발효된다. 유럽의회나 이사회가 요청하면 이 기간은 2개월 연장된다.

Monate verlängert.

Artikel 65

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem in Artikel 39 der Richtlinie 2008/98/EG genannten Ausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

(3) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 in Verbindung mit deren Artikel 5.

KAPITEL XII ÄNDERUNGEN

Artikel 66

Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020

Die Verordnung (EU) 2019/1020 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang I werden folgende Nummern angefügt:

„74. Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1).

75. Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 2024 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und der Richtlinie (EU)

제65조

위원회 절차

(1) 집행위원회는 「지침 제2008/98/EC호」 제39조에 명시된 위원회의 지원을 받는다. 이 위원회는 「규정(EU) 제182/2011호」에서 규정하는 위원회에 해당한다.

(2) 이 항을 참조하는 경우, 「규정(EU) 제182/2011호」 제5조가 적용된다.

(3) 이 항을 참조하는 경우, 「규정(EU) 제182/2011호」 제5조와 결부하여 제8조가 적용된다.

제12장 개정

제66조

「규정(EU) 제2019/1020호」의 개정

「규정(EU) 제2019/1020호」를 다음과 같이 개정한다.

1. 부속서 I에 다음 항목을 추가한다.

"74. 「특정 플라스틱 제품이 환경에 미치는 영향의 감축에 관한 2019년 6월 5일자 유럽의회 및 이사회 지침(EU) 제2019/904호」(2019년 6월 12일 유럽연합관보 제L155호 1면)

75. 「포장 및 포장폐기물과 규정(EU) 제2019/1020호, 지침(EU) 제2019/904호의 개정 및 지침 제94/62/EC호의 폐지에 관한 2024년 12월 19일자 유럽의회 및 이사회 규정(EU) 제2025/40호」(2025년 1월 22일 유럽연합관보 제L2025/40호, ELI:

2019/904 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 94/62/EG (ABl. L, 2025/40, 22.1.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>.)“.

2. Anhang II Nummer 8 wird gestrichen.

Artikel 67

Änderung der Richtlinie (EU) 2019/904

Die Richtlinie (EU) 2019/904 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Im Falle einer Kollision dieser Richtlinie mit den Richtlinien 94/62/EG oder 2008/98/EG ist die vorliegende Richtlinie maßgeblich, es sei denn, in der Verordnung (EU) 2025/40 des Europäischen Parlaments und des Rates ist etwas anderes bestimmt.

b) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Im Falle einer Kollision des Artikels 4 dieser Richtlinie mit Artikel 25 Absätze 1 und 6 der Verordnung (EU) 2025/40 in Bezug auf Einwegkunststoffverpackungen gemäß Anhang V Nummer 3 der genannten Verordnung hat Artikel 25 Absätze 1 und 6 der genannten Verordnung Vorrang.“

2. In Artikel 6 Absatz 5 werden die Buchstaben a und b ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/40 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, gestrichen.

3. In Artikel 13 Absatz 1 wird Buchstabe

<http://data.europa.eu/eli/reg/2025/40/oj>.)

"

2. 부속서 II 8번을 삭제한다.

제67조

「지침(EU) 제2019/904호」의 개정

「지침(EU) 제2019/904호」를 다음과 같이 개정한다.

1. 제2조는 다음과 같이 개정한다.

a) 제(2)항을 다음과 같이 한다.

"(2) 이 지침과 「지침 제94/62/EC호」 또는 「지침 제2008/98/EC호」 간에 충돌이 있는 경우에는 「규정(EU) 제2025/40호」에서 달리 규정하지 않는 한 이 지침이 우선한다."

b) 다음 항을 신설한다.

"(3) 이 지침 제4조와 「규정(EU) 제2025/40호」 제25조제(1)항 및 제(6)항이 해당 규정의 부속서 V 3번에 명시된 일회용 플라스틱 포장과 관련하여 충돌하는 경우에는 「규정(EU) 제2025/40호」 제25조제(1)항 및 제(6)항이 우선한다."

2. 제6조제(5)항제a)호 및 제b)호는 2030년 1월 1일부터 또는 「규정(EU) 제2025/40호」 제7조제(8)항에 명시된 이행 법령의 발효 후 3년 중 더 늦은 날짜부터 삭제한다.

3. 제13조제(1)항제e)호는 2030년 1월 1

e ab dem 1. Januar 2030 oder drei Jahre nach Inkrafttreten des in Artikel 7 Absatz 8 der Verordnung (EU) 2025/40 genannten Durchführungsrechtsakts, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist, gestrichen.

4. Artikel 13 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Kommission überprüft die gemäß diesem Artikel übermittelten Daten und Informationen und veröffentlicht einen Bericht über die Ergebnisse ihrer Überprüfung. Der Bericht enthält eine Bewertung der Organisation der Datenerhebung und der Informationssammlung, der Datenquellen und der von den Mitgliedstaaten angewandten Methoden sowie der Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Aktualität und Kohärenz dieser Daten und Informationen. Die Bewertung kann auch spezifische Verbesserungsvorschläge umfassen. Der Bericht wird nach der ersten Daten- und Informationsübermittlung durch die Mitgliedstaaten und anschließend alle vier Jahre erstellt.“

5. Teil B des Anhangs wird wie folgt geändert:

a) Die Nummern 7, 8 und 9 erhalten folgende Fassung:

„7. Lebensmittelverpackungen aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS), d. h. Behältnisse wie Boxen (mit oder ohne Deckel) für Lebensmittel, die

ilbutter 또는 「규정(EU) 제2025/40호」 제7조제(8)항에 명시된 이행법령의 발효 후 3년 중 더 늦은 날짜부터 삭제한다.

4. 제13조제(3)항을 다음과 같이 한다.

"3. 집행위원회는 이 조에 따라 제출된 자료 및 정보를 검토하고 그 검토 결과에 관한 보고서를 공개한다. 보고서의 내용에는 자료 조사 및 정보 수집의 조직, 자료의 출처 및 회원국이 사용한 방법과 이러한 자료 및 정보의 완전성, 신뢰성, 적시성 및 일관성에 대한 평가 내용을 포함한다. 평가 내용에는 구체적인 개선 방안을 포함할 수 있다. 보고서는 회원국이 처음으로 자료 및 정보를 제출한 후 작성하고 이후에는 4년마다 작성한다."

5. 부속서 제B편은 다음과 같이 개정한다.

a) 7번, 8번 및 9번은 다음과 같이 한다.

"7. 발포 폴리스티렌(EPS) 또는 압출 폴리스티렌(XPS)으로 만든 식품 포장으로서, 텅게 유무와 관계없이 다음 각 호의 요건을 모두 충족하는 식품을 담은 상자 등의 용기

a) dazu bestimmt sind, unmittelbar vor Ort verzehrt oder als Take-away-Gericht mitgenommen zu werden,
b) typischerweise aus der Verpackung heraus verzehrt werden, und
c) ohne weitere Zubereitung wie Kochen, Sieden oder Erhitzen verzehrt werden können,
einschließlich Verpackungen für Fast Food oder andere Speisen zum unmittelbaren Verzehr, ausgenommen Getränkebehälter, Teller sowie Tüten und Folienverpackungen (Wrappers) mit Lebensmittelinhalt;
8. Getränkebehälter aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;
9. Getränkebecher aus expandiertem Polystyrol (EPS) oder extrudiertem Polystyrol (XPS) einschließlich ihrer Verschlüsse und Deckel;“
b) Die folgenden Nummern werden angefügt:
„10. Schrumpffolie, die in Flughäfen oder Bahnhöfen zum Schutz von Gepäck während der Beförderung verwendet wird;
11. Chips aus Polystyrol und anderen Kunststoffen, die zum Schutz verpackter Waren während des Transports und der Handhabung verwendet werden;
12. Mehrpack-Kunststoffringe, die als Umverpackung im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) 2025/40 verwendet werden.“

a) 즉석 섭취용 또는 포장판매용으로 고안된 식품
b) 용기 자체에서 섭취하는 것이 일반적인 식품
c) 조리, 끓이기 또는 가열과 같은 추가적인 준비 단계 없이 바로 섭취할 수 있는 식품
이러한 용기에는 패스트푸드나 그 밖의 즉석 섭취용 음식의 포장에 포함되며 음료 용기, 접시 및 식품이 들어 있는 봉지와 랩은 제외한다.
8. 발포 폴리스티렌(EPS) 또는 압출 폴리스티렌(XPS)으로 만든 음료 용기로 그 뚜껑과 덮개를 포함한 것
9. 발포 폴리스티렌(EPS) 또는 압출 폴리스티렌(XPS)으로 만든 음료 컵으로 그 뚜껑과 덮개를 포함한 것”
b) 다음 항목을 신설한다.
"10. 운송 중 수하물을 보호하기 위해 공항이나 기차역에서 사용하는 수축 필름
11. 포장된 상품을 운송 및 취급 중 보호하기 위해 사용하는 폴리스티렌 칩과 그 밖의 플라스틱 칩
12. 「규정(EU) 제2025/40호」 제3조제(1)항 6번에서 규정하는 묶음 포장으로 사용하는 멀티팩 플라스틱 링”

KAPITEL XIII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 68

Sanktionen

(1) Bis zum 12. Februar 2027 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(2) Bei Nichteinhaltung der Artikel 24 bis 29 gehören Geldbußen zu den Sanktionen. Sieht die Rechtsordnung eines Mitgliedstaats keine Geldbußen vor, so kann dieser Absatz so angewandt werden, dass das Bußgeldverfahren von der einschlägigen Behörde eingeleitet und die Geldbuße von den zuständigen nationalen Gerichten verhängt wird, wobei sicherzustellen ist, dass diese Rechtsbehelfe wirksam sind und die gleiche Wirkung wie die in diesem Absatz genannten Geldbußen haben. In jeden Fall müssen die verhängten Geldbußen ebenfalls wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

(3) Bis zum 12. Februar 2027 teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die in den Absätzen 1 und 2 genannten Vorschriften und Maßnahmen mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen.

제13장 종결 규정

제68조

제재

(1) 회원국은 2027년 2월 12일까지 이 규정의 위반에 적용되는 제재에 관한 규정을 제정하고 이러한 제재를 적용하기 위하여 필요한 모든 조치를 취한다. 도입될 제재 규정은 효과적이고 비례적이며 억제력이 있어야 한다.

(2) 제24조부터 제29조까지의 규정을 준수하지 아니하는 경우에는 과태료를 포함한 제재를 부과한다. 회원국의 법 질서상 과태료를 규정하지 않는 경우에는 관련 당국이 과태료 부과 절차를 개시하고 해당 국가의 관할 법원이 과태료를 부과하는 방식으로 이 항을 적용할 수 있으며, 이 경우 해당 법적 구제수단은 효과적이어야 하며 이 항에 따른 과태료와 동일한 효과를 가져야 한다. 어떠한 경우에도, 부과된 과태료는 효과적이고, 비례적이며, 억제력이 있어야 한다.

(3) 회원국은 2027년 2월 12일까지 제(1)항 및 제(2)항에 따른 규정 및 조치를 집행 위원회에 통보하고 이후의 모든 변동사항을 집행위원회에 지체 없이 보고하여야 한다.

Artikel 69

Evaluierung

Bis zum 12. August 2034 nimmt die Kommission eine Evaluierung dieser Verordnung sowie ihres Beitrags zum Funktionieren des Binnenmarkts und zur Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit von Verpackungen vor. Die Evaluierung hat unter anderem die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Agrar- und Lebensmittelsektor und die Lebensmittelverschwendung zum Gegenstand. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen einen Bericht über die wichtigsten Ergebnisse dieser Evaluierung. Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle zur Ausarbeitung des genannten Berichts erforderlichen Informationen.

Artikel 70

Aufhebung und Übergangsbestimmungen

(1) Die Richtlinie 94/62/EG wird mit Wirkung vom 12. August 2026 aufgehoben; davon ausgenommen sind

- a) Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 94/62/EG, der weiterhin bis 30 Monate nach dem Inkrafttreten des gemäß Artikel 12 Absatz 6 dieser Verordnung erlassenen Durchführungsrechtsakts gilt;
- b) Artikel 9 Absätze 1 und 2 der Richtlinie 94/62/EG, der in Bezug auf die grundlegenden Anforderungen gemäß Anhang II Nummer 1 erster

제69조

평가

집행위원회는 2034년 8월 12일까지 이 규정에 대한 평가와 이 규정이 역내시장의 정상 작동과 포장의 생태적 지속 가능성 향상에 기여한 정도에 대한 평가를 수행한다. 특히 농업 및 식품 부문과 식품 낭비 현상에 이 규정이 미치는 영향을 평가 항목에 포함한다. 집행위원회는 유럽의회, 이사회, 유럽경제사회위원회 및 지역위원회에 이 평가의 주요 결과에 관한 보고서를 제출한다. 회원국은 해당 보고서를 작성하는 데 필요한 모든 정보를 집행위원회에 전달한다.

제70조

폐지 및 경과 규정

(1) 「지침 제94/62/EC호」는 다음 각 호의 규정을 제외하고 2026년 8월 12일부터 폐지된다.

- a) 「지침 제94/62/EC호」 제8조제(2)항은 이 규정 제12조제(6)항에 따라 제정되는 이행법령의 발효 후 30개월까지 계속 적용된다.
- b) 「지침 제94/62/EC호」 제9조제(1)항 및 제(2)항은 해당 지침의 부속서 II 1번의 첫 번째 줄표에 따른 기본 요건과 관련하여 2029년 12월 31일까지 계속 적용된다.

Gedankenstrich der genannten Richtlinie weiterhin bis zum 31. Dezember 2029 gilt;

c) Artikel 5 Absätze 2 und 3, Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben d und e und Artikel 6a der Richtlinie 94/62/EG, die weiterhin bis zum 31. Dezember 2028 gelten;

d) Artikel 12 Absätze 3a, 3b, 3c und 4 der Richtlinie 94/62/EG, der weiterhin bis zum 31. Dezember 2028 gilt, mit Ausnahme der Bestimmung über die Übermittlung von Daten an die Kommission, die weiterhin bis zum 31. Dezember 2029 gilt.

(2) Der Beschluss 97/129/EG wird mit Wirkung vom 12. August 2028 aufgehoben.

(3) Die Beschlüsse 2001/171/EG und 2009/292/EG bleiben in Kraft und gelten weiterhin, bis sie durch delegierte Rechtsakte, die die Kommission gemäß Artikel 5 Absatz 8 erlässt, aufgehoben werden.

(4) Die Mitgliedstaaten können nationale Vorschriften zur Beschränkung des Inverkehrbringens von Verpackungen in den in Anhang V Nummern 2 und 3 aufgeführten Formaten und Verwendungen bis zum 1. Januar 2030 beibehalten. Artikel 4 Absatz 3 gilt für diese nationalen Maßnahmen bis zum 1. Januar 2030 nicht.

(5) Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie 94/62/EG gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Verordnung und sind nach Maßgabe der

c) 「지침 제94/62/EC호」 제5조제(2)항 및 제(3)항, 제6조제(1)항제d)호 및 제e)호, 그리고 제6a조는 2028년 12월 31일까지 계속 적용된다.

d) 「지침 제94/62/EC호」 제12조제(3a)항, 제(3b)항, 제(3c)항 및 제(4)항. 해당 조항은 2028년 12월 31일까지 계속 적용되며 이 중 집행위원회에 대한 자료 제출에 관한 규정은 2029년 12월 31일까지 계속 적용된다.

(2) 「결정 제97/129/EC호」는 2028년 8월 12일부터 폐지된다.

(3) 「결정 제2001/171/EC호」 및 「결정 제2009/292/EC호」는 효력을 유지하며 제5조제(8)항에 따라 집행위원회가 제정하는 위임법령에 의해 폐지될 때까지 계속 적용된다.

(4) 회원국은 부속서 V 2번 및 3번에 열거된 형식 및 용도의 포장에 대하여 시장 출시를 제한하는 국가 규정을 2030년 1월 1일까지 유지할 수 있다. 제4조제(3)항은 2030년 1월 1일까지 이러한 국가 조치에 대하여 적용하지 아니한다.

(5) 폐지된 「지침 제94/62/EC호」에 대한 참조는 이 규정에 대한 참조로 간주되며 이 규정의 부속서 XIII에 명시된 대조표에 따라 해석하여야 한다.



Entsprechungstabelle in Anhang XIII der vorliegenden Verordnung zu lesen.

Artikel 71

Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Sie gilt ab dem 12. August 2026.

Artikel 67 Absatz 5 gilt jedoch ab dem 12. Februar 2029.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2024.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

R. METSOLA

Im Namen des Rates

Der Präsident

BÓKA J.

제71조

발효 및 적용일자

이 규정은 유럽연합 관보에 게재된 후 20 일째가 되는 날에 발효된다.

이 규정은 2026년 8월 12일부터 적용된다.

단, 제67조제(5)항은 2029년 2월 12일부터 적용된다.

이 규정은 전체로서 구속력이 있으며 모든 회원국에서 직접적인 효력을 갖는다.

2024년 12월 19일 브뤼셀에서 작성함

유럽의회

의장

R. 메츨라

유럽연합 이사회

의장

보카 J.